



CPT/Inf (2001) 8

**Bericht des Europäischen Ausschusses
zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe (CPT)
an die österreichische Regierung
anlässlich seines Besuches in Österreich
vom 19. bis 30. September 1999**

Der Bericht des CPT über seinen Besuch in Österreich sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Republik Österreich (CPT/Inf (2001) 9) sind auf Ersuchen der österreichischen Regierung veröffentlicht worden.

Die deutschsprachige Fassung des Berichts stellt eine Arbeitsübersetzung dar, die von den österreichischen Behörden erstellt wurde.

Straßburg, den 21 Juni 2001

INHALT

	<u>Seite</u>
Kopie des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichtes.....	6
I. EINLEITUNG.....	7
A. Einleitende Bemerkungen.....	7
B. Besuchte Einrichtungen.....	8
C. Durch die Delegation geführte Konsultationen.....	9
D. Zusammenarbeit während des Besuchs.....	9
E. Gemäß Artikel 8, Paragraph 5 der Konvention vor Ort mitgeteilte Beobachtungen.....	9
II. WÄHREND DES BESUCHS GEMACHTE FESTSTELLUNGEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN.....	11
A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums.....	11
1. Einleitung.....	11
2. Mißhandlungen.....	11
3. Garantien gegen Mißhandlungen.....	15
4. Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäuser.....	17
a. einleitende Bemerkungen.....	17
b. materielle Bedingungen.....	18
c. Aktivitäten.....	19
5. Medizinische Versorgung in den Polizeigefangenenhäusern.....	20
6. Weitere Fragen bezüglich der Polizeigefangenenhäuser.....	22
a. Information und Hilfe für ausländische Häftlinge.....	22
b. Kontakte zur Außenwelt.....	22
c. Disziplin und Isolationshaft.....	23
7. Weitere Polizei-/Gendarmerieeinrichtungen.....	23
8. Gewahrsamszonen am Flughafen Wien-Schwechat.....	23
B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums.....	25

1.	Folgebesuche: Gefängnisse von Wien-Josefstadt und Schwarzau.....	25
a.	einleitende Bemerkungen.....	25
b.	Mißhandlungen.....	25
c.	materielle Bedingungen.....	26
d.	Aktivitäten.....	27
e.	Gesundheitsversorgung.....	29
i.	Personal und Einrichtungen.....	29
ii.	psychiatrische Abteilung und weitere klinisch-psychiatrische Pflege im Gefängnis Wien-Josefstadt.....	30
iii.	ärztliche Eingangsuntersuchung und medizinische Betreuung während der Haft.....	31
iv.	medizinische Vertraulichkeit.....	32
v.	Status des Pflegepersonals.....	33
f.	weitere Fragen im Aufgabenbereich des CPT.....	33
i.	Kontakte zur Außenwelt.....	33
ii.	Disziplin und besondere Sicherheitsmaßnahmen.....	34
iii.	Information der Häftlinge.....	35
iv.	Tragen von Schußwaffen in direktem Kontakt mit den Häftlingen.....	35
v.	Inspektionsverfahren.....	35
2.	Strafvollzugsanstalt Göllersdorf.....	36
a.	einleitende Bemerkungen.....	36
b.	Mißhandlungen.....	36
c.	Personalressourcen.....	37
d.	Aufenthaltsbedingungen für Patienten.....	37
e.	Patientenbehandlung.....	38
f.	Zwangmaßnahmen.....	38
g.	Garantien zur Verlegung/Einweisung.....	39
C.	Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe.....	40
1.	Einleitung.....	40
2.	Rechtspsychiatrischer Pavillon 23.....	40
3.	Pavillon 7.....	41
4.	Zwangmaßnahmen.....	41

5. Garantien im Falle unfreiwilliger Einweisung.....	42
III. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	43
ANHANG I: Zusammenfassung der Empfehlungen, Kommentare und Informationsanfragen des CPT.....	48
ANHANG II: Liste der vom CPT besuchten Behörden, Instanzen und Nichtregierungsorganisationen.....	57

Kopie des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichtes

Straßburg, den 13. April 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Artikel 10, Paragraph 1 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, habe ich die Ehre, Ihnen den vom Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Folge des Besuches in Österreich vom 19. bis 30. September 1999 erstellten Bericht an die Regierung der Bundesrepublik Österreich zu übermitteln. Dieser Bericht wurde vom CPT während seiner 41. Versammlung, die vom 7. bis 10. März 2000 stattfand, verabschiedet.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf den Absatz 191 des Berichts lenken, in dem der CPT die österreichischen Behörden dazu auffordert, innerhalb von 6 Monaten über die ergriffenen Maßnahmen in Folge des CPT-Berichtes zu berichten. Sollte dieser Bericht in deutscher Sprache übermittelt werden, so wäre der CPT sehr dankbar, wenn eine Übersetzung ins Englische oder Französische beigefügt werden könnte. Des weiteren wäre es wünschenswert, daß die österreichischen Behörden eine Kopie ihres Berichtes auf einem elektronischen Datenträger mitliefern.

Ich stehe für jegliche Fragen bezüglich des Berichtes oder der zukünftigen Vorgehensweisen zu Ihrer vollen Verfügung.

Abschließend wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt des vorliegenden Schreibens bestätigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia CASALE

Vorsitzende des Europäischen
Ausschusses zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe

VÖLKERRECHTSBÜRO
Abt. I.7
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 1
A-1014 WIEN/Österreich

I. EINLEITUNG

A. Einleitende Bemerkungen

1. Artikel 7 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend "die Konvention") entsprechend, stattete der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend "CPT") vom 19. bis 30. September 1999 Österreich einen Besuch ab.

Dieser Besuch war Teil eines Programms periodischer Besuche des CPT im Jahr 1999. Es handelte sich dabei um den dritten periodischen Besuch des CPT in Österreich (die ersten beiden Besuche fanden jeweils im Mai 1990 und im September/Okttober 1994 statt)¹.

2. Die Delegation umfaßte folgende CPT-Mitglieder:

- Frau Gisela PERREN-KLINGLER, Delegationsleiterin
- Herr Arnold OEHRYS
- Herr Pierre SCHMIT
- Herr Pieter Reinhard STOFFELEN
- Herr Volodymyr YEVINTOV

Sie wurden unterstützt durch:

- Herr Jean SABATINI, Psychiater, Dozent der Rechtsmedizin, Medizinische Fakultät "Laennec", Rechtsmedizinisches Labor, Lyon (Experte);
- Frau Birgit STROLZ (Dolmetscherin)
- Frau Elisabeth SCHWARTZ (Dolmetscherin) und
- Frau Bettina LUDEWIG (Dolmetscherin)

Sie wurden des weiteren begleitet von:

- Geneviève MAYER, Stellvertretende Sekretärin des CPT
- Dominique BERTRAND
- Edo KORLIAN

¹ Die Berichte dieser beiden Besuche, sowie die Antworten der österreichischen Regierung wurden unter folgenden Referenzen veröffentlicht: CPT/Inf (91) 10 und CPT/Inf (91) 11; CPT/Inf (96) 28 und CPT/Inf (96) 29.

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation besuchte folgende Einrichtungen:

Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

- Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände, Wien *
- Polizeigefangenenhaus Hernalser Gürtel, Wien
- Polizeigefangenenhaus Graz
- Polizeigefangenenhaus Leoben
- Polizeikommissariat, Neubau, Kandelgasse (Wien, 7. Bezirk)
- Polizeikommissariat, Favoriten, Van-der-Nüll-Gasse (Wien, 10. Bezirk)*
- Polizeikommissariat, Britittenau, Pappenheimgasse (Wien, 20. Bezirk)
- Polizeikommissariat am Bahnhof Graz
- Sicherheitsbüro der Abteilung II. der Kriminalpolizei der Bundespolizeidirektion von Wien*
- Transit- und Sondertransitzzone am Flughafen Wien Schwechat*
- Gendarmerieposten in Rechnitz, Oberpullendorf und Oberwart

Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

- Strafvollzugsanstalt Göllersdorf
- Gefängnis Wien-Josefstadt, Wien*
- Gefängnis Schwarzaus*

Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums

- Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe (insbesondere Pavillon 23), Wien.

* Folgebesuch

C. Durch die Delegation geführte Beratungen

4. Wie schon während der vorhergehenden zwei Besuche führte die Delegation Beratungen mit den Bundesbehörden, sowie mit dem Volksanwalt. Sie hat zudem den Vorsitzenden des kürzlich eingesetzten Menschenrechtsbeirats getroffen. Außerdem kam es zu Treffen mit den Verantwortlichen der besuchten Einrichtungen auf lokaler Ebene. Des weiteren führte die Delegation Gespräche mit Vertretern der Nichtregierungsorganisationen, die eine aktive Rolle in Bereichen innerhalb der Zuständigkeit des CPT spielen. Die Liste der besuchten Behörden, Instanzen und Nichtregierungsorganisationen liegt als Anhang II dieses Berichtes vor.

D. Zusammenarbeit während des Besuchs

5. Die mit den Bundesbehörden geführten Gespräche verliefen sowohl zu Beginn als auch am Ende des Besuchs im Geiste hervorragender Zusammenarbeit. Der CPT ist Herrn Bundesinnenminister Karl SCHLÖGL, Herrn Bundesjustizminister Nikolaus MICHALEK und Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales Eleonore HOSTASCH für die Zeit dankbar, die sie der Delegation gewidmet haben.

Das CPT möchte des weiteren die effiziente Hilfe hervorheben, die ihm seitens des Herrn Botschafters Franz CEDE, Verbindungsmann zum Ausschuß, und anderer von den österreichischen Behörden ausgewählten Kontaktpersonen gewährt wurde.

6. Die für die besuchten Einrichtungen zuständigen Behörden und das Personal haben alle die gleiche kooperative Haltung aufgewiesen wie die Behörden auf höchster Ebene. Die Delegation wurde überall hervorragend empfangen und bekam vor allem zügig Zugang zu den zu besuchenden Einrichtungen, auch dort, wo der Besuch nicht zuvor angekündigt worden war.
7. Des weiteren hat die Delegation mit Zufriedenheit festgestellt, daß, anders als während des Besuchs 1994, der jüngst veröffentlichte CPT-Bericht den Verantwortlichen der besuchten Einrichtungen bekannt war.
8. Das CPT stellt mit Zufriedenheit fest, daß sich die österreichischen Behörden insgesamt darum bemüht haben, positive Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zu ergreifen. Nichtsdestotrotz sind in manchen Bereichen zusätzliche Anstrengungen erforderlich, so z.B. bezüglich der grundlegenden Garantien gegen Mißhandlungen durch die Polizeikräfte.

E. Gemäß Artikel 8, Paragraph 5 der Konvention vor Ort mitgeteilte Beobachtungen

9. Während der abschließenden Unterhaltung mit den österreichischen Behörden zu Besuchsende am 30. September 1999 hat die Delegation des CPT Artikel 8, Paragraph 5 der Konvention zur Anwendung gebracht und vor Ort zwei Beobachtungen den österreichischen Behörden zur Kenntnis gebracht.
10. Die erste Beobachtung bezog sich auf die Transit- und auf die Sondertransitzzone am Flughafen Wien-Schwechat. Die Bedingungen, unter denen sich 54 Personen (darunter rund 20 Kinder), die bereits angehört wurden oder auf eine Anhörung durch die Grenzpolizei warten, in der Transitzzone aufhalten, waren nicht akzeptabel (vergleiche nachfolgenden Absatz 72).

Betreffend der Sondertransitzzone, genannt "der Container", hat die Delegation eine überhöhte Häftlingszahl, prekäre materielle Bedingungen, ein quasi völliges Fehlen von Aktivitäten und einen zufallsbedingten Zugang zu Frischluft beobachtet (vergleiche nachfolgenden Absatz 73).

Die Delegation verlangt von den Behörden:

- nicht mehr zuzulassen, daß sich Personen über längere Zeiträume innerhalb der Transitzzone des Flughafens aufhalten;
- die angebotene Nahrung sowohl vom Standpunkt der Qualität, der Quantität und der Verteilung zu überprüfen;
- auf die Sauberkeit in den Räumlichkeiten des "Containers" zu achten;

- unverzüglich sicherzustellen, daß den im "Container" festgehaltenen Personen eine Stunde Bewegung am Tag gewährt wird;
 - Aktivitäten einzurichten, die die Aufenthaltszeit der festgehaltenen Personen berücksichtigen (z.B. Zeitungen, Kinderspielzeug, Gesellschaftsspiele, usw.);
 - ohne weitere Verzögerung angemessenere Räumlichkeiten für die längerfristige Verwahrung von Personen an der Grenze zu finden.
11. Die zweite Beobachtung betraf die vorhandenen Gitterbetten im "CE"-Flügel des Gefängnisses Wien-Josefstadt, die der Verwahrung unruhiger und/oder gewalttätiger Häftlinge dienen. Die Delegation hat die österreichischen Behörden aufgefordert, die Nutzung dieser Betten im Gefängnis Wien-Josefstadt und in allen anderen Strafvollzugseinrichtungen, in denen solche Mittel möglicherweise angewendet werden, unverzüglich einzustellen.
12. Der Inhalt dieser Beobachtungen wurde vom Vorsitzenden des CPT in einem Brief vom 7. Oktober 1999 bestätigt, in denen er die österreichischen Behörden auffordert, innerhalb von 3 Monaten einen Bericht zu den betreffenden Gegenmaßnahmen zu übermitteln. Die österreichischen Behörden haben das CPT per Fax vom 13. Dezember und per Brief vom 21. Dezember 1999 über die ergriffenen Maßnahmen in Folge dieser Beobachtungen informiert.

Diese Maßnahmen werden später in diesem Bericht ausführlicher analysiert. Vorab möchte das CPT jedoch die konstruktive Haltung hervorheben, mit der die österreichischen Behörden auf die genannten Beobachtungen reagierten.

II. WÄHREND DES BESUCHS GEMACHTE FESTSTELLUNGEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

1. Einleitung

13. Der Gesetzesrahmen zur Inhaftierung und zur Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam wurde in den vorhergehenden CPT-Berichten zusammengefaßt (vergl. CPT/Inf (91) 10, Absätze 11 bis 28 und CPT/Inf (96) 28, Absatz 9 bis 11).
14. Die Anhaltung in den Polizeikommissariaten und den Gendarmerieposten ist von kurzer Dauer, mit einem Maximum von 48 Stunden für Straftatverdächtige und von 24 Stunden, für Personen, die einer Verwaltungsübertretung verdächtigt werden. Die Polizei kann außerdem für maximal 6 Stunden Personen zwecks Feststellung ihrer Identität festhalten.

Des weiteren hat die Polizei das Recht, einen gemäß Fremden-gesetz (FrG) aufgegriffenen Fremden für 48 Stunden festzuhalten (§ 63 FrG). Gemäß § 64 (1) dieses Gesetzes, muß die Polizei die zuständige Behörde innerhalb von 12 Stunden über eine solche Anhaltung informieren.

Wie schon in der Vergangenheit können Personen, die aus oben genannten Gründen angehalten werden, sowie vorläufig festgenommene Personen, die auf ihre Überstellung in eine Einrichtung des Justizministeriums warten, und Personen, die eine Verwaltungsstrafe von höchstens 6 Wochen verbüßen auch in Polizeigefängnissen in Gewahrsam genommen werden.

Die größte Häftlingsgruppe in den besuchten Polizeigefangenenhäusern waren Schubhäftlinge. Der Freiheitsentzug dieser Personenkategorie wird derzeit durch die §§ 61 und 70 des Fremden-gesetzes von 1997 reglementiert, das am 1. Januar 1998 in Kraft ist. Gemäß § 69 (2) dieses Gesetzes, darf die Schubhaft im Prinzip 2 Monate nicht überschreiten. § 69 (6) besagt jedoch, daß ausländische Staatsbürger für den gleichen Tatbestand in Intervallen von 2 Jahren bis zu 6 Monate festgehalten werden können.

2. Mißhandlungen

15. Die im Laufe der zwei periodischen Besuche von 1990 und 1994 gesammelten Informationen ließen das CPT zu der Schlußfolgerung gelangen, daß für die von der Polizei festgehaltenen Personen ein ernsthaftes Risiko der Mißhandlung bestand. Während des 1999 durchgeführten Besuchs hat die Delegation eine gewisse Anzahl von Beschwerden wegen körperlicher Mißhandlung durch die Polizei verzeichnet. Jedoch verglichen mit den bei früheren Besuchen gehörten Anschuldigungen, waren die Fälle weniger zahlreich und die Mißhandlungen weniger gravierend. Im Gegensatz zu 1994 ist der Delegation insbesondere keinerlei Beschuldigung wegen sehr schwerer, der Folter ähnlicher Mißhandlung zur Kenntnis gelangt (vergl. Absätze 14 und 15 des Berichtes von 1994).

Diese positive Entwicklung wurde durch Unterredungen mit Häftlingen, die erklärten, daß sich das Verhalten der Polizei im Vergleich zur Vergangenheit gebessert habe, aber auch mit anderen befragten Personen und Organen (wie z.B. dem Volksanwalt), bestätigt. Des weiteren hat eine Untersuchung der Krankenakten im Gefängnis Wien-Josefstadt ergeben, daß, verglichen mit dem Besuch von 1994, ein starker Rückgang der ärztlichen Protokolle im Zusammenhang mit Mißhandlungsbeschuldigungen zu verzeichnen ist (nur 3 Fälle von Januar bis September 1999).

16. Die meisten der 1999 verzeichneten Beschuldigungen gingen von Männern aus, insbesondere von Ausländern, die einer Straftat verdächtig waren bzw. eines Vergehens gegen das Fremden-gesetz. In der Mehrheit der Fälle betrafen die Mißhandlungsvorwürfe den Moment der Festnahme, doch einige bezogen sich auf den späteren Zeitpunkt des Verhörs.

Die Formen der mutmaßlichen Mißhandlungen beliefen sich hauptsächlich auf Faustschläge, Tritte und Ohrfeigen, insbesondere während die Personen mit Handschellen gefesselt waren. Das längerfristige Tragen von zu engen Handschellen wurde ebenfalls angeführt. Diesbezüglich bemerkte ein Arzt der Delegation, der eine Person in einer Polizeiwache in Wien untersuchte, Druckstellen, die die Behauptungen dieser Person,

die vorbrachte, über einen längeren Zeitraum mit zu engen Handschellen gefesselt gewesen zu sein, zu stützen schienen (rote Stellen von 1-1,5 cm Breite und 3-4 cm Länge rund um das rechte Handgelenk).

Die verzeichneten Anschuldigungen betrafen nicht nur das Sicherheitsbüro in Wien, sondern auch mehrere Bezirkskommissariate der Hauptstadt; einige vereinzelte Beschuldigungen wurden bezüglich der Polizeiwachen in Graz gehört.

Das CPT stellt fest, daß es seit 1994 einige Verbesserungen bei der Behandlung von von der Polizei angehaltenen Personen gegeben hat. Doch das Fortbestehen einer gewissen Anzahl von Anschuldigungen wegen Mißhandlungen zeigt deutlich, daß die österreichischen Behörden in diesem Bereich weiterhin sehr wachsam sein müssen.

17. In seinem 1994er Bericht hatte das CPT den österreichischen Behörden empfohlen, unverzüglich ein Organ – zusammengesetzt aus - unabhängigen Personen, mit der Aufgabe einzuführen, eine Untersuchung über die von den Polizeibeamten des Wiener Sicherheitsbüros angewandten Methoden bei der Verhaftung und dem Verhör von Verdächtigen durchzuführen. Die österreichischen Behörden untersuchen seit mehreren Jahren die Modalitäten zur Umsetzung dieser Empfehlung.

Kurze Zeit vor dem 1999er Besuch setzte das Innenministerium den Menschenrechtsbeirat² ein, mit der Aufgabe, Fragen zum Schutz der Menschenrechte zu behandeln; diese Maßnahme zielte darauf ab, die oben genannte Empfehlung in einem breiteren Kontext umzusetzen. Der aus unabhängigen Mitgliedern bestehende Menschenrechtsbeirat ist unter anderem damit beauftragt, die Aktivitäten der für die Gesetzesanwendung verantwortlichen Organe zu überwachen und zu bewerten, die gegen Polizisten, Gendarmen und Mitglieder der unter ihrer Kontrolle arbeitenden Hilfskräfte vorgebrachten Beschwerden zu überprüfen, sowie den Innenminister in Menschenrechtsfragen zu beraten. Der Menschenrechtsbeirat ist befugt, "jeglichen Ort, an dem Befehls- und Zwangsgewalt durch Vertreter der Staatsgewalt ausgeübt wird" zu besuchen und Zugang zu allen notwendigen Informationen zu haben, inklusive des Rechts, sich unbeaufsichtigt mit Häftlingen zu unterhalten.

Im Zeitpunkt des Besuchs des CPT, hat der Menschenrechtsbeirat gerade mit der Arbeitsaufnahme begonnen; der Vorsitzende des Menschenrechtsbeirates hat das CPT darüber in Kenntnis gesetzt, daß der Beirat gerade dabei ist, Arbeitsmethoden zu erarbeiten und regionale Kommissionen einzurichten.

18. Das CPT verleiht seiner Zufriedenheit über die Einsetzung des Menschenrechtsbeirates Ausdruck. Wenn er wirkungsvoll arbeitet, wird der Menschenrechtsbeirat eine wichtige Garantie gegen Mißhandlungen darstellen. **Das CPT wünscht, über die ersten Ergebnisse der Arbeiten des Menschenrechtsbeirats informiert zu werden. Das CPT möchte des weiteren hervorheben, daß es im Interesse der Transparenz und der Anregung von Diskussionen zu Fragen des Freiheitsentzugs durch die Polizei zweckdienlich wäre, die jährlichen Berichte des Menschenrechtsbeirats zu veröffentlichen.**
19. In Absatz 20 des 1994er Berichts unterstrich der CPT erneut die wichtige Rolle der Vorgesetzten bei Polizei und Gendarmerie bezüglich der Vermeidung von Mißhandlungen, indem sie darauf achten, daß die ihnen unterstellten Beamten ihrer Tätigkeit in Einhaltung der Gesetze und anderer anzuwendender Bestimmungen nachgehen. Diesbezüglich hatte das CPT empfohlen, daß die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß die entsprechenden Instruktionen in der Praxis befolgt werden. In ihrer Antwort gaben die Behörden an, daß "die Sicherheitsdirektionen und die Bundespolizeidirektionen auf diesen Punkt per Rundschreiben erneut hingewiesen worden wären und daß die Anzahl der von den leitenden Polizeibeamten durchzuführenden Kontrollen auf ein Minimum von 12 pro Jahr festgesetzt wurde" (Seite 7, CPT/Inf (96)29).

Die in den besuchten Einrichtungen angetroffenen Polizeibeamten erklärten jedoch, daß sie noch niemals einer solchen Kontrolle unterzogen wurden, und schienen überrascht zu erfahren, daß diese Möglichkeit besteht. **Der CPT wünscht Kommentare der österreichischen Behörden zu diesem Bereich.**

20. Wie bereits erwähnt bezogen sich die meisten Beschwerden wegen Mißhandlungen auf den Moment der Festnahme, eine Tatsache, die vom Generalanwalt beim Justizministeriums bestätigt wurde. Er betonte, daß eine allzu große Anzahl von Polizeibeamten dazu tendierten, angesichts eines provokativen Verhaltens exzessiv zu reagieren.

² Bestimmung Nr.202: die Bestimmung zur Einsetzung des Menschenrechtsbeirats ist inzwischen Bestandteil des Polizeigesetzes in seiner geänderten Form (in Kraft getreten im September 1999).

Wie das CPT bereits in seinem letzten Bericht anerkannte, ist die Ergreifung einer Person eine Aufgabe, die oftmals Risiken beinhaltet, insbesondere, wenn sich die betreffende Person widersetzt und/oder von der die Polizei allen Grund hat zu glauben, daß sie eine unmittelbare Bedrohung darstellt. Jedoch darf im Augenblick einer Festnahme nicht mehr Gewalt angewendet werden, als unbedingt notwendig. Des weiteren gibt es niemals eine Rechtfertigung für brutales Verhalten seitens der Polizeibeamten, sobald die festgenommene Person unter Kontrolle gebracht ist. **Der CPT muß seine Empfehlung wiederholt bekräftigen, derzufolge es angebracht erscheint, den Polizeifunktionären diese Prinzipien erneut mitzuteilen.**

21. Es ist weiterhin bekannt, daß die ständige Konfrontation mit Spannungs- und sogar Gewaltsituationen zu disproportionalen Reaktionen auf psychologischer und Verhaltensebene führen kann. In diesem Bereich **wünscht der CPT zu wissen, welche vorbeugenden und unterstützenden Maßnahmen für die Polizeikräfte ergriffen werden.**
22. Im Absatz 23 des oben genannten 1994er Berichts hatte das CPT die grundlegende Bedeutung einer angemessenen Berufsausbildung für alle Mitglieder der Polizeikräfte hervorgehoben; es hatte empfohlen, daß die Behörden weiterhin der Ausbildung in Menschenrechtsfragen und in modernen Untersuchungstechniken hohe Priorität einräumen sollten.

Die österreichischen Behörden haben geantwortet, daß "die Grundausbildung den Polizeibeamten im Rahmen ihres Unterrichts zu Menschenrechtsfragen, bei dem die Bedeutung der Grundrechte besonders betont wird, umfassende Kenntnisse im Bereich der Menschenrechte vermittelt. Die obligatorische Weiterbildung der aktiven Polizeibeamten und die internen Ausbildungsprogramme unterstreichen ebenfalls die Bedeutung der Menschenrechte und die Bestimmungen der verschiedenen Gesetze zu diesem Bereich... Des weiteren erhalten Beamte, die oft Verhöre von Häftlingen durchführen, eine spezielle Ausbildung zu Verhörtechniken".

Diesbezüglich empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden, die Prinzipien der Menschenrechte in die praktische Berufsausbildung zur Bewältigung von Situationen mit hohem Risiko, wie z.B. Festnahme und Verhör Verdächtiger, mit einzubinden. Dieser Ansatz wird nützlicher sein als ein spezieller Unterricht zu Menschenrechtsfragen. **Des weiteren wünscht das CPT über den genauen Inhalt der speziellen Ausbildung zu Verhörtechniken informiert zu werden.**

23. Ganz offensichtlich liegt eines der wirksamsten Mittel zur Verhütung von Mißhandlungen durch die Polizei in der engagierten Untersuchung sämtlicher Beschwerden wegen Mißhandlung durch die zuständigen Behörden (Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Verwaltungsgerichte, Disziplinarkommissionen) und gegebenenfalls in der Verhängung einer angemessenen Sanktion. Dies wird eine sehr effektive abschreckende Wirkung haben.

In seinem letzten Bericht (vergl. Absätze 24 und 26) teilte das CPT seine Bedenken mit, bezüglich der Art und Weise, wie die Eingangsphase der Ermittlungen zu Mißhandlungen gehandhabt wird (nämlich durch die Polizeibeamten selbst). Es hat hervorgehoben, daß es weitaus wünschenswerter wäre, wenn die Untersuchungen zu Beschwerden wegen Mißhandlungen durch Polizeibeamte von Personen außerhalb der Polizeikräfte geführt würden, die über angemessene Qualifikationen und Kompetenzen verfügen.

24. Während des 1999er Besuchs wurden diese Eingangsuntersuchungen immer noch Polizeibeamten anvertraut. Die Delegation wurde jedoch darüber informiert, daß eine neue Richtlinie des Justizministeriums erlassen werden sollte, um zu gewährleisten, daß alle Beschwerden wegen Mißhandlungen durch Polizeibeamte unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis gebracht werden und daß jegliche Untersuchung von einem Untersuchungsrichter (und nicht mehr von der Polizei) geleitet wird.

Der CPT nimmt diese Entwicklung mit Genugtuung zur Kenntnis und **wünscht, eine Kopie der oben genannten Richtlinie zu erhalten.**

25. Der CPT hatte in seinem 1994er Bericht des weiteren mehrere Kommentare zur Funktionsweise des polizeilichen Disziplinarverfahrens formuliert. Seither ist ihm weitere Kritik bezüglich des Funktionierens dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Demzufolge wurde diese Frage von der Delegation des 1999er Besuchs erneut mit dem Innenminister erörtert. Der Minister hat anerkannt, daß in diesem Bereich eine Reform notwendig ist und hat darauf hingewiesen, daß er die Absicht hat, diese so schnell wie möglich vorzunehmen. **Das CPT wünscht über jegliche Entwicklung in diesem Bereich informiert zu werden.**

26. Des weiteren hat das CPT mit Interesse die Schaffung einer speziellen Kommission innerhalb der Wiener Polizei zur Untersuchung von Beschwerden wegen Mißhandlungen (auch bei Strafverfolgungen) am 12. März 1999 zur Kenntnis genommen. Es scheint, daß diese Kommission insbesondere die psychologischen Fähigkeiten des betreffenden Polizeibeamten im Bereich des Konfliktbewältigung und der Gewaltanwendung untersuchen soll. Das CPT wünscht, zusätzliche Informationen über die Aktivitäten dieser Kommission zu erhalten.
27. Wie bereits im vorhergehenden CPT-Bericht betont, spielen die Ärzte eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Mißhandlungen. Diesbezüglich und mit dem Zweck, den zuständigen Behörden eine möglichst umfassende Hilfestellung zu bieten, hatte das CPT Empfehlungen zum Inhalt der zu erstellenden ärztlichen Befunde im Falle von Personen formuliert, die traumatische Verletzungen aufweisen (vergl. Absatz 27 des 1994er Berichts).

Die Richtlinie vom August 1996 bezüglich der von der Polizei beschäftigten Ärzte und die Anweisung des Innenministeriums vom 4. Dezember 1996 zur Erstellung von ärztlichen Befunden im Zusammenhang mit Verletzungen, die Konsequenz eines bewußten Verhaltens einer dritten Person sein könnten, entsprechen vollständig den Empfehlungen des Ausschusses.

28. Das CPT ist jedoch überrascht festzustellen, daß gemäß der oben genannten Richtlinie die Ärzte nicht das Recht haben, den betreffenden Personen den ärztlichen Befund zu ihrer Untersuchung zu übermitteln. Die Schlußfolgerungen der Ärzte sind nur an die jeweils zuständigen Behörden gerichtet (nämlich dem diensthabenden Beamten, sowie dem Abteilungsleiter; vergl. Paragraph 2.7.5. der Richtlinie). **Das CPT empfiehlt, daß den betroffenen Häftlingen und ihrem Rechtsbeistand auf Anfrage eine Kopie des ärztlichen Befunds ausgehändigt wird.**
29. Das CPT muß hervorheben, daß es kaum Anschuldigungen wegen körperlicher Mißhandlungen seitens der mit der Beaufsichtigung der Zellenquartiere in den besuchten Polizei/Gendarmerieeinrichtungen beauftragten Beamten gehört hat. Im Wiener Polizeigefangenenhaus Hernalser Gürtel wurden jedoch weit verbreitete Beschwerden aufgrund des ruppigen, unhöflichen Verhaltens des Personals registriert, das manchmal von rassistischen Untertönen gegenüber farbigen Personen geprägt war. Diesbezüglich meint das CPT verstanden zu haben, daß eine Studie zum Thema "Wie ist die Haltung der Exekutive zu Fremden in Österreich und wie geht sie mit ihnen um?" geplant ist, die insbesondere feststellen soll, ob es Vorurteile gegenüber Ausländern gibt und ob es zu Diskriminierungen kommt. Das CPT wünscht, über die Weiterverfolgung dieser Studie informiert zu werden.

*
* * *

30. Die Frage der bei Abschiebungen von Ausländern angewandten Methoden war Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit während des 1999er Besuchs. Kurz vor diesem Besuch hatte das CPT zahlreiche Mitteilungen zum Tod eines nigerianischen Staatsbürgers, Herrn Marcus Omofuma, erhalten, der am 1. Mai 1999 während seiner polizeilich eskortierten Zurückweisung in einem Flugzeug der Balkan Air Lines über Sofia nach Lagos verstarb. Bei Ankunft in Sofia wurde der Tod dieses ausländischen Staatsbürgers festgestellt. Dieses Ereignis traf zeitgleich mit dem periodischen Besuch des CPT in Bulgarien (25. April bis 7. Mai 1999) ein und wurde auch mit den Behörden dieses Landes erörtert.
31. Dem später erstellten Disziplinarbericht zufolge, erwies sich dieser Fall als "problematische Abschiebung". Aufgrund des Widerstands des Schubhäftlings wurde dieser an Händen und Füßen gefesselt und mit Hilfe von Klebestreifen (Leukoplast) geknebelt. Er wurde von den Polizeibeamten in das Flugzeug getragen und mit Klebestreifen an den Sitz gefesselt. Bei Ankunft in Sofia wurde der Knebel entfernt und der Tod festgestellt.

Den Schlußfolgerungen des in Bulgarien erstellten Autopsieberichtes zufolge verstarb Herr Omofuma an einer "mechanischen Asphyxie, die auf einen auf seine natürlichen Öffnungen ausgeübten Druck zurückzuführen ist. Es ist nicht auszuschließen, daß die mechanische Asphyxie auch auf einen Mechanismus zur Einschnürung des Halses und zur Immobilisierung der Brust (beim Fesseln der Brust an den Sitz) zurückzuführen sein kann. Die weißliche Substanz, die rund um den Mund und auf den Wangen (mit einer sehr deutlichen rechteckigen Form auf der rechten Wange) sowie am Nacken vorgefunden wurde weisen darauf hin, daß mehr als ein Klebeband auf Mund und Nacken aufgebracht worden waren... Das Leben des Herrn Omofuma hätte gerettet werden können, wären die Symptome einer unmittelbar bevorstehenden

Asphyxie rechtzeitig bemerkt worden, was angesichts der Bedingungen, in denen er transportiert wurde, schwierig war".

Es ist ebenfalls angebracht hervorzuheben, daß der Innenminister in einer Antwort auf eine dringliche parlamentarische Anfrage vom 10. Mai 1999 darauf hinwies, seither über 8 Fälle informiert worden zu sein, in denen ausländische Staatsbürger mit auf den Mund geklebten Klebestreifen geknebelt worden waren.

32. Der Innenminister hat die Delegation über eine ganze Reihe von Maßnahmen in Folge dieses Falles in Kenntnis gesetzt.

Strafverfahren gegen die Beamten, die Herrn Omofuma eskortierten, wurden eingeleitet. Des weiteren hat die Disziplinarkommission des Innenministeriums am 20. Mai 1999 die Suspendierung dieser Beamten vom Dienst wegen des Verdachts einer Verletzung von Dienstpflichten beschlossen³. Das CPT wünscht, zu gegebenem Zeitpunkt über die Ergebnisse der eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren informiert zu werden.

Darüber hinaus hat der Innenminister per Erlaß vom 28. Mai 1999 spezifische Richtlinien zur Organisation und Ausführung von Abschiebungsmaßnahmen auf dem Luftweg per Linienflug veröffentlicht (19.250/42 - GD/99). Diesen Richtlinien zufolge sind Zwangsmaßnahmen, die der körperlichen Integrität oder der Gesundheit des ausländischen Staatsbürgers abträglich sein können, untersagt. Es ist insbesondere verboten, auf Mittel zurückzugreifen, die die Atemwege (Nase, Mund) beeinträchtigen können. Das Einsetzen von Klebeband, Leukoplast oder ähnlichen Produkten ist streng untersagt. Erlaubt ist das Fesseln von Händen und/oder Füßen, sowie das Fesseln an den Sitz an Händen und Füßen (z.B. durch Bandschlingen, Klettbänder, Gurte). Wenn auf Gewalt zurückgegriffen wird, muß das von § 29 des Sicherheitspolizeigesetzes vorgesehene Prinzip der Verhältnismäßigkeit strikt befolgt und darauf geachtet werden, daß die Zwangsmaßnahmen die Würde der Person nicht antasten. Sollte die Verhältnismäßigkeit nicht respektiert werden können, so muß der Abschiebevorgang unverzüglich abgebrochen werden.

Außerdem muß jeder Schubhäftling spätestens 24 Stunden vor der Abreise einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Im übrigen dürfen Abschiebungen nur von zu diesem Zweck speziell ausgebildeten Beamten durchgeführt werden; die Ausbildung sollte Ende Juni 1999 beendet sein.

Dieser Erlaß ging mit einer internen Anweisung des Innenministeriums einher, derzufolge ein Laufzettel über den Verlauf der Abschiebung eingeführt wird, der bei jeder Abschiebung auszufüllen ist.

33. Das CPT betont seine Zufriedenheit bezüglich der oben genannten Richtlinien, die den vom Ausschuß im Absatz 36 seines 7. Allgemeinen Arbeitsberichts ausgeführten Kriterien voll entsprechen. **Das CPT empfiehlt, die Anwendung dieser Richtlinien auf jegliche Abschiebung (Sonderflüge, Landweg) auszuweiten. Es wünscht des weiteren, genaue Informationen über den Inhalt der Sonderausbildung für Beamte, die mit der Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen betraut werden, zu erhalten.**

3. Garantien gegen Mißhandlungen

34. In seinen vorherigen Berichten hat das CPT eine Reihe von Empfehlungen und Kommentaren bezüglich Garantien gegen Mißhandlungen von der Polizei festgehaltener Personen formuliert (Benachrichtigung eines Angehörigen oder eines Dritten über die Inhaftierung, Zugang zu einem Rechtsbeistand, Zugang zu einem Arzt, Aufklärung über die Rechte, usw.). Die während des 1999er Besuchs gesammelten Informationen zeigen, daß die Situation trotz Fortschritten in einigen Aspekten noch immer nicht gänzlich zufriedenstellend ist, insbesondere wenn es um den Zugang zu einem Rechtsbeistand für Personen geht, die einer Straftat verdächtig werden.
35. Bezüglich der Benachrichtigung eines Angehörigen oder eines Dritten über die Inhaftierung einer Person, ist das CPT dankbar für die Klärung durch die Behörden in ihrer Antwort auf den Bericht des CPT-Besuchs 1994 (CPT/Inf(96)29), derzufolge "...gemäß Abschnitt 178 der Strafprozeßordnung (StPO) jede festgenommene Person darüber aufgeklärt werden muß, daß sie einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson, **sowie** einen Rechtsanwalt über ihre Situation informieren kann". Des weiteren weist auch der Punkt 3 des Informationsblatts für in Haft genommene Personen deutlich auf die Tatsache hin, daß sie

³ "Bericht des Innenministeriums an das Parlament bezüglich der Konsequenzen des tragischen Todes des festgehaltenen Marcus O." (N.R.E. 177-NR/XX.GP; Beilage zur Zahl 76.201/328-IV/11/a/99).

das Recht haben sowohl einen Angehörigen als auch einen Rechtsanwalt zu verständigen. Dies wird auch vom Haftbericht (Punkt 2) bestätigt.

36. Das CPT hat immer anerkannt, daß es zum Schutz des freien Laufs der Justiz vonnöten sein kann, die Information über die Festnahme einer Person zu verzögern. In seinem 1994er Bericht hatte das CPT jedoch empfohlen, daß die Motive für eine solche Verzögerung präziser definiert werden sollten (Absatz 43, CPT/Inf 96(28)). Die Behörden antworteten, daß "die Rechte der Festgenommenen im Laufe der vorbereiteten Reform der einleitenden Phase des Strafverfahrens genauer definiert werden würden" (Seite 16, CPT/Inf 96(29)). Der Justizminister hat die Delegation darüber informiert, daß die Änderung der Vorschriften für die einleitende Phase des Strafverfahrens noch immer untersucht wird und gegen Mitte des Jahres 2000 abgeschlossen sein sollte. **Der CPT wünscht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, daß die oben genannte Empfehlung im Rahmen dieser Reform umgesetzt wird.**
37. Trotz der vom CPT im Laufe der letzten 10 Jahre formulierten Empfehlungen, genießen Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, noch immer nicht das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, während sie sich in Polizeigewahrsam befinden. Dieser Zustand kann nicht länger andauern.

Wie das CPT bereits in der Vergangenheit betont hat, ist erfahrungsgemäß während der unmittelbar auf den Freiheitsentzug folgenden Zeit das Risiko der Einschüchterung und der Mißhandlung am größten. Daher ist die Möglichkeit des Zugangs zu einem Anwalt gleich von Beginn der Inhaftierung an für die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen eine grundlegende Garantie gegen Mißhandlungen. Das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit wird eine abschreckende Wirkung auf diejenigen haben, die zur Mißhandlung von Häftlingen neigen; des weiteren ist ein Rechtsanwalt die richtige Person, um im Falle von Mißhandlungen die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Das CPT erkennt an, daß es zum Schutz des freien Laufs der Justiz in Ausnahmefällen vonnöten sein kann, für eine gewisse Zeit den Zugang zu einem von der verhafteten Person gewählten Rechtsanwalt zu verzögern. Doch dies darf nicht zur Konsequenz haben, daß während dieser Zeit der Zugang zu einem Rechtsbeistand völlig verweigert wird. In einem solchen Fall muß gewährleistet sein, daß die betreffende Person Zugang zu einem anderen unabhängigen Rechtsbeistand hat, von dem man sicher sein kann, daß er die legitimen Interessen der Polizeiuntersuchung nicht beeinträchtigt.

Um als Mittel zur Verhütung von Mißhandlungen wirksam zu sein, muß das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand das Recht beinhalten, sich unbeaufsichtigt mit ihm zu unterhalten. Die betreffende Person sollte auch das Recht der Anwesenheit des Rechtsanwalts während jeglichen Polizeiverhörs genießen (sei es während oder nach der ersten Inhaftierungszeit). Natürlich sollte der von der verhafteten Person ausgedrückte Wille, Zugang zu einem Rechtsanwalt zu bekommen, die Polizei nicht daran hindern, vor Ankunft des Anwalts die Person zu dringenden Fragen zu verhören.

Das CPT appelliert an die österreichischen Behörden, unverzüglich das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand für Verdächtige einer Straftat gleich zu Beginn einer Inhaftierung anzuerkennen, und das in der oben ausgeführten Form.

38. Bezüglich des Rechtes auf Zugang zu einem Arzt (darunter auch die freie Wahl des Inhaftierten) bestätigen die während des 1999er Besuchs gesammelten Informationen, daß dieses Recht gewährleistet wird. Die Delegation hat jedoch erfahren, daß die ärztlichen Untersuchungen von Häftlingen oftmals in Anwesenheit von Polizeibeamten stattfindet. **Das CPT muß also seine Empfehlung wiederholen, derzufolge jegliche ärztliche Untersuchung weder in Hör- noch in Sichtweite der Polizeibeamten stattzufinden hat, es sei denn dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes.**
39. Mit Genugtuung hebt das CPT die von den Behörden unternommenen Bemühungen zur Erstellung eines Informationsblattes für in Polizeigewahrsam genommene Personen in 17 Sprachen hervor. Angesichts der Beobachtungen während des 1999er Besuchs, **fordert der CPT die Behörden dazu auf, sicherzustellen, daß das für festgehaltene Personen gedachte Informationsblatt systematisch an alle von der Polizei angehaltenen Personen vom ersten Augenblick ihrer Festnahme an ausgegeben wird.**
40. Bezüglich der Durchführung von Verhören wünscht das CPT zu wissen, ob, wie zuvor vom Ausschuß gefordert, die zu diesem Thema bestehenden Richtlinien durch Präzisierung über die zulässige Dauer eines Verhörs und über Verhöre spezifischer Personengruppen (unter Drogen-, Alkohol- oder Medikamenteneinfluß, bzw. unter Schock stehende Personen oder aber geistig behinderte oder kranke Personen) ergänzt wurden. **Das CPT wünscht des weiteren, über die Ergebnisse des Pilotprojekts zur elektronischen Aufzeichnung von Polizeiverhören, das Anfang 1997 in Linz gestartet wurde,**

informiert zu werden und zu erfahren, ob von den Behörden in Betracht gezogen wird, solche Aufzeichnungen landesweit vorzunehmen.

41. Ebenso wie andere festgehaltene Personengruppen, sollten auch ausländische Festgehaltene von Beginn ihres Freiheitsentzugs an das Recht haben, eine Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren und Zugang zu einem Rechtsbeistand und einem Arzt zu erhalten. Des weiteren sollten sie ausdrücklich in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Rechte und das auf ihren Fall zutreffende Verfahren informiert werden.
42. Gemäß § 65 des Fremdenengesetzes (FrG) 1997, muß ein festgenommener ausländischer Staatsbürger so schnell wie möglich und in einer Sprache, die er versteht, über die Gründe seiner Festnahme aufgeklärt werden. Auf seine Anfrage hin, muß ihm ohne unnötige Verzögerung erlaubt sein, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson, sein Konsulat, sowie einen Rechtsberater über seine Situation zu informieren. Die gleiche Bestimmung verweist auf § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), der jeder festgenommenen Person gestattet, den Besuch eines Rechtsbeistands zu empfangen. Die Delegation des CPT traf jedoch mit einer Reihe von Ausländern zusammen, insbesondere in der Transitzone des Flughafens, die behaupteten, über diese Rechte nicht aufgeklärt worden zu sein (siehe diesbezüglich auch die Absätze 65 und 66). **Das CPT bittet um Kommentare der österreichischen Behörden zu diesem Punkt.**
43. Ausländer, die am Flughafen (oder am Grenzposten) einen Asylantrag stellen, werden zunächst von der Grenzpolizei gehört. Nach diesem ersten Gespräch werden sie (gemäß § 27 des Asylgesetzes (AsylG)) vom Bundesasylamt vernommen, das die Rechtfertigung des Antrags prüft. Während dieses Gesprächs können die Bewerber von einer Vertrauensperson (Familienmitglied, Landsmann, Rechtsanwalt, usw.) begleitet werden. Den Beobachtungen am Flughafen zufolge, war jedoch bei den ersten Gesprächen der Asylbewerber mit der Grenzpolizei niemand zugegen, abgesehen von den Dolmetschern. **Das CPT empfiehlt, das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand in jedem Stadium des Verfahrens am Flughafen zu gewährleisten.**
44. Das Verbot der Folter und der inhumanen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen umfaßt die Pflicht, eine Person nicht in ein Land abzuschicken, wenn ernsthafte Gründe vorliegen zu glauben, daß die Person dort einem realen Risiko der Folter oder der Mißhandlung ausgesetzt ist. Für den CPT ist die Frage, ob die Unterzeichnerstaaten der Konvention dieser Pflicht nachgehen selbstverständlich von erheblichem Interesse.

Vertreter bestimmter Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich aktiv sind, haben angegeben, daß die Effizienz, mit der die österreichischen Behörden Informationen über die potentiell gefährdeten Personen und über die Länder, die als sicher gelten können, einholen, verbessert werden könnte; sie haben angegeben, daß Personen in Länder abgeschoben wurden, in denen sie Gefahr liefen, der Folter oder inhumanen oder erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt zu werden, darunter auch Personen, deren Asylverfahren noch anhängig waren. **Das CPT bittet um Kommentare der österreichischen Behörden zu diesem Punkt.**

Des weiteren wünscht das CPT, Informationen bezüglich der Sonderausbildung für Vertreter des Bundesasylamtes zur Ausübung ihrer Funktion, sowie bezüglich ihrer Informationsquellen zur Lage der Menschenrechte in anderen Ländern zu erhalten. Außerdem wünscht das CPT, Informationen bezüglich der Überwachung und Weiterverfolgung der Situation von Personen nach ihrer Abschiebung aus Österreich durch die österreichischen Behörden zu erhalten.

4. Haftbedingungen in den Polizeifangenhäusern

a. einleitende Bemerkungen

45. Während ihres Besuchs richtete die Delegation besondere Aufmerksamkeit auf die Situation der aufgrund des Fremdenengesetzes angehaltenen Personen in den Polizeifangenhäusern (Schubhäftlinge).

Mit der bemerkenswerten Ausnahme des Polizeifangenhäuses Hernalser Gürtel, waren die materiellen Bedingungen für diese Häftlingskategorie insgesamt akzeptabel. Nichtsdestotrotz wiesen alle besuchten Polizeifangenhäuser eine Reihe negativer Aspekte auf (Nichtvorhandensein von Aktivitäten, Mangel an angemessener Bewegung an der frischen Luft, Sprachbarrieren, Mangel an Informationen für Ausländer bezüglich ihrer Situation, Schwierigkeiten, den Kontakt mit der Außenwelt zu halten), was den Aufenthalt in diesen Einrichtungen für viele Häftlinge unerträglich macht.

46. In seinem 1994er Bericht hatte das CPT gemeinsam mit den österreichischen Behörden die Möglichkeit erörtert, spezielle Zentren für diese Häftlingskategorie einzurichten, wo sie über ihrem juristischen Status angemessene materielle Bedingungen und entsprechenden Haftbedingungen verfügen könnten. In ihrer Antwort (Seite 27, CPT/Inf (96)29) wiesen die Behörden darauf hin, daß "...die Vorteile einer solchen Initiative dem Bundesinnenminister bekannt sind, doch daß dieses Ziel nur im Rahmen einer langfristigen Planung erreicht werden kann, während die vorrangige Aufgabe derzeit darin liegt, eine zufriedenstellende Lösung zur aktuellen Basissituation der Unterbringung der Häftlinge zu finden. Erst wenn diese Lösung gefunden ist, können weitere Verbesserungen ins Auge gefaßt werden."
47. Das CPT stimmt durchaus mit der Meinung der österreichischen Behörden überein, daß zunächst eine zufriedenstellende Lösung zur jetzigen Unterbringung dieser Häftlinge gefunden werden muß (was der 1999er Besuch erneut gezeigt hat), ist jedoch auch der Ansicht, daß dieser dritte Besuch mehr denn je die Notwendigkeit, für längerfristig festgehaltene Personen, über speziell zu diesem Zweck entwickelte Zentren zu verfügen, aufzeigt, die ihnen nicht nur angemessene materielle Bedingungen bieten, sondern auch eine ihrem juristischen Status entsprechende Regelung und angemessen qualifiziertes Personal (vergl. Absatz 29, 7. Jahresbericht des CPT) beinhalten.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die Frage der Schaffung spezieller Zentren für Schubhäftlinge angesichts der oben erläuterten Bemerkungen erneut zu untersuchen.

48. Die Delegation hat im Wiener Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände auch eine gewisse Anzahl in Schubhaft befindlicher Minderjähriger getroffen. Das CPT bemerkt, daß das 1997er Fremdenengesetz den Begriff "gelinderes Mittel" einführt, der von den Behörden erfordert, eine Person nicht festzuhalten, wenn es Gründe gibt zu anzunehmen, daß das gleiche Ziel durch gelindere Mittel erreicht werden kann, insbesondere im Falle Minderjähriger. Des weiteren darf die Festnahme einer Person unter 16 Jahren in Erwartung einer Abschiebung nur erlaubt werden, wenn es möglich ist, eine dem Alter und Entwicklungsstand der Person entsprechende Unterbringung zu gewährleisten. Doch in den Fällen der 30 Minderjährigen, die im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände festgehalten werden und von denen einige kaum 14 Jahre alt waren, waren diese Erfordernisse bei weitem nicht erfüllt. **Das CPT empfiehlt, die Bestimmungen der oben genannten Gesetzgebung strikt einzuhalten.**

b. materielle Bedingungen

49. Das Polizeigefangenenhaus **Roßauer Lände**, mit einer Aufnahmekapazität von 170 Personen, beherbergte während des Besuchs 153 Personen, darunter 40 Frauen und 30 Minderjährige (im Alter von 14 bis 19 Jahren). Die meisten von ihnen waren Schubhäftlinge.

Nach dem 1994er Besuch hatte das CPT empfohlen, die vorgesehene Renovierung des Gefangenenhauses zu beschleunigen, um die dort herrschenden schlechten materiellen Bedingungen zu verbessern. Seither haben die Behörden ein bedeutendes Erneuerungsprogramm in Arbeit genommen. Folglich wurden alle Sammelzellen renoviert. Sie waren geräumig, hell, gut gelüftet und angemessen möbliert (Betten, Bänke, ein Tisch und Stühle, Einzelschränke, ein Rufsystem). Die Toiletten innerhalb der Zellen wurden abgeschirmt und es wurden Waschbecken mit heißem und kaltem Wasser installiert. Außerdem war die Sauberkeit akzeptabel, insbesondere, was die sanitären Anlagen und die Gemeinschaftsduschen betraf. Zudem wurde ein spezielles Zimmer für Frauen mit Kindern eingerichtet; dieses Zimmer war geräumig und gut ausgestattet (darunter eine Dusche, eine kleine Küche, Kinderbetten und Spielzeug). Was die anderen durchgeführten Arbeiten betrifft, können noch die Installation von Waschmaschinen und Wäschetrocknern genannt werden, sowie die Einrichtung einer neuen Küche und eines Fitnessraums.

Die Einzelzellen im zweiten Stock, wurden zum Zeitpunkt des Besuchs gerade renoviert. Was die Zellen im ersten Stock betrifft, die immer noch in Betrieb sind, so waren sie im gleichen schlechten Zustand wie 1994.

Das CPT stellt mit großer Zufriedenheit die Verbesserung der materiellen Bedingungen im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände fest und **hofft, daß die Einzelzellen im ersten Stock bald renoviert sein werden.**

50. Das Polizeigefangenenhaus am Hernalser Gürtel, mit einer offiziellen Aufnahmekapazität von 270 Personen, zählte 199 Häftlinge, darunter 185 Schubhäftlinge. Die Zellen entsprachen in ihrer Größe der Häftlingsanzahl. In manch anderer Hinsicht waren die materiellen Bedingungen jedoch mittelmäßig. Die Zellen waren heruntergekommen, die Fenster schlossen nicht mehr richtig und die Sauberkeit ließ sehr zu

wünschen übrig. Außerdem beschwerten sich viele Häftlinge darüber, nicht über grundlegende Hygieneprodukte zu verfügen (Zahnbürsten, Zahnpasta, Toilettenpapier, usw.).

Die Delegation wurde jedoch darüber informiert, daß 1999 eine Renovierung des Gefangenenhauses vorgesehen war. **Das CPT empfiehlt, der Renovierung des Gefangenenhauses Hernalser Gürtel dringende Priorität einzuräumen. Er empfiehlt des weiteren, den Häftlingen unverzüglich die grundlegenden Hygieneprodukte zur Verfügung zu stellen.**

51. Die materiellen Bedingungen der Polizeigefangenenhäuser von Graz und Leoben waren insgesamt gut. Die Lüftung einiger Zellen in Graz mußte jedoch verbessert werden und in Leoben war die Belegungsrate der größten Zelle ziemlich hoch. **Das CPT fordert die österreichischen Behörden dazu auf, diese Mängel zu beheben.**

c. Aktivitäten

52. Gemäß § 17 der Anhalteordnung (AnhO) 1999 müssen Personen, die mehr als zwei Tage festgehalten werden über täglich mindestens eine Stunde Bewegung an der freien Luft verfügen können. Doch in allen besuchten Einrichtungen wurden der Delegation zahlreiche Beschwerden zuteil, wonach diese Möglichkeit nicht regelmäßig angeboten würde.

Das CPT empfiehlt, sofortige Maßnahmen einzuleiten, um jeder Person, die länger als 24 Stunden in österreichischen Polizeigefangenenhäusern in Gewahrsam ist, mindestens eine Stunde täglich Bewegung im Freien zu gewährleisten.

53. Was die anderen Aktivitäten außerhalb der Zellen angeht, bedauert das CPT, daß sich die Situation im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände im Vergleich zu dem, was 1994 beobachtet wurde, kaum verbessert hat. Nur 20 Beschäftigungen wurden den Häftlingen angeboten (darunter Haushaltsarbeiten in der Küche und das Ausgeben von Mahlzeiten). Wie in der Vergangenheit wurde die Arbeit hauptsächlich Häftlingen angeboten, die Haftstrafen für Ordnungswidrigkeiten verbüßten. Als positiver Aspekt ist die Einrichtung einer kleinen Bibliothek mit Büchern in Fremdsprachen zu nennen. Unter anderem standen den Häftlingen drei Tageszeitungen in Fremdsprachen zur Verfügung. Die Schaffung des oben genannten Fitnessraums muß ebenfalls begrüßt werden.

Im Polizeigefangenenhaus Hernalser Gürtel war die Situation schlechter. Der Prozentsatz an Häftlingen, denen eine Beschäftigung angeboten wurde war noch geringer, keinerlei sportliche Betätigung wurde geboten und es gab nur wenige Lesemöglichkeiten. Folglich verbringen die Häftlinge die meiste Zeit in ihren Zellen, ohne irgendetwas zu tun.

Die Polizeigefangenenhäuser von Graz und Leoben haben sich bemüht, längerfristig inhaftierten Personen bestimmte Aktivitäten anzubieten. In Graz gab es die Möglichkeit sportlicher Betätigung in einem Gemeinschaftssaal, der mit einer Tischtennisplatte und Sprossenleitern ausgestattet war und wo die Häftlinge, so das Gefangenenhauspersonal, ein Drittel ihres Tages verbringen können. Die ausländischen Häftlinge gaben jedoch an, dieser Saal sei ausschließlich für Häftlinge reserviert, die Strafen für Ordnungswidrigkeiten verbüßten. In Leoben konnten die Häftlinge bis zu 5 Stunden täglich in einem Gemeinschaftssaal verbringen, der mit einem Fernsehgerät ausgestattet ist (und wo auch die Mahlzeiten eingenommen wurden). Es wurde jedoch keinerlei andere Aktivität angeboten. Des weiteren gab es keine Bibliothek und keinerlei Möglichkeit, sich Bücher oder Magazine in Fremdsprachen zu verschaffen. Diesbezüglich muß hinzugefügt werden, daß im Polizeigefangenenhaus Graz Häftlinge, die Strafen für Ordnungswidrigkeiten verbüßten, Zeitungen bekommen konnten, was von den anderen Häftlingen als Diskriminierung empfunden wurde.

54. **Das CPT empfiehlt, weiterhin Bemühungen in den österreichischen Polizeigefangenenhäusern zu unternehmen, um längerfristig festgehaltenen Personen eine breitere Palette an Aktivitäten außerhalb der Zellen anzubieten. Spezifische Maßnahmen sollten getroffen werden, um zu gewährleisten, daß Minderjährigen ihrem Alter angemessene Aktivitäten angeboten werden. Die anzubietenden Aktivitäten sollten umso diverser gestaltet sein, je länger sich die Haftzeit hinzieht.**

5. Medizinische Versorgung in den Polizeigefangenhäusern

55. Wie bereits 1994 kann die Anzahl der in den 1999 besuchten Polizeigefangenhäusern arbeitenden Allgemeinmediziner als angemessen betrachtet werden (im Polizeigefangenhäuser von Graz sogar als sehr gut), wenn man die jeweiligen Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen berücksichtigt. Zudem wurden, wenn nötig, Konsultationen mit Spezialisten außerhalb des Gefangenhauses, insbesondere für die zahnmedizinische Versorgung, organisiert.
56. Was das Pflegepersonal betrifft, wurde die Anzahl der in den Polizeigefangenhäusern von Wien angestellten Sanitäter verstärkt (achtzehn Sanitäter im Vergleich zu zehn 1994). Dennoch wurde die Empfehlung des CPT, derzufolge das medizinische Personal der Wiener Polizeigefangenhäuser um mindestens einen Vollzeitposten für einen diplomierten Krankenpfleger aufgestockt werden sollte, noch immer nicht umgesetzt, anscheinend aus finanziellen Gründen (vergl. Seite 30 der Antwort der österreichischen Behörden, doc CPT/Inf 96 (29)).

Das CPT muß erneut daran erinnern, daß so bedeutende Einrichtungen wie die Wiener Polizeigefangenhäuser über diplomiertes Pflegepersonal zusätzlich zum Sanitätspersonal verfügen müssen. Eine der Hauptaufgaben dieses Personals ist es, die Sanitäter zu überwachen, sowie ihnen ihre Erfahrung zu vermitteln und ihre Kenntnisse regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

Die Anzahl der Sanitäter im Polizeigefangenhäuser von Graz (nämlich 7) war angesichts der Aufnahmekapazität der Einrichtung (35 Plätze) sehr gut. Doch auch hier wurden keinerlei Maßnahmen getroffen, die Anwesenheit eines diplomierten Pflegers vorzusehen. Im Polizeigefangenhäuser Leoben war keinerlei Pflegepersonal permanent anwesend. Doch unter der Woche führte ein Arzt jeden Morgen Besuche in der Einrichtung durch und für die restliche Zeit war er verpflichtet, insbesondere an den Wochenenden. Dieses Arrangement kann angesichts der geringen Aufnahmekapazität als zufriedenstellend betrachtet werden.

Das CPT empfiehlt, unverzüglich mindestens eine weitere Vollzeitstelle für einen diplomierten Krankenpfleger im Krankenpersonal jedes Wiener Polizeigefangenhauses einzurichten und sich darum zu bemühen, schrittweise einen Teil der Sanitäter durch diplomierte Krankenpfleger zu ersetzen. Es wäre ebenfalls wünschenswert, die regelmäßige Anwesenheit eines Krankenpflegers im Polizeigefangenhäuser von Graz zu organisieren.

57. Allgemeiner betrachtet und angesichts der erneut in den Wiener Polizeigefangenhäuser gemachten Beobachtungen, **fordert das CPT die österreichischen Behörden dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das medizinische und Pflegepersonal der Wiener Polizeigefangenhäuser von den Häftlingen klar als solches erkannt werden kann.**
58. Die Pflegeeinrichtungen in den verschiedenen besuchten Einrichtungen waren zufriedenstellend. Diesbezüglich muß im besonderen die Einrichtung von Krankenzimmern im Polizeigefangenhäuser Roßauer Lände begrüßt werden. Die Delegation hat auch festgestellt, daß die medizinische Vertraulichkeit in allen besuchten Einrichtungen gewahrt wurde.
59. Gemäß der Anhalteordnung (AnhO) müssen alle Personen, die in ein Polizeigefangenhäuser eingeliefert werden, innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Festnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.⁴ Dennoch erschien es, also ob sich in den Polizeigefangenhäusern von Wien und Graz die durchgeführten ärztlichen Eingangsuntersuchungen mehr auf die Haftfähigkeit konzentrierten, als auf eine gründliche ärztliche Kontrolle. Häftlinge gaben an, daß diese Untersuchungen nur wenige Minuten dauerten und die Studie der Krankenakten ergaben, daß die in ihnen enthaltenen Angaben knapp waren.

Das CPT empfiehlt sicherzustellen, daß die durchgeführten ärztlichen Untersuchungen bei Einlieferung in die Polizeigefangenhäuser von Wien und Graz eine umfassende Einschätzung des Gesundheitszustands der Häftlinge, von präventivem wie kurativem Standpunkt aus, beinhalten. Das CPT empfiehlt des weiteren, während der ärztlichen Untersuchung gemachte Beobachtungen und betreffende Schlußfolgerungen ordnungsgemäß schriftlich festzuhalten .

60. Während des Besuchs hatten 30 Häftlinge in den Polizeigefangenhäusern von Wien einen Hungerstreik begonnen. Das Gewicht dieser Personen wurde täglich kontrolliert. Sollte sich eine Gefährdung für den Gesundheitszustand des Häftlings herausstellen (Gewichtsverlust bis zu einer gewissen Grenze), so konnte die Person entlassen werden.

⁴ Artikel 7 und 10 der Anhalteordnung (AnhO)

Aus den Unterredungen mit einer gewissen Anzahl von Hungerstreikenden ging hervor, daß sie nicht korrekt über die Konsequenzen aufgeklärt wurden, die ihr Handeln für ihre Gesundheit haben könnte. Des weiteren wurden solche Personen isoliert (eine Maßnahme, die in diesen Fällen automatisch zum Tragen kommt).

Das CPT empfiehlt, den medizinischen Ansatz bei der Behandlung von Hungerstreikenden neu zu überdenken, um sicherzustellen, daß dieser Ansatz Kriterien gerecht wird, die eine angemessene Einschätzung ihres Gesundheitszustandes ermöglichen. Der Ausschuß empfiehlt des weiteren, Häftlinge, die einen Hungerstreik beginnen, ordnungsgemäß über die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für ihre Gesundheit zu informieren (siehe auch Absatz 64).

61. Im Absatz 87 seines 1994er Berichts empfahl das CPT, unverzüglich Maßnahmen zur Einrichtung eines psychologischen und psychiatrischen Dienstes zu ergreifen, um den Bedürfnissen der Häftlinge gerecht zu werden.

Die Reaktion der Behörden war diesbezüglich enttäuschend. In ihrer Antwort (Seite 25, CPT/Inf (96)29) wiesen sie darauf hin, daß "die Kontaktpersonen auch mit psychologischen Funktionen im Rahmen der individuellen Betreuung depressiver Häftlinge betraut sind. Die Teilnahme des Gefangenenhauspersonals an den "Kontrollsitzen" (bei denen diplomierte Psychologen versuchen, die Fähigkeiten zum Konfliktmanagement seitens der Polizeibeamten, sowie deren allgemeine psychologische Kompetenzen zu verbessern), wie sie bisher bereits stattfand und in Zukunft zu einer Regelmäßigkeit werden soll, dürfte in zunehmendem Maße ermöglichen, den Bedürfnissen der Häftlinge zu genügen. Die Schaffung eines speziellen Betreuungsdienstes zusätzlich zu diesen Programmen würde aller Wahrscheinlichkeit nach das verfügbare Budget zu sehr belasten".

Das CPT begrüßt die oben genannten Maßnahmen, muß dennoch hervorheben, daß diese keinesfalls eine ordnungsgemäß qualifizierte psychologische und psychiatrische Unterstützung ersetzen können. Dies gilt insbesondere für die großen Polizeigefangenenhäuser, wie die in Wien, wo die Delegation zahlreiche Häftlinge angetroffen hat, die einen professionellen psychologischen Beistand benötigen.

Folglich wiederholt das CPT seine Empfehlung, derzufolge vorrangig Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Häftlingen in den Wiener Polizeigefangenenhäusern (und gegebenenfalls auch in anderen österreichischen Polizeigefangenenhäusern) angemessene psychologische und psychiatrische Betreuung zur Verfügung zu stellen.

62. Im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände wurde die Aufmerksamkeit der Delegation auch auf die Verlegung von Personen mit Entzugserscheinungen bzw. in äußerst unruhigem Zustand in Gummizellen gelenkt. Jede Verlegung wurde in einer spezifischen Akte festgehalten und die Untersuchung dieser Akten durch die Delegation bestätigte, daß solche Maßnahmen 3 bis 4 Stunden nicht überschritten. Dennoch hat die Delegation widersprüchliche Informationen seitens des Pflege- und des Aufsichtspersonals gesammelt, was die autorisierte Instanz betrifft, die über eine solche Verlegung entscheiden kann. Es ist zu bemerken, daß die Anhalteordnung über diesen Aspekt nichts aussagt. **Das CPT empfiehlt, daß jegliche Verwahrung eines Häftlings in einer Gummizelle ausdrücklich von einem Arzt angeordnet werden muß, bzw. unverzüglich zwecks Genehmigung zu seiner Kenntnis gebracht werden muß. Sobald eine Person in eine solche Zelle verbracht wird, muß eine regelmäßige Überwachung durch das medizinische Personal stattfinden.**

Bezüglich der materiellen Bedingungen in der Gummizelle ist das CPT der Auffassung, daß sie der Verlegung von Personen mit Entzugserscheinungen oder in äußerst unruhigem Zustand nicht entsprechen. Diese Zelle verfügt insbesondere über keinen Zugang für Tageslicht. **Das CPT empfiehlt, in der Gummizelle einen Zugang für Tageslicht einzurichten; sollte dies nicht möglich sein, muß diese Zelle außer Betrieb genommen werden.**

63. In positiver Hinsicht nimmt der CPT mit Interesse die seit Januar 1999 ergriffenen Maßnahmen bezüglich der Pflege drogenabhängiger Häftlinge in den Wiener Polizeigefangenenhäusern zur Kenntnis. Zwei Ärzte, darunter ein Psychiater, sind derzeit für die Behandlung von Personen verantwortlich, die Entzugserscheinungen aufweisen, sowie für die Verschreibung von Medikamenten und die medizinisch-soziale Betreuung der Häftlinge. **Einem solchen Beispiel könnten andere Polizeigefangenenhäuser in Österreich folgen.**
64. Allgemein gesehen erschweren Sprachbarrieren die Anamnese bei ausländischen Häftlingen erheblich. Die diesbezügliche dringende Empfehlung des CPT in seinem 1994er Bericht wurde von den österreichischen

Behörden nicht positiv aufgenommen, die erklärten, daß es aus budgetären Gründen nicht möglich sei, generell die Anwesenheit von Dolmetschern während der ärztlichen Untersuchungen einzuführen.

Diesbezüglich muß das CPT hervorheben, daß ein Mitglied des medizinischen und/oder Pflegepersonals, das aufgrund sprachlicher Probleme nicht in der Lage ist, eine korrekte Diagnose zu erstellen, unverzüglich auf die Dienste eines qualifizierten Dolmetschers zurückgreifen können muß. Das CPT empfiehlt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß dies der Fall ist.

6. Weitere Fragen bezüglich der Polizeigefangenhäuser

a. Information und Hilfe für ausländische Häftlinge

65. Löbliche Anstrengungen wurden in den Wiener Polizeigefangenhäusern unternommen, um ausländische Häftlinge über die internen Vorschriften der Einrichtungen aufzuklären: diese Vorschriften wurden in den üblichsten Sprachen auf Informationstafeln ausgehängt. Des weiteren wurde seit Anfang 1998 ein spezieller, vom Innenministerium finanzierter Sozialdienst für Schubhäftlinge eingerichtet, um diesen Häftlingen soziale Betreuung und eine Hilfe bei ihren juristischen Problemen zukommen zu lassen. Diese Dienste werden mittels eines Informationsblattes in verschiedenen Sprachen angekündigt. Es scheint jedoch, als ob ihre Arbeit durch mehrere Faktoren behindert würde (eingeschränkter Zugang zu den Polizeigefangenhäusern, keinerlei genaue Information über die in einer bestimmten Einrichtung inhaftierten Ausländer).

In anderen Regionen des besuchten Landes wurden verschiedene Nichtregierungsorganisationen vom Innenminister beauftragt, ausländischen Häftlingen eine ähnliche Hilfe zu leisten.

66. Die Delegation hat jedoch in allen besuchten Polizeigefangenhäusern zahlreiche Beschwerden seitens ausländischer Häftlinge erhalten, betreffend des Mangels an Informationen über ihre Rechte und Pflichten (insbesondere, was den Kontakt zu einem Rechtsanwalt betrifft) und das Stadium des sie betreffenden Verfahrens.

Diese ärgerliche Situation wurde vom vorgesetzten Personal und den Mitgliedern des Personals eingesehen, die aufgrund von Sprachbarrieren trotz guten Willens nicht in der Lage waren, diese zu beheben.

Angesichts der oben formulierten Bemerkungen empfiehlt das CPT, Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Innenministerium mit der sozialen Betreuung und der Hilfe für ausländische Häftlinge beauftragten Stellen ihre Arbeit effizient durchführen können. Des weiteren empfiehlt das CPT, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Kommunikationsprobleme zu beseitigen und zu gewährleisten, daß aufgrund des Fremdengesetzes angehaltene Personen ordnungsgemäß über ihre Rechte und Pflichten, sowie den Stand des Verfahrens informiert werden.

b. Kontakte zur Außenwelt

67. Gemäß § 21 der Anhalteordnung (AnhO) hat jede inhaftierte Person das Recht auf einen wöchentlichen Besuch von einer halben Stunde Dauer. Die Rechtsanwaltsbesuche sind jederzeit möglich und werden keiner Überwachung unterzogen. Gleichermäßen können Besuche seitens der österreichischen Behörden, bzw. der Konsulate und Besuche diplomatischer Art jederzeit empfangen werden.

Diese Bestimmungen wurden in allen Einrichtungen vollständig eingehalten. Die Räumlichkeiten für Besuche waren in den Polizeigefangenhäusern Hernalser Gürtel, Graz und Leoben akzeptabel, wo die Besuche an Tischen empfangen wurden. Im Polizeigefangenhäuser Roßauer Lände jedoch fanden Besuche von Angehörigen und Familienmitgliedern unter sehr geschlossenen Bedingungen statt (hinter trennenden Glaswänden) Nach Ansicht des CPT ist dies angesichts des niedrigen Sicherheitsrisikos, das die meisten dieser Häftlinge darstellen, nicht gerechtfertigt. Das CPT empfiehlt daher, die für Besuche genutzten Räumlichkeiten des Polizeigefangenhäuser Roßauer Lände neu zu gestalten, um sicherzustellen, daß die Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden können.

c. Disziplin und Isolationshaft

68. § 24 der Anhalteordnung zählt mehrere disziplinarische Sanktionen auf, von der die schwerwiegendste die dreitägige Isolationshaft ist. In einem solchen Fall wird der Häftling vom Einrichtungsleiter gehört. Es geht aus der Vorschrift jedoch nicht genau hervor, ob der Häftling gegen eine verhängte Disziplinarmaßnahme Einspruch erheben kann und wenn ja, mit welchen Mitteln. **Das CPT wünscht, Erläuterungen zu diesem Punkt zu erhalten.**
69. § 5 besagter Verordnung enthält eine Liste mit einer Reihe anderer Situationen, in denen ein Häftling in Isolationshaft genommen werden kann. Diese Bestimmung enthält jedoch keinerlei zeitliche Begrenzung für die Verhängung einer solchen Maßnahme. Das CPT wünscht zu erfahren, ob die Maßnahmen zur Isolationshaft in regelmäßigen Abständen überprüft werden und ob die Häftlinge die Möglichkeit haben, zu der verhängten Maßnahme angehört zu werden. Der Ausschuss wünscht des Weiteren, über die Mittel informiert zu werden, die einem Häftling zur Verfügung stehen, um gegen eine Entscheidung zur Verbringung in Isolationshaft Einspruch zu erheben.
70. Häftlinge, die aus disziplinarischen oder anderen Gründen in Isolationshaft genommen werden, wurden in sogenannte Sicherheitszellen verlegt. Die Haftbedingungen in diesen Zellen erfordern keinen besonderen Kommentar.

7. Weitere Polizei/Gendarmerieeinrichtungen

71. Die materiellen Haftbedingungen in den besuchten Polizeikommissariaten und Gendarmerieposten waren im allgemeinen gut; **die Lüftung im Gendarmerieposten Oberwart ließ jedoch zu wünschen übrig.**

Es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß den inhaftierten Personen zu angemessenen Zeiten etwas zu Essen angeboten wurde und dass diejenigen, die die Nacht in Haft verbringen mußten, eine Matratze und Decken bekamen.

8. Gewahrsamszonen am Flughafen Wien-Schwechat

72. Wie im oben genannten Absatz 10 bemerkt, fand die Delegation in der Transitzone innerhalb des Flughafens in der Nähe der Paßkontrolle am Flugsteig A 54 Personen vor (darunter rund 20 Kinder), die bereits von der Grenzpolizei verhört worden waren, oder auf ein Verhör warteten. Diese Personen hielten sich dort teilweise seit 4 Tagen unter nicht akzeptablen Bedingungen dort auf.

Die ihnen vorbehaltene Räumlichkeit, ein Zimmer von rund 65 m², verfügte weder über Tageslicht noch über genügende Lüftung. Sie war nur mit Sitzen oder Bänken, sowie maximal einer Decke pro Person ausgestattet, auf denen die Personen gezwungen waren zu schlafen. Nur einige der Kleinkinder verfügten über eine dünne Matratze, die auf die Sitze oder Bänke gelegt war. Außerdem verfügte dieses Zimmer nicht über genügend Platz für die Personen, die sich dort aufhielten, von denen ein großer Teil im Gang auf Sitzen oder gar dem Fußboden vor den Augen anderer Passagiere kampierten. Für ihre Körperhygiene und die der Kinder verfügten diese Personen nur über die Waschbecken in den Toiletten der Transitzone.

Bezüglich der Nahrung hingen sie von den Arrangements einer Nichtregierungsorganisation, CARITAS, ab, die Essenspakete verteilte und sich bemühte, die festgehaltenen Personen für eine warme Mahlzeit mit ins Flughafenrestaurant zu nehmen, wenn dieses über Platz verfügte.

Eine solche Situation ist umso unerträglicher, als es sich während der drei Monate vor dem Besuch (d.h. während die Sondertransitzone geschlossen war) um den einzigen Gewahrsamsraum auf dem Flughafen handelte. Die Delegation hat außerdem bei der Untersuchung der betreffenden Listen der Grenzpolizei festgestellt, daß sich drei Personen, die kurz zuvor die Örtlichkeit verlassen hatten, seit August 1999 unter diesen promiskuen und prekären Umständen dort aufgehalten hatten.

73. Die Sondertransitzone (noch immer "Container" genannt), bereits 1990 besucht, war im Mai 1999 geschlossen worden. Sie wurde am 23 September 1999 wieder geöffnet. Während des Besuchs beherbergte sie fünfzehn Personen (darunter eine Frau und zwei Kleinkinder) bei einer Aufnahmekapazität von 18

Plätzen. Diese Personen unterlagen dem Flughafenverfahren und konnten sich gegebenenfalls bis zu ihrer endgültigen Ausweisung aus dem Land dort aufhalten.

Die beobachtete Belegungsrate in den Zimmern war zu groß; bis zu sechs Betten auf etwas mehr als 12 m². Zudem war die Belüftung der Zimmer und der Gemeinschaftsräume äußerst ungenügend, aufgrund der verschiedenen Blockierungen vor den Fensteröffnungen. Außerdem war der Sauberkeits- und Hygienestatus dieses Ortes, der gerade erst neueröffnet war, nicht hinnehmbar. Die Matratzen waren dreckig, die Papierlaken in sehr schlechtem Zustand und es gab keine grundlegenden Hygieneprodukte (wie Seife, Zahnpasta, Windeln, usw.) für diejenigen Häftlinge, die nicht darüber verfügten. Gleichmaßen wurde ihnen keinerlei Putzmittel zur Verfügung gestellt. Des weiteren war keinerlei Vorsorge für die Bedürfnisse von Familien mit Kindern getroffen (es gab z.B. weder Badewanne noch Wickeltisch).

Hinzu kommt, daß der Zugang zu dem kleinen Ausgangshof aufgrund mangelnden Aufsichtspersonals zufallsbedingt war. Nur dank des Besuchs der Delegation konnten inhaftierte Personen, insbesondere die beiden Kinder, endlich an die frische Luft gehen. Was Aktivitäten betrifft, so waren diese fast nicht vorhanden. Zum Zeitvertreib verfügten die Häftlinge über nichts als einen alten Fernsehapparat, der in einem rudimentären Speisesaal aufgestellt war.

Die Delegation war auch sehr besorgt über die Frage der dortigen Ernährung. Erstens: was die Essensausgabe betrifft, so wurde das - warme - Mittagessen gegen 15 Uhr zur gleichen Zeit wie das Abendessen geliefert. Die hierzu nötigen Arrangements wurden anscheinend von Caritas getroffen und vom beim Flughafen angestellten Unternehmen VIAS ausgeführt. Zweitens: was die Qualität der Nahrung betrifft, so hat sich herausgestellt, daß sich das Essen am Tag des Besuchs der Delegation am Mittag aus Kürbisgemüse mit Reis zusammensetzte, abends gab es Brot und Käse. Es gab insbesondere nichts, was die Anwesenheit von Kleinkindern berücksichtigte.

Schließlich hat sich herausgestellt, daß die Besuche von Angehörigen nicht erlaubt waren (sie hingen anscheinend von der Genehmigung der Fremdenpolizei ab) und daß die Besuche durch Rechtsanwälte aufgrund der Tatsache, daß sich die Zone auf dem Flughafengelände befindet, unnötig erschwert wurden. Zudem gab es keinerlei Vorkehrungen, um den ausländischen Personen das Telefonieren zu ermöglichen.

74. Es ist nicht zu leugnen, daß diese beiden Zonen unangemessene und ungenügende Infrastrukturen sind, um die Aufgabe zu erfüllen, für die man sie nutzt, insbesondere wenn es sich um Aufenthalte handelt, die sich hinziehen können. Folglich hat die Delegation, wie in oben genanntem Absatz 10 berichtet, auf Artikel 8, Paragraph 5 der Konvention zurückgegriffen und die österreichischen Behörden aufgefordert, unverzüglich eine Reihe von Maßnahmen bezüglich dieser beiden Transitzone zu treffen.

75. In einem Schreiben vom 21. Dezember 1999 teilte der Innenminister folgende Maßnahmen mit:

- bezüglich der im Flughafen befindlichen Transitzone, wird die Nahrungsversorgung der sich dort aufhaltenden Personen derzeit dreimal täglich (warme und kalte Mahlzeiten) von Caritas gewährleistet, wobei die warme Mahlzeit täglich im Flughafenrestaurant eingenommen wird. Die angemessene Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern ist sichergestellt. Die besagte Zone wurde mit zwei Tischen und einer angemessenen Anzahl von Stühlen ausgestattet. In Übereinstimmung mit den Flughafenbehörden und Caritas wird die Transitzone bis Mitte 2000 so umgestaltet werden, daß sie einen Aufenthaltsraum und einen Schlafsaal umfassen wird. Alle beide werden einen Zugang für Tageslicht haben und mit angemessener Belüftung und Heizung, sowie fließendem Wasser ausgestattet werden.
- bezüglich der Sondertransitzone wird allen festgehaltenen Personen seit dem 4. Oktober eine Stunde Bewegung täglich angeboten. Am 1. Oktober wurde ein Wartungsvertrag mit einem Reinigungsunternehmen abgeschlossen, das täglich zur Zufriedenheit der festgehaltenen Personen und des Personals dort eingesetzt wird. Die Versorgung mit grundlegenden Hygieneprodukten ist derzeit sichergestellt. Vorkehrungen zur Sicherstellung einer angemessenen Ernährung von Kindern wurden ebenfalls getroffen. Seit dem 20. Dezember liefern die Flughafendienste Zeitungen in ausländischer Sprache und werden die Einrichtung einer Satellitenanlage zum Empfang von Programmen in ausländischer Sprache veranlassen. Spielzeuge und andere Spiele für Kinder wurden durch Caritas geliefert.

Der Innenminister hat des weiteren betont, daß diese ersten Maßnahmen einer ständigen Kontrolle und Bewertung zu ihrer Verbesserung unterzogen werden.

76. Das CPT begrüßt die vom Innenminister in Antwort auf die vor Ort durch die Delegation mitgeteilte Beobachtung ergriffenen Maßnahmen. **Es wäre dankbar, Informationen über die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten in der Transitzone zu erhalten. Diesbezüglich ist es der Ansicht, daß es zweckdienlich wäre, im Rahmen der Renovierungsarbeiten in der Transitzone auch die Einrichtung einer Dusche vorzusehen.**

Was die Sondertransitzone betrifft, **empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die in der Sondertransitzone festgehaltenen Personen Besuche von Angehörigen und Rechtsbeiständen empfangen können und Zugang zu einem Telefon haben.**

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

77. Während des dritten periodischen Besuchs in Österreich hat sich die Delegation des CPT in drei Einrichtungen begeben. Für die Gefängnisse Wien-Josefstadt und Schwarzau handelte es sich um Folgebesuche, wobei die vorherigen Besuche auf jeweils 1990 (vergl. Dokument CPT/Inf (91)10) und 1994 (vergl. Dokument CPT/Inf (96)28) zurückgingen. Die Anstalt von Göllersdorf, eine Institution für geistig abnorme Rechtsbrecher, war Gegenstand eines ersten Besuchs und wird getrennt behandelt.

1. Folgebesuche: Gefängnisse von Wien-Josefstadt und Schwarzau

a. einleitende Bemerkung

78. Die Strafvollzugsanstalt von Wien-Josefstadt (ehemals Landesgerichtliches Gefangenenhaus) hatte während des Besuchs eine offizielle Aufnahmekapazität von 990 Häftlingen und beherbergte 1051 Insassen (darunter 57 im Nebengebäude Wilhelmshöhe). Insgesamt zählten zu diesen Insassen 117 Frauen (darunter einige Minderjährige). Fast 600 von ihnen standen unter Anklage, der Rest waren Verurteilte. Es muß hervorgehoben werden, daß 42% der Häftlinge ausländischer Nationalität waren, was bedeutende Kommunikationsprobleme hervorrief.

1990 war die Bewertung der Situation in der Einrichtung allgemein gesehen positiv. Neun Jahre später kann diese Einschätzung leider nicht in der gleichen Weise wiederholt werden. Insbesondere die materiellen Bedingungen hatten sich verschlechtert, das Aktivitätenprogramm war geschrumpft und die medizinischen Dienste ließen zu wünschen übrig.

79. Das Frauengefängnis Schwarzau war im Absatz 97 des Dokuments CPT/Inf (96) 28 zusammenfassend beschrieben worden. Diese einzige Strafvollzugseinrichtung (darunter auch lange Strafen) für Frauen in Österreich hatte zum Zeitpunkt des 1999er Besuchs eine Aufnahmekapazität von 200 Insassen. Im Gegensatz zu Wien-Josefstadt waren hier die Kapazitäten mit 136 Verurteilten, darunter 8 Minderjährige und 22 ausländische Staatsbürger, nicht überschritten.

Die umfassende Renovierung der Gefängnisgebäude, begonnen 1994, war gerade beendet. Derzeit sind die materiellen Haftbedingungen dieser Einrichtung von hohem Niveau.

b. Mißhandlungen

80. Die Delegation hat im Gefängnis Schwarzau keinerlei Anschuldigungen wegen Mißhandlungen gehört. Insgesamt erschienen die Beziehungen zwischen Personal und Häftlingen gut und konstruktiv.

Hingegen hörte die Delegation einige Beschwerden wegen körperlicher Mißhandlungen von Häftlingen durch das Personal des Gefängnisses Wien-Josefstadt (Tritte, Schläge mit dem Schlagstock, Faustschläge, Ohrfeigen). Solche Mißhandlungen würden hauptsächlich im Disziplinartrakt (genannt "der Keller") im Augenblick der Verlegung widerwilliger Häftlinge zugefügt. Zudem hat die Delegation verbreitete Anschuldigungen bezüglich des groben und mißächtlichen Verhaltens einiger Strafvollzugsbeamter gegenüber den Häftlingen, insbesondere Ausländern und vor allem farbigen Insassen, gehört.

Angesichts der von seiner Delegation gesammelten Informationen **empfiehlt der CPT, dem Leiter des Gefängnisses von Wien-Josefstadt die Anordnung zu erteilen, dem Personal klar mitzuteilen, daß sowohl körperliche Mißhandlungen als auch Beleidigungen von Häftlingen nicht akzeptiert werden und daß solches Verhalten streng sanktioniert wird.**

81. Leider kommen solche Fälle von Mißhandlungen von Häftlingen ab und zu in jedem Strafvollzugssystem vor. Es ist wichtig, daß die Behörden angesichts solcher Fälle schnell die nötigen Maßnahmen ergreifen und ganz besonders entschlossen sind, die Überschreitungen zu sanktionieren. Diesbezüglich und um einen nationalen Überblick über die Situation zu gewinnen, **wünscht der CPT, Informationen zu der Anzahl der Beschwerden wegen Mißhandlungen, die 1999 in Österreich gegen Angehörige des Gefängnispersonals eingelegt wurden und wie diesen Beschwerden nachgegangen wurde (strafrechtliche Sanktionen und/oder gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen) zu erhalten.**
82. Schließlich muß bemerkt werden, daß zum Zeitpunkt des 1999er Besuchs im Gefängnis Wien-Josefstadt zahlreiche Mißstände in mehrerlei Hinsicht festgestellt wurden (Schwierigkeiten beim Zugang zu den Diensten der Einrichtung, Zeitverschiebungen bei der Ausgabe des Essens, Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen, eingeschränkter Nachtdienst, der aufgrund des knappen Personals schon um 15 Uhr beginnt, usw.). Diese Faktoren wurden sowohl von den Häftlingen als auch vom Personal als unangenehm empfunden. Es erschien tatsächlich, als sei die Stimmung innerhalb der Einrichtung angespannt, nicht nur zwischen Häftlingen und Personal, sondern auch zwischen Personal und Anstaltsleitung. Insbesondere Gespräche mit Mitgliedern des Personals (darunter seinen Vertretern) haben gezeigt, daß es in grundlegenden Punkten der Organisation der Einrichtung Meinungsverschiedenheiten gibt, die so weit gingen, daß das Personal angab, die zuständige Kontrollbehörde einschalten zu wollen.

Die Delegation hat selbst beobachtet, daß der Großteil des Personals, bei großem Engagement für die Erledigung seiner Aufgaben, unter erheblichem Streß und großer Anspannung stand, was sich insbesondere durch eine Ausfallrate von 11% widerspiegelte.

Eine solche Situation führt unweigerlich zu Risiken und kann, wenn sie anhält, schwere Konsequenzen nach sich ziehen. Die Delegation hat während der Unterredungen zum Besuchsende die Behörden auf diese Tatsache aufmerksam gemacht. **Der CPT wünscht, über die von den österreichischen Behörden ergriffenen Maßnahmen bezüglich der in mehrerer Hinsicht festgestellten Mißstände im Gefängnis Wien-Josefstadt informiert zu werden.**

c. materielle Bedingungen

83. Wie der CPT in seinem Bericht in Folge des ersten periodischen Besuchs 1990 bemerkte, befindet sich das Gefängnis Wien-Josefstadt zu einem großen Teil in einem Neubau, der damals noch nicht ganz fertiggestellt war. Während des 1999er Besuchs war dieser Bau bereits seit einigen Jahren beendet. Im voraus muß betont werden, daß die materiellen Bedingungen in den jüngst fertiggestellten Flügeln (nämlich Flügel D und E) in jeder Hinsicht als zufriedenstellend betrachtet werden können.

In den drei anderen Flügeln (A, B und C) waren die materiellen Bedingungen im Prinzip akzeptabel. Alle Zellen verfügten über guten Zugang des Tageslichts, eine korrekte künstliche Beleuchtung und alle sanitären Bereiche waren abgeschirmt. Doch die Belegungsrate einiger Zellen war ziemlich hoch: z.B. wurden bis zu vier Personen in Zellen von ca. 17 m² untergebracht. Zudem wiesen die Räumlichkeiten in diesen Flügeln Abnutzungserscheinungen auf. Die Zellenwände waren heruntergekommen, der Boden ausgetreten, die Steckdosen manchmal defekt, usw. Außerdem war die Bettwäsche, die den Häftlingen zur Verfügung stand, oftmals dreckig und abgenutzt, die Sauberkeit in den Zellen ließ zu wünschen übrig.

84. Allgemein gesehen war die Neuversorgung mit grundlegenden Hygieneprodukten für Häftlinge in sinnvollen Zeitabständen nicht gewährleistet. Im übrigen mußten viele unter ihnen ihre Kleidung in den Zellen waschen (ohne angemessene Produkte), eine Situation, die der CPT bereits bei seinem 1990er Besuch bedauerte. Bezüglich des Zugangs zu den Duschen, hatte sich die Situation in der Theorie verbessert: derzeit war das Duschen zweimal wöchentlich erlaubt. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß aus organisatorischen Gründen, insbesondere aufgrund des Mangels an Aufsichtspersonal, dieser Zugang nicht immer gewährleistet wurde.
85. Während des 1999er Besuchs sammelte die Delegation auch allgemeine Beschwerden über die Menge und die mangelnde Vielseitigkeit der Mahlzeiten. Es hat sich gezeigt, daß das der Nahrung gewidmete Budget bescheiden war (26 Schilling pro Häftling für die drei täglichen Mahlzeiten). Es ergab sich daraus

insbesondere, daß die ausgegebenen Portionen ziemlich bescheiden waren und daß die Mahlzeiten unverändert aus der gleichen Art Nahrungsmittel zusammengesetzt waren. Die Sondermenüs (vegetarisch, spezielle Diät) waren von der Menge her noch bescheidener. Außerdem wurden die Ausgabezeiten aus organisatorischen Gründen im Vergleich zur normalen Uhrzeit verschoben. Das Mittagessen wurde ab 10.30 Uhr morgens serviert, das Abendessen um 16 Uhr, außer wenn es sich um ein kaltes Abendessen handelte. In diesem Fall wurde es mit dem Mittagessen ausgegeben (was oft vorkam). Abgesehen von dem Nachteil der oben genannten Verschiebung bei der Ausgabe, müssen die Nahrungsmittel dabei in den Zellen aufbewahrt werden, was hygienisch gesehen nicht zufriedenstellend ist.

Zahlreiche Häftlinge vervollständigten daher ihre Nahrung durch Käufe in der Einrichtungskantine. Nichtsdestotrotz gab es auch hier Grund für Unzufriedenheit: hohe Preise für Produkte, deren Verfallsdatum zudem manchmal abgelaufen war.

86. Eine Mutter/Kind-Einheit war zwei Jahre zuvor eingerichtet worden, was eine löbliche Initiative darstellt. Sie war so freundlich wie möglich gestaltet worden. Für die Kinder stellte der beengte Raum nur einen beschränkten Platz für Spiele und Freizeit zur Verfügung.

Des weiteren haben sich mehrere materielle Aspekte als besorgniserregend erwiesen. Erstens, das Problem der Versorgung mit heißem Wasser war in dieser Einheit verschärft spürbar. Zweitens: die Versorgung mit speziellen Basishygieneprodukten für Säuglinge und Kleinkinder (Seife, Shampoo, Windeln, usw.) war nicht ausreichend gewährleistet. Drittens: es wurden verbreitete Beschwerden von Müttern über die schlechte Qualität der für diese Kinder ausgegebenen Nahrung gehört. Die Delegation konnte bei bloßem Hinsehen feststellen, daß bei einigen der an die Mütter ausgegebenen Babygläschen das Haltbarkeitsdatum verfallen war.

87. Angesichts des oben genannten empfiehlt der CPT, die nötigen Maßnahmen im Gefängnis Wien-Josefstadt zu ergreifen, um die im Absatz 83 erörterten materiellen Probleme zu beheben. Des weiteren empfiehlt er,

- **im Gefängnis Wien-Josefstadt auf die Neuversorgung mit grundlegenden Körperhygieneprodukten für männliche und weibliche Häftling, sowie mit spezifischen Produkten für Säuglinge und Kleinkinder in sinnvollen Zeitabständen zu achten;**
- **die Frage der Ernährung der Häftlinge, sowie der sich in der Mutter-Kind-Abteilung des Gefängnisses Wien-Josefstadt aufhaltenden Kinder angesichts der in den Absätzen 85 und 86 formulierten Bemerkungen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.**

88. Wie bereits erwähnt haben die umfassenden Renovierungsarbeiten, die im Gefängnis von Schwarzau durchgeführt wurden, die Schaffung materieller Bedingungen von hohem Niveau ermöglicht. Die Häftlinge waren in Zellen zufriedenstellender Größe untergebracht, die über eine sehr gute natürliche und künstliche Beleuchtung verfügten. Sie waren zudem sehr gut ausgestattet (modernes und funktionelles Mobiliar) und verfügten über Sanitärbereiche guter Qualität, die gänzlich abgeschirmt waren. Außerdem waren alle Räumlichkeiten von tadelloser Sauberkeit. Kurz, die erzielten Resultate können nur begrüßt werden.

Das Gefängnis umfaßte auch eine gut gestaltete und eingerichtete Mutter/Kind-Einheit. Es verfügte außerdem über einen geräumigen Aufenthalts- und Spielraum für Kinder. Diese Einheit war angenehm dekoriert und verbreitete eine warmherzige Atmosphäre.

d. Aktivitäten

89. In seinem Bericht zum 1990er Besuch hatte der CPT hervorgehoben, daß das Haftsystem im Gefängnis von Wien-Josefstadt insgesamt zufriedenstellend sei, daß jedoch bestimmte Infrastrukturen, insbesondere die Werkstätten und der hervorragende Sportraum, unterbenutzt erscheinen, eine Situation, die schon damals von den Personalvertretern auf mangelndes Personal zurückgeführt wurde. Der CPT hatte die österreichischen Behörden aufgefordert, ihn über die Gründe zu informieren, die ihrer Ansicht nach für diese Situation vorliegen. In ihrem Zwischenbericht gaben die Behörden insbesondere an, daß in den kommenden Jahren das Personal aufgestockt würde, was eine bessere Nutzung der oben genannten Infrastrukturen gewährleisten würde. Es mußte jedoch während des 1999er Besuchs festgestellt werden, daß diese Ziele nicht erreicht wurden und daß sich, im Gegenteil, die Situation verschlechtert hatte.

90. So hatten von den insgesamt rund 1000 Gefängnisinsassen nur 350 Häftlinge (240 verurteilte und 110 unter Anklage stehende Häftlinge) eine Arbeit, hauptsächlich in der Instandhaltung und in den Werkstätten der Einrichtung. Ein kleiner Teil von ihnen, siebenunddreißig Männer und siebenundzwanzig Frauen, arbeiteten im Rahmen von Werkstätten, die zu externen Unternehmen gehörten. Es wurde von Personalvertretern bestätigt, daß die Einschränkung des Tagdienstes aufgrund des Personalmangels zur Schließung bestimmter Werkstätten geführt hat. Diese haben des weiteren betont, daß der für das Jahr 2000 geplante Personalabbau wahrscheinlich zur Schließung weiterer Werkstätten, sowie zur Abschaffung anderer Aktivitäten für die Häftlinge führen wird.

Dies ist umso beunruhigender, da die den Häftlingen angebotenen Aktivitäten, abgesehen vom Besuch, bereits sehr bescheiden waren. So bestanden die angebotenen Bildungsaktivitäten aus zwei Deutschkursen, an denen wöchentlich ca. 25 Häftlinge teilnehmen konnten, und einem EDV-Kurs für Anfänger, der nur 7 Häftlingen zugute kam. Ein paar Formen der Freizeitgestaltung waren vorhanden, wie z.B. das Malen und Dekorieren, Holzarbeiten, Töpferei, Weben. Was die sportlichen Aktivitäten angeht, so war der Sportsaal den Häftlingen theoretisch sechs Tage die Woche zugänglich; doch aus den oben angeführten Gründen wurde diese Häufigkeit drastisch eingeschränkt (auf zwei bis dreimal monatlich). Im übrigen wurde in jeder Haftsektion ein Freizeitraum eingerichtet, der eine Fernsehgerät und eine Tischtennisplatte enthielt. Doch die angetroffenen Häftlinge waren sich einig, daß der Zugang zu diesem Raum nicht sehr häufig gegeben war.

Insgesamt hat sich gezeigt, daß die große Mehrheit der Häftlinge sich den Großteil des Tages in ihren Zellen zu Tode langweilten (abgesehen von der Bewegung an der frischen Luft) und nur wenige Ablenkungsmöglichkeiten hatten (lesen, Radio hören, wenn der Empfang richtig funktionierte, oder fernsehen, wenn ein Häftling ein Gerät kaufen konnte).

91. Der CPT ist sich bewußt, daß im Gefängnis Wien-Josefstadt, in dem auch eine ziemlich hohe Insassenrotation herrscht, die Organisation von zufriedenstellenden Aktivitätsprogrammen keine leichte Aufgabe ist. Dennoch können die Häftlinge nicht einfach sich selbst überlassen werden und wochen-, sogar monatelang in ihren Zellen eingesperrt bleiben. Ziel sollte sein sicherzustellen, daß alle Häftlinge (verurteilte und unter Anklage stehende Häftlinge, Männer und Frauen) in der Lage sind, einen vernünftigen Teil des Tages (8 Stunden oder mehr) außerhalb der Zellen mit verschiedenen gestalteten, motivierenden Aufgaben (vorzugsweise Arbeiten, die auf der beruflichen Ausbildungsebene von Wert sind: Bildung; Sport; Freizeit/Gruppenaktivitäten) zu verbringen.

Was insbesondere die Arbeit betrifft, so legt der CPT Wert darauf hervorzuheben, daß die Möglichkeit für Häftlinge, eine angemessene Arbeit zu haben, ein grundlegendes Element ihres Wiedereingliederungsprozesses darstellt. Ebenso sollten unter Anklage stehende Häftlinge im Interesse ihres psychologischen Wohlergehens die Möglichkeit haben zu arbeiten.

Was die Minderjährigen in dieser Einrichtung betrifft, so sollten diese in den Genuß eines vollständigen Programms von Bildungs-, Freizeit- und anderen motivierenden Aktivitäten kommen, die ihr (Wieder-)Eingliederungspotential stärken könnten. Die sportlichen Aktivitäten sollten einen bedeutenden Teil dieses Programmes ausmachen.

Der CPT empfiehlt daher den österreichischen Behörden, die Aktivitäten, die den Häftlingen des Gefängnisses Wien-Josefstadt angeboten werden, auszuweiten, unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der in den oben genannten Absätzen formulierten Bemerkungen. Eine hohe Priorität sollte dabei der gänzlichen Ausschöpfung des Potentials der Werkstätten und der bestehenden sozio-educativen Infrastrukturen eingeräumt werden. Des weiteren, muß im Gefängnis Wien-Josefstadt unverzüglich ein häufigerer Zugang zu den Sport- und Freizeitsälen jeder Haftabteilung gewährt werden.

92. Während seinem ersten Besuch des Gefängnisses von Schwarzau, war die Einschätzung des Aktivitätenprogrammes, das den verurteilten Frauen angeboten wurde, positiv. Der 1999er Besuch bestätigt dies. Alle Frauen hatten die Möglichkeit, in verschiedenen Werkstätten zu arbeiten, die zudem eine Tätigkeit mit Wert für die Berufsausbildung anboten, und in den sich aus dem Funktionieren der Einrichtung ergebenden Bereichen (Küche, Metzgerei, Gärtnerei, Instandhaltung, professionelle Wäscherei/Reinigung, Bibliothek, Verwaltung, usw.). Im übrigen bot die Einrichtung den Häftlingen Bildungs- und Berufsausbildungsprogramme von hohem Niveau an, darunter auch Minderjährigen und Ausländern.

Die Einrichtung verfügte auch über eine korrekt bestückte Bibliothek und die Leitung wünschte, jüngere Werke anzuschaffen, um besser das Interesse der Häftlinge für die Lektüre wecken zu können. Sportliche

Aktivitäten wurden wöchentlich organisiert (Gymnastik, Tischtennis, Tennis, Aerobic, Tanz, Radfahren, usw.) und sobald die Einrichtung der Innensportanlage beendet sein wird, was nur noch eine Frage von Wochen ist, werden weitere Sportmöglichkeiten angeboten.

Der CPT verleiht seiner Zufriedenheit über diese Situation Ausdruck.

e. Gesundheitsversorgung

i. Personal und Einrichtungen

93. Der 1999er Besuch gab der Delegation die Möglichkeit, die Frage der Gesundheitsdienste im Gefängnis Wien-Josefstadt genauer zu untersuchen. Das Ärzteteam, das in dieser Einrichtung für somatische Betreuung zuständig war, kann als ausreichend bezeichnet werden (drei Allgemeinmediziner, ein Internist, ein Radiologe, alle in Vollzeitstellen, sowie sieben weitere Spezialisten für Neurologie, Gynäkologie, Ophthalmologie, Dermatologie, HNO und HIV/AIDS in Teilzeitstellen).

Andererseits wurde die zahnmedizinische Versorgung nur dreimal wöchentlich von einem Zahnarzt gewährleistet. Das ist kaum ausreichend für eine Einrichtung mit einer Kapazität von 1000 Häftlingen und daher waren die von den Häftlingen geäußerten Beschwerden bezüglich der zahnmedizinischen Versorgung nicht überraschend.

Außerdem gibt es, was die psychiatrische Versorgung betrifft, keinen festen Psychiaterposten in diesem Gefängnis. Den gesammelten Informationen zufolge arbeiteten vier Psychiater in der Einrichtung. Die gesamte Anwesenheitszeit von dreien dieser Psychiater entsprach eineinhalb Stellen. Einer von ihnen kümmerte sich jedoch ausschließlich um ein Programm für drogenabhängige Häftlinge und die beiden anderen widmeten ihre Arbeit der klinisch-psychiatrischen Abteilung, die zwei Jahre zuvor geschaffen wurde (vergl. Absatz 99). Der vierte Psychiater, der dreißig Stunden pro Woche anwesend war, kümmerte sich um Patienten, die in den anderen Pflegestationen untergebracht waren und psychiatrische Betreuung brauchten, sowie um die Häftlinge allgemein. Dies erscheint nicht genug, wenn man die Anzahl der Insassen bedenkt. Es gibt in der Tat in jeder Strafvollzugsanstalt zahlreiche Häftlinge, die zwar keine klinisch-psychiatrische Behandlung brauchen, aber dennoch Zugang zu einer psychiatrischen/psychologischen Versorgung haben sollten. Unter den oben beschriebenen Umständen ist es wahrscheinlich, daß dies für die Häftlinge von Wien-Josefstadt nicht der Fall ist.

94. Bezüglich des Pflegepersonals, waren der Einrichtung 23 Vollzeitstellen zugeteilt; doch nur 17 Stellen waren zum Zeitpunkt des Besuchs besetzt (nichtsdestotrotz alle mit Personal, das eine vollständige Sanitärausbildung, wie sie auch in zivilen Krankenhäusern erfordert wird). Die Delegation wurde darüber informiert, daß drei freie Stellen Anfang Oktober 1999 besetzt werden sollten und das für die anderen die Einstellungsverfahren begonnen wurden.
95. **Der CPT empfiehlt, die Anwesenheitszeiten der Spezialisten für Zahnmedizin und Psychiatrie innerhalb der allgemeinen medizinischen Versorgungsdienste des Gefängnisses Wien-Josefstadt ausweiten. Des weiteren wünscht er zu erfahren, ob inzwischen alle freien Stellen für diplomierte Pfleger besetzt wurden.**
96. Die Infrastrukturen zur Krankenpflege, über die die Einrichtung verfügt, nämlich die Sprechzimmer, die Ausrüstung, die Krankenstation mit einer Kapazität von 50 Betten, kann als angemessen, sauber und gut unterhalten beschrieben werden.

Diesbezüglich kann hervorgehoben werden, daß die Einrichtung auch auf externe Krankenhäuser mit Sicherheitsstationen zurückgreifen konnte, daß aber die Station im Wiener Spital "Barmherzige Brüder" nicht über die notwendige Aufnahmekapazität verfügte, um der Anzahl der eingehenden Einlieferungsanfragen gerecht zu werden. Folglich kam es zu Wartezeiten. **Der CPT erbittet diesbezüglich Kommentare der österreichischen Behörden.**

97. Nach dem Besuch des Gefängnisses Schwarzau 1994 (vergl. Absatz 118 des Dokuments CPT/Inf (96)28), hatte der Ausschuß die Anwesenheit eines Allgemeinmediziners empfohlen. Während des 1999er Besuchs wurde festgestellt, daß sich die Situation keineswegs in die vom CPT empfohlene Richtung entwickelt hatte und der angestellte Arzt noch immer die gleichen Anwesenheitszeiten gewährleistete, nämlich zweimal wöchentlich jeweils eineinhalb Stunden. Dies ist für ein Gefängnis dieser Kapazität offensichtlich

ungenügend. Die beiden anderen vom CPT unterbreiteten Empfehlungen bezogen sich einerseits auf die Schaffung einer Vollzeitstelle für eine/n diplomierte/n Pfleger/in und andererseits auf die Gewährleistung eines Nacht- und Wochenendpflegedienstes und waren beide ebenfalls nicht umgesetzt worden. Der Leiter wies darauf hin, daß die Beantragung einer Stelle für einen diplomierten Pfleger zu Lasten des Aufsichtspersonals gehen würde, das bereits deutlich reduziert worden sei.

Des weiteren verfügte die Einrichtung zum Zeitpunkt des 1999er Besuchs über keinen festangestellten Psychiater; es wurde jedoch damit gerechnet, daß sich dies in den folgenden Wochen ändern würde.

Der CPT kann lediglich sämtliche in den Absätzen 118 und 119 des Berichts zum 1994er Besuch formulierten Empfehlungen, die oben erneut aufgeführt wurden, wiederholen. Des weiteren wünscht er zu erfahren, ob inzwischen im Gefängnis Schwarzau psychiatrische Konsultationen durchgeführt werden und wenn ja, nach welchen genauen Modalitäten.

Andererseits waren die im Absatz 122 des Berichts zum 1994er Besuch beschriebenen medizinischen Einrichtungen erneuert und durchaus angemessen.

98. Wie zuvor schon erwähnt, gab es in jeder Einrichtung eine Mutter/Kind-Einheit. Jedoch, soweit sich die Delegation überzeugen konnte, werden keinerlei kinderärztliche Konsultationen organisiert. **Der CPT wünscht zu erfahren, nach welchen Modalitäten für Kinder, die sich mit ihren Müttern in den Gefängnissen Wien-Josefstadt und Schwarzau aufhalten, der Zugang zu einem Kinderarzt gewährleistet ist.**

Angesichts weiterer Beobachtungen wünscht er zudem über die ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden, um Müttern die Unterstützung durch spezialisiertes Personal für postnatale Betreuung und Säuglingspflege zu gewährleisten.

- ii. psychiatrische Abteilung und weitere klinisch-psychiatrische Pflege im Gefängnis Wien-Josefstadt

99. Das Gefängnis Wien-Josefstadt verfügte über eine psychiatrische Einheit mit dreizehn Betten (Z 6), die männlichen Patienten gemäß Artikel 429-4 des Strafverfahrensgesetzes vorbehalten war. Mit anderen Worten, ihre vorläufige Festnahme ging einher mit einer gerichtlichen Maßnahme zur psychiatrischen Einweisung (aufgrund eines schweren Gesetzesverstößes und der Tatsache, daß sie eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen). Zum Zeitpunkt des Besuchs waren zehn Patienten in dieser Einheit untergebracht; für einige von ihnen war der Verlegung in die Einheit Z 6 ein Aufenthalt im Pavillon 23 der psychiatrischen Klinik Baumgartner Höhe in Wien vorangegangen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in dieser Einheit liegt bei achtzehn Monaten.

100. Wie bereits oben angemerkt (siehe Absatz 93), oblag die psychiatrische Versorgung in der Einheit Z 6 zwei Psychiatern. Was das für die Durchführung von Therapie- und Rehabilitationsaktivitäten qualifizierte Personal betrifft, so gab es nur einen Ergotherapeuten, der den Patienten der Einheit Z6 wöchentlich zwanzig Stunden widmete. Außerdem verfügte diese Einheit, erhaltenen Informationen zufolge, über keinen fest angestellten Psychologen und über keinen psychiatrisch geschulten Pfleger; die Versorgung wurde abwechselnd durch Krankenschwestern des allgemeinen medizinischen Dienstes gewährleistet.

Diese Gesamtsituation verhinderte deutlich die Schaffung des notwendigen therapeutischen Umfelds, basierend auf einem multidisziplinären Ansatz.

101. **Der CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die psychiatrische Abteilung des Gefängnisses Wien-Josefstadt mit einer ausreichenden Anzahl von psychiatrisch geschulten Krankenpflegern auszustatten. Er empfiehlt weiterhin, schnellstmöglich im Gefängnis Wien-Josefstadt auf die eine oder andere Weise dafür zu sorgen, daß das mit den Therapie- und Rehabilitationsaktivitäten betraute Personal (Psychologen, Ergotherapeuten, usw.) sowohl in angemessener Zahl als auch mit angemessener Erfahrung vorhanden ist (vergl. auch Absatz 152).**

102. Die materiellen Aufenthaltsbedingungen in der Einheit Z6 erfordern keine besonderen Kommentare. Die Patientenzimmer waren geräumig, sauber und gut ausgestattet. Es gab einen zentralen Freizeitraum in der

Einheit, der eine Tischtennisplatte und mehrere Fitnessgeräte enthielt. Die Patienten hatten während eines Großteils des Tages Zugang zu diesem Raum.

103. Die therapeutische Versorgung der Patienten ließ jedoch zu wünschen übrig. Die Behandlung der Patienten war hauptsächlich pharmakologischer Art; es wurde jedoch kein Zeichen von Übermedikation beobachtet. Von allen Patienten nahmen nur drei regelmäßig an den angebotenen, im übrigen eingeschränkten, ergotherapeutischen Aktivitäten teil. Die Patienten verbrachten eigentlich den Großteil des Tages innerhalb der Einheit mit Lesen, Fernsehen und manchmal mit in der Einheit angebotenen sportlichen Aktivitäten. Insgesamt erschienen die Patienten im allgemeinen wenig angeregt, eine Situation, die vom Pflegepersonal bedauert wird, das angab, daß der Personalmangel keine individuelle Betreuung der Kranken zuließe.

Der CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die Palette der ergotherapeutischen Aktivitäten maßgeblich zu erweitern und andere Rehabilitations- und Therapieaktivitäten für die Patienten einzurichten, z.B. Gruppentherapien, Einzelpsychotherapien, Musiktherapie, usw. Den Patienten, die sich längerfristig dort aufhalten, müssen des weiteren Bildungsaktivitäten und angemessene Arbeit angeboten werden. Es ist selbstverständlich, daß die Bemühungen sich auch auf die Anregung/Motivation der Patienten konzentrieren müssen. Die Umsetzung dieser Empfehlung hängt natürlich in großem Maße von der Umsetzung der in obigem Absatz 101 gemachten ab.

104. Abgesehen von dieser spezifischen Einheit waren rund zwanzig Patienten mit psychiatrischen Beschwerden (hauptsächlich Männer) im allgemeinen stationären Dienst dieser Einrichtung untergebracht. Die Behandlung dieser Patienten war ausschließlich pharmakologischer Art und es wurde ihnen keinerlei Therapie- oder Rehabilitationsaktivität angeboten (nicht einmal Ergotherapie). Anscheinend war vorgesehen, in naher Zukunft ergotherapeutische Aktivitäten anzubieten.

Diesbezüglich **gelten die oben formulierten Empfehlungen betreffend der Bereitstellung von qualifiziertem Pflegepersonal und Behandlungsmethoden mutatis mutandis für auch diese Patienten.**

105. Sowohl in der allgemeinen Frauenstation als auch in der Männerstation hat die Delegation die Existenz von Gitterbetten festgestellt. Die Frage nach dem Zurückgreifen auf Zwangsmaßnahmen wird ausführlicher im Abschnitt über die psychiatrischen Institutionen behandelt. **Die in den Absätzen 137 und 157 formulierten Empfehlungen gelten auch hier.**

iii. ärztliche Eingangsuntersuchung und medizinische Betreuung während der Haft

106. Im Absatz 126 des Berichts zum Besuch 1994 hatte der CPT betont, daß jeder Häftling so bald wie möglich nach seiner Ankunft von einem Mitglied des Gesundheitsdienstes der Einrichtung gesehen und, wenn nötig, einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden muß. Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die wie das Gefängnis in Wien-Josefstadt einen Eintrittspunkt in das Strafvollzugssystem darstellen. Die in dieser Einrichtung verfolgte Vorgehensweise entspricht dieser Anforderung. In der Tat wurde jeder Häftling innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ankunft einer ärztlichen Eingangsuntersuchung unterzogen. Bei Untersuchung der Krankenakten stellte sich diese ärztliche Eingangsuntersuchung jedoch als sehr knapp heraus. Sie beschränkte sich meistens auf das Wiegen, das Messen und eine kurze Anamnese des Patienten. **Der CPT empfiehlt, darauf zu achten, daß im Gefängnis Wien-Josefstadt jeder eingehende Häftling einer vollständigen medizinischen Untersuchung unterzogen wird und daß die Ergebnisse dieser Untersuchung ordnungsgemäß festgehalten werden.** Dies würde sowohl die Betreuung als auch die spätere medizinische Versorgung der Häftlinge erleichtern.

Was das Gefängnis von Schwarzau betrifft, das keinen Eintrittspunkt in das Strafvollzugssystem darstellt, so wurden die ärztlichen Eingangsuntersuchungen dort zweimal wöchentlich während der ärztlichen Sprechstunden vorgenommen. Diesbezüglich muß auch hervorgehoben werden, daß in Folge einer Verordnung über den Strafvollzug aus dem Jahr 1996 die Krankenakten im Falle einer Verlegung jetzt dem Häftling folgen (vergl. Antwort der österreichischen Behörden, Dokument CPT/Inf (96)29).

Dennoch dürfte die Umsetzung der im Absatz 97 formulierten Empfehlungen bezüglich der Ausweitung der Anwesenheitszeiten eines Arztes und die Einrichtung einer Vollzeitstelle für eine/n diplomierten Krankenpfleger/in im Gefängnis Schwarzau eine schnellere medizinische Eingangsuntersuchung der neuzugehenden Häftlinge ermöglichen.

107. In beiden Einrichtungen hörte die Delegation verbreitete Klagen der Häftlinge über die Qualität der medizinischen Behandlung und Betreuung. Die Untersuchung der Krankenakten durch die Ärzte der Delegation erlaubt nicht, diese Anschuldigungen a priori zu widerlegen. Die untersuchten Krankenakten enthielten im allgemeinen nur zusammenfassende Notizen, die sich auf das Datum der Konsultation, die Diagnose (und das nicht immer) und die Verschreibungen beschränkten. Es fanden sich praktisch keine klinischen Beobachtungen, die eine korrekte Einschätzung der vorherigen und/oder aktuellen medizinischen Behandlung zuließen; ein umso besorgniserregenderer Zustand, da er im Gefängnis Wien-Josefstadt auch in die Krankenstation eingewiesene Häftlinge betraf. Eine solche Situation beeinflusst unvermeidlich die Qualität der Behandlung. Bereits in seinem Bericht zum Besuch 1994 hatte der Ausschuß empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, damit die für jeden Patienten zu erstellende Krankenakte diagnostische Informationen, sowie eine fortgesetzte Aufstellung der Evolution des Gesundheitszustands und durchgeführter Sonderuntersuchungen enthält.

Der CPT empfiehlt erneut darauf zu achten, daß die in den Krankenakten festgehaltenen Daten den im Absatz 107 dargelegten Anforderungen entsprechen.

108. Des weiteren hat die Delegation des 1999 durchgeführten Besuchs in Schwarzaun zahlreiche Beschwerden seitens der angetroffenen Häftlinge über die wenig respektvolle Art, in der sie während der ärztlichen Untersuchungen behandelt wurden, über das geringe Interesse, das der Arzt ihrem Gesundheitszustand schenkte, und die Minimalisierung der aufgewiesenen Beschwerden gehört.

Im Absatz 127 seines Berichts zum 1994er Besuch hatte der CPT bereits betont, daß die Bedingungen, unter denen die Konsultationen/ärztlichen Untersuchungen in dieser Einrichtung verliefen vom ethischen und humanen Standpunkt aus unterhalb des akzeptierbaren Mindeststandards lägen, und hatte empfohlen, angemessene Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu treffen. Die Antwort der österreichischen Behörden war zu diesem Punkt sehr knapp. Der Ausschuß legt Wert darauf zu wiederholen, daß die Tatsache, daß die medizinische Behandlung im Strafvollzugsbereich stattfindet nicht rechtfertigt, daß an Bemühungen zum Aufbau einer zufriedenstellenden Beziehung zwischen Arzt und Patient in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik gespart wird. Er empfiehlt den österreichischen Behörden darauf zu achten, daß im Gefängnis Schwarzaun die Beziehungen zwischen Arzt und Patienten zufriedenstellend und in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik verlaufen.

109. Schließlich muß noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1999 erwähnt werden, von der dem CPT eine Kopie vorliegt. Der Gerichtshof hat entschieden, daß das Verfassungsrecht bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetz aller Bürger im Falle eines Häftlings des Gefängnisses Schwarzaun verletzt wurde. Der Gerichtshof gab der Beschwerdeführerin Recht, mit der Begründung, "daß es unsachlich wäre, nach bereits erfolgter fachärztlicher Begutachtung und Verfügung einer Zuweisung zur weiteren Untersuchung ohne Vorliegen besonderer Gründe eine neuerliche Entscheidung des Anstaltsarztes über die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung als Bedingung dafür zu verlangen, daß dies dem Strafgefangenen gewährt wird ... Ist bereits.....eine fachärztliche Begutachtung erfolgt und eine Zuweisung zur weiteren Untersuchung verfügt worden, so hat die Anstaltsleitung dafür Sorge zu tragen, daß diese weitere Untersuchung - inner - oder außerhalb der Anstalt - durchgeführt werden kann.....Auf eine allfällige "Kooperation" des Strafgefangenen mit den Anstaltsärzten kann es in einem solchen Fall ebensowenig ankommen, zumal es der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden kann, ohne Not wiederholt gynäkologischen Untersuchungen (hier: der anstaltsärztlichen Überprüfung eines bereits erstellten fachärztlichen Befundes) unterworfen zu werden."

Der CPT wünscht über die getroffenen Maßnahmen der österreichischen Behörden nach der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1999 informiert zu werden.

iv. medizinische Vertraulichkeit

110. Im Gefängnis Wien-Josefstadt hat die Delegation beobachtet, daß man auf den Zellen- oder Zimmertüren der Patienten in der Krankenstation die Indikation der medizinischen Diagnosen (HIV-Seropositivität, Diabetes, usw.) oder Kennzeichen, die diagnostische Beschwerden bei Häftlingen erkennen lassen, angebracht hatte. Solche Kennzeichen wurden manchmal auch neben Häftlingsnamen auf Tafeln in den Räumlichkeiten der Etagenaufseher angebracht. Ein solches Vorgehen widerspricht ganz klar dem Prinzip der ärztlichen Schweigepflicht, die innerhalb des Strafvollzugs genauso respektiert werden muß wie außerhalb. Des weiteren führt es zu einer unnötigen Stigmatisierung der betreffenden Häftlinge, die

langfristig schädliche Auswirkungen auf ihre Beziehung zu anderen Häftlingen und sogar zum Personal haben kann. **Der CPT empfiehlt, diesem Vorgehen unverzüglich ein Ende zu setzen.**

v. Status des Pflegepersonals

111. Das Pflegepersonal jedes Gefängnisses ist immer einem gewissen Risiko ausgesetzt: seine Pflicht, die Patienten (kranke Strafgefangene) zu behandeln kann oft in Konflikt zu verwaltungstechnischen und sicherheitstechnischen Erwägungen stehen. Diese Situation kann zu ethischen Problemen und schwierigen Entscheidungen führen. Um seine Unabhängigkeit bei der Gesundheitsversorgung zu garantieren, ist der CPT der Meinung, daß es wichtig ist, den Status dieses Personals so eng wie möglich dem des Personals im allgemeinen Gesundheitsdienst der Gesellschaft anzugleichen.

In Österreich wurde das Pflegepersonal der Strafanstalten vom Justizministerium eingestellt und bestimmte Unterredungen mit den angetroffenen Ärzten und Pflegeern haben ein deutliches Gefühl der Zugehörigkeit zum Strafvollzugssystem verdeutlicht. Die im Gesundheitsministerium geführten Gespräche haben im übrigen ergeben, daß die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium im Bereich der Gesundheitsversorgung im Strafvollzugsbereich sich auf bestimmte Aspekte der öffentlichen Gesundheit beschränkten.

112. Seinerseits ist der CPT überzeugt, daß eine größere Einbindung des Gesundheitsministeriums zur Optimalisierung der Gesundheitsversorgung für Strafgefangene und zur Förderung des Prinzips gleicher Gesundheitsversorgung innerhalb des Gefängnisystems und in der allgemeinen Gesellschaft beitragen wird. Folglich wünscht der CPT den Standpunkt der österreichischen Behörden zu der Möglichkeit zu erfahren, dem Gesundheitsministerium eine gesteigerte Verantwortung für den Bereich der Gesundheitsversorgung in den Gefängnissen zu übertragen, darunter auch für Fragen der Einstellung des Pflegepersonals und die Überwachung der dort verrichteten Arbeit. In der Tat laufen die Meinungen darauf hinaus, daß die Rolle des Gesundheitsministeriums in verschiedenen Bereichen, wie z.B. die Hygienekontrolle, die Bewertung der Gesundheitsversorgung und die Organisation der Gesundheitsdienste in den Strafvollzugsanstalten, verstärkt werden muß. Dieser Ansatz spiegelt sich deutlich in der Empfehlung N° R (98) 7 des Ministerkomitees des Europarates ab die Mitgliedstaaten bezüglich der ethischen und organisatorischen Aspekte im Strafvollzugsbereich wider.

Der CPT legt ebenfalls Wert darauf zu betonen, daß es ungeachtet der institutionellen Bestimmungen bezüglich der Gesundheitsversorgung in Strafvollzugsanstalten wichtig ist, daß die klinischen Entscheidungen der Ärzte allein von medizinischen Kriterien abhängig gemacht werden und daß sowohl die Qualität als auch die Effizienz der medizinischen Arbeit durch eine qualifizierte medizinische Instanz bewertet wird.

f. weitere Fragen im Aufgabenbereich des CPT

i. Kontakte zur Außenwelt

113. Die Vorschriften bezüglich der Kontakte der Häftlinge zur Außenwelt (Besuche, Telefon, Post) wurden in den Absätzen 132 bis 136 des Berichts zum Besuch 1994 erläutert; sie können als zufriedenstellend betrachtet werden. Was die unter Anklage stehenden Häftlinge betrifft, wird dieser Punkt von den Bestimmungen des Strafverfahrensgesetzes reguliert. Diese Häftlinge dürfen mindestens zweimal wöchentlich einen viertelstündigen Besuch empfangen (Artikel 187 des besagten Gesetzes). Sie haben auch das Recht zu korrespondieren und zu telefonieren. Jedoch werden die Personen, mit denen unter Anklage stehende Häftlinge Kontakte unterhalten dürfen, vom Untersuchungsrichter bestimmt.

Der CPT hat bemerkt, daß gemäß Artikel 45(3) des Strafverfahrensgesetzes der Untersuchungsrichter bei den Unterredungen eines unter Anklage stehenden Häftlings mit seinem Rechtsanwalt zugegen sein kann, wenn die betreffende Person wegen der Gefahr der Kollusion und der Verdunkelung inhaftiert wurde. Der Ausschuß ist perplex angesichts einer solchen Regelung, die dem Prinzip der Vertraulichkeit zwischen einer unter Anklage stehenden Person und ihrem Anwalt widerspricht. **Der CPT erbittet Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Bestimmungen des Artikels 45 (3) des Strafverfahrensgesetzes.**

114. Im Gefängnis von Wien-Josefstadt verliefen die Besuche unter relativ korrekten Bedingungen, obwohl Häftlinge und Besucher durch Glasscheiben voneinander getrennt waren. Die Strafgefangenen konnten auch

Besuche an Tischen unter gelockerten Bedingungen empfangen, doch viele von ihnen beschwerten sich darüber, daß die Wartezeiten für einen solchen Besuch sehr lang seien. Des weiteren hörte die Delegation viele Beschwerden seitens der Häftlinge über die Wartezeiten vor Einlaß in die für die Unterredungen mit den Rechtsanwälten vorgesehenen Räumlichkeiten.

Was das Gefängnis in Schwarzau betrifft, so hat sich die positive Situation, die 1994 bezüglich der Dauer und der Bedingungen für die Besuche beobachtet wurde, während des 1999er Besuchs bestätigt.

115. Der CPT fordert die österreichischen Behörden dazu auf, die Bedingungen, in denen im Gefängnis Wien-Josefstadt Besuche stattfinden erneut zu überprüfen, um sicherzustellen, daß nicht nur die verurteilten, sondern auch die unter Anklage stehenden Häftlinge im Rahmen des Möglichen Besuche unter gelockerteren Bedingungen empfangen können. Es wäre des weiteren angebracht, die Frage der Organisation der Besuche in dieser Einrichtung angesichts der oben formulierten Bemerkungen erneut zu überprüfen.

116. Was die Nutzung des Telefons betrifft, muß bemerkt werden, daß im Gefängnis Schwarzau (wie angekündigt, vergl. Absatz 135 des oben genannten CPT-Berichts) ein Kartentelefon eingerichtet wurde und die Delegation hat keinerlei Beschwerden bezüglich des Zugangs zu diesem Telefon seitens der Häftlinge gehört.

Im Gegensatz dazu, hat die Delegation in Wien-Josefstadt zahlreiche Beschwerden zu diesem Punkt gesammelt. Sowohl Verurteilte, als auch unter Anklage stehende Häftlinge mit einer Erlaubnis zum telefonieren mußten einen begründeten Antrag bei der Einrichtungsleitung stellen, die nach freiem Ermessen entschied. Anscheinend waren die Wartezeiten sehr lang. Diesbezüglich muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Einrichtung nur über ein einziges Kartentelefon verfügt, was angesichts der Häftlingszahl sehr ungenügend ist. Schließlich wurde die Delegation darüber informiert, daß seitens des Ministeriums Einschränkungen der Telefonnutzung durch die Häftlinge auferlegt wurden.

Der CPT fordert die österreichischen Behörden dazu auf, die Frage des Zugangs zum Telefon seitens der Häftlinge im Gefängnis Wien-Josefstadt zu überprüfen. Er wünscht außerdem Informationen bezüglich der oben genannten ministeriellen Einschränkungen der Nutzung des Telefons durch die Häftlinge zu erfahren.

117. Bezüglich der Post ist anzumerken, daß viele angetroffene Häftlinge im Gefängnis Wien-Josefstadt sich über lange Wartezeiten bei der Ausgabe der an sie gerichteten Post (mehrere Wochen) beschwert haben. Solche Anschuldigungen sind umso besorgniserregender, da es sich für viele der Häftlinge um die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Außenwelt handelte. **Der CPT fordert die österreichischen Behörden auf, die Frage der an Häftlinge adressierten Post zu überprüfen.**

ii. Disziplin und besondere Sicherheitsmaßnahmen

118. Die Regelung im Bereich Disziplin wurde im Absatz 141 des Berichts zum Besuch 1994 erläutert. Diese ist weiterhin aktuell; es muß präzisiert werden, daß diese Regelung sowohl für Verurteilte als auch für unter Anklage stehende Häftlinge gilt. Es wird daran erinnert, daß die strengste Disziplinarstrafe die Verhängung von "Hausarrest" während eines Zeitraums von höchstens vier Wochen ist.

119. In beiden Einrichtungen können die materiellen Bedingungen in den Zellen für disziplinarische Zwecke ("Absonderungs/Hausarrestzellen") insgesamt als korrekt, für Schwarzau sogar als zufriedenstellend betrachtet werden. Insbesondere in letzterer Einrichtung verfügten die Zellen über eine komplette Ausstattung (Tisch, Stuhl und Bett). In Wien-Josefstadt waren solche Zellen jedoch nicht alle mit einem Bett ausgestattet; die Häftlinge bekamen für die Nacht nur eine Matratze. Der CPT empfiehlt, jedem Häftling, der in eine Hausarrest-Zelle verbracht wird, ein Bett zum Schlafen zur Verfügung stellen, daß wenn nötig nur für die Dauer seines Aufenthalts dort aufgestellt wird.

120. Während des 1999er Besuch wurde die Aufmerksamkeit der Delegation auf die Anwendung der von Artikel 103 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen besonderen Sicherheitsmaßnahmen gelenkt (vergl. auch Absatz 147 des Berichts von 1994). Die Delegation hat im Flügel C(E) des Gefängnisses Wien-Josefstadt insbesondere eine große Zelle vorgefunden, die der Unterbringung von unruhigen und/oder gewalttätigen Häftlingen dient und die zwei durch eine Zwischenwand getrennte Gitterbetten enthält. Diese Betten maßen ca. 2m Länge auf 0,60m Breite mit einer Höhe von ca. 1,20m. Die Struktur dieser Vorrichtungen war völlig unangemessen für die Betreuung von unruhigen und/oder gewalttätigen Häftlingen.

Nachdem diese Beobachtung gemäß Artikel 8, Absatz 5 der Konvention (vergl. obigen Absatz 11) vor Ort mitgeteilt wurde, haben die österreichischen Behörden den CPT in einem Schreiben vom 13. Dezember 1999 darüber informiert, daß die Nutzung solcher Betten eingestellt wurde⁵. Der CPT begrüßt diese Maßnahme.

iii. Information der Häftlinge

121. Im Gefängnis Wien-Josefstadt haben sich zahlreiche angetroffene Häftlinge darüber beschwert, daß sie weder über die internen Regelungen der Anstalt noch darüber informiert worden wären, ob ihre Angehörigen bezüglich der Inhaftierung benachrichtigt wurden. Für die ausländischen Häftlinge war die Situation aufgrund von Sprachbarrieren noch schwieriger. Es wurde insbesondere vorgebracht, daß die Reaktion des Personals ziemlich heftig wäre, wenn man sich nicht auf Deutsch ausdrückte. Zu diesem letzten Punkt mußte die Delegation zudem feststellen, daß in einem der Räume für das Aufsichtspersonals ein Plakat hing, mit der Aufschrift: "Wir sind Österreicher, also müßt ihr Deutsch sprechen".

Die Delegation hat des weiteren beobachtet, daß die Hausordnung und die Informationsblätter in verschiedenen Sprachen in den Haftsektionen nicht systematisch verteilt wurden. Zudem haben Unterredungen mit dem Personal bestätigt, daß die Verständigung der Angehörigen per Zugangsbrief nicht zufriedenstellend gewährleistet wurde.

Der CPT empfiehlt darauf zu achten, daß die Häftlinge ordnungsgemäß und in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden und daß die Angehörigen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens über die Inhaftierung informiert werden.

iv. Tragen von Schußwaffen in direktem Kontakt mit den Häftlingen

122. Die Delegation hat festgestellt, daß im Gefängnis Wien-Josefstadt das Wachpersonal während des Nachtdienstes (15 Uhr bis 7 Uhr) eine Schußwaffe trug. Im Falle der Öffnung einer Zelle ließen die Aufseher ihre Waffe im Posten der jeweiligen Etagenwache zurück, wo sich ein weiterer bewaffneter Beamter bereit hielt.

123. Der CPT ist der Ansicht, daß das Tragen von Schußwaffen seitens des Personals, das in direktem Kontakt zu den Häftlingen steht eine gefährliche und nicht wünschenswerte Vorgehensweise ist. Es kann zu sehr gefährlichen Situationen führen, sowohl für die Häftlinge als auch für die Strafvollzugsbeamten. Diesbezüglich kann auf Regel 63(3) der Europäischen Strafvollzugsregelung verwiesen werden, die vorsieht, daß "abgesehen von besonderen Umständen, die Beamten, die während ihres Dienstes in direktem Kontakt mit den Häftlingen stehen, nicht bewaffnet sein sollten. Im übrigen darf niemals einem Mitglied des Personals eine Waffe überlassen werden, wenn dieses nicht in der Handhabung einer Waffe geschult ist"

Der CPT wünscht den Standpunkt der österreichischen Behörden zu der Möglichkeit zu erfahren, die derzeit im Gefängnis Wien-Josefstadt und gegebenenfalls in anderen österreichischen Strafvollzugsanstalten verfolgte Vorgehensweise bezüglich des Tragens von Schußwaffen seitens des mit den Häftlingen in direktem Kontakt stehenden Gefängnispersonals zu revidieren.

v. Inspektionsverfahren

124. Im Absatz 151 des Berichts zum Besuch von 1994, begrüßte der CPT das Vorhandensein der Strafvollzugskommissionen, deren Aufgabe es ist, die korrekte Behandlung der Häftlinge und die Einhaltung der Strafvollzugsordnung zu gewährleisten. In diesem Bereich hatte er insbesondere die Bedeutung solcher Kommissionen hervorgehoben, deren Mitglieder regelmäßige Inspektionsbesuche in den Strafvollzugsanstalten durchführen. Während des Gesprächs, das 1999 mit dem Justizminister geführt wurde, erschien es, als würden ihre Aktivitäten gemischt eingeschätzt. Ihre Einsätze in den Strafvollzugsanstalten wären unbeständig und hingen vom Engagement der Kommissionsmitglieder

⁵ Nach Verabschiedung des CPT-Berichts haben die österreichischen Behörden den CPT in einem Schreiben vom 27. März 2000 darüber informiert, daß die obenerwähnte Maßnahme für alle 29 Strafvollzugsanstalten in Österreich gilt. Des weiteren wurden diesen Einrichtungen am 15. März 2000 Richtlinien zum Verhalten gegenüber Häftlingen in unruhigem Zustand vorgegeben.

gegenüber der übertragenen Aufgabe ab. Der CPT bedauert diesen Zustand. Organe wie die Strafvollzugskommissionen stellen eine grundlegende Garantie gegen Mißhandlungen in Gefängnissen dar. **Der CPT hofft inständig, daß alle Strafvollzugskommissionen in Österreich im Bezug auf die Bedeutung der ihnen vom Strafvollzugsgesetz übertragenen Rolle sensibilisiert und dazu angehalten werden, diese Aufgabe effizient zu erfüllen.**

2. Strafvollzugsanstalt von Göllersdorf

a. einleitende Bemerkungen

125. Diese Einrichtung liegt rund sechzig Kilometer von Wien entfernt in der gleichnamigen Ortschaft. Es handelt sich um eine Hochsicherheitsanstalt, für geistig abnorme Rechtsbrecher männlichen Geschlechts. Diese in einem modernisierten alten Jagdschloß untergebrachte Einrichtung verfügte über eine Aufnahmekapazität von 120 Plätzen, die in sechs Pflegeeinheiten und eine Sicherheits- und Beobachtungsstation eingeteilt war. Hinzu kommen 34 Plätze, die für Insassen anderer Anstalten reserviert sind, die sich freiwillig für Instandhaltungs- und andere Hausarbeiten in dieser Einrichtung gemeldet haben.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren die Kapazitäten der Einrichtung ausgelastet, ja überlastet. Insgesamt 127 Patienten zählte die Anstalt, davon 121 Patienten, die gemäß Artikel 21 des Strafgesetzes⁶ interniert wurden, sowie sechs unter Anklage stehende Insassen, die den Bestimmungen des Strafverfahrensgesetzes entsprechend dort untergebracht waren (siehe obigen Absatz 99).

Die in Göllersdorf untergebrachten Patienten unterstehen den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, mit Ausnahme der Disziplinarmaßnahmen, die bei Ihnen nicht zur Anwendung kommen.

126. Der medizinische Leiter der Einrichtung betonte gleich zu Beginn, daß die Rechtspsychiatrie in Österreich ein Stiefkind des Systems sei und daß die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, verglichen mit der zivilen Psychiatrie, bescheiden seien, insbesondere was das qualifizierte Personal zur Behandlung der Patienten betrifft.

Der Besuch der Delegation hat die Analyse des medizinischen Leiters bestätigt.

b. Mißhandlungen

127. Die Delegation hat keine glaubwürdige Anschuldigung wegen körperlicher Mißhandlung von Patienten seitens des Aufsichts- oder Pflegepersonals gehört. Sie hat festgestellt, daß die sehr große Mehrheit der Mitarbeiter trotz der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Mangel an qualifiziertem Personal bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Engagement zeigte.

128. Die Delegation hat jedoch Anschuldigungen bezüglich der Ansprechbarkeit und der verbalen Aggressivität des Aufsichts- und Pflegepersonals den Patienten gegenüber gehört; diese Anschuldigungen gingen sowohl von Patienten als auch von Personalmitgliedern aus. Die Anstaltsleitung war sich im übrigen dieser Situation bewußt.

Die Untersuchungen der Delegation zu diesem Punkt (darunter auch Gespräche mit dem Personal) haben ergeben, daß diese Situation in hohem Maße darauf zurückzuführen war, daß sich viele Personalmitglieder von ihren Aufgaben überfordert fühlten, nicht nur aufgrund des Personalmangels, sondern auch aufgrund des Mangels an Ausbildung und Beaufsichtigung. Es wurde zudem in mehrerer Hinsicht über Spannungen und Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Einrichtung berichtet.

Ganz offensichtlich kann ein solcher Zustand die allgemeine Atmosphäre in der Anstalt und die Haltung gegenüber den Patienten nur negativ beeinflussen.

⁶ Dieser Artikel sieht die gerichtliche Einweisung einer Person vor, die zum Zeitpunkt des Vergehens nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stand (Absatz 1). Er sieht des weiteren die gerichtliche Einweisung eines Rechtsbrechers vor, der zum Zeitpunkt der Tat zwar nicht strafgesetzlich unzurechnungsfähig war, jedoch unter dem Einfluß einer schweren psychischen oder psychologischen Anomalie stand (Absatz 2).

129. Die Arbeit mit geisteskranken Menschen wird immer eine schwierige Aufgabe bleiben und das für alle eingebundenen Personalkategorien. Angesichts dieser Herausforderung ist es wichtig, dem betreffenden Personal vor dem Einsatz eine angemessene Ausbildung zukommen zu lassen und Weiterbildung zu gewährleisten. Des Weiteren ist es wichtig, daß dieses Personal angemessen beaufsichtigt und betreut wird, z.B. mit Hilfe von regelmäßigen Besprechungen der verschiedenen Berufsgruppen. Dies wird insbesondere ermöglichen, die täglichen Probleme zu benennen, sie zu diskutieren und Ratschläge zu geben. **Der CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, angesichts der oben formulierten Bemerkungen angemessene Maßnahmen zu treffen; diese Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die Unterstützung und die Anleitung des Personals bei seinen täglichen Aktivitäten, sowie auf dessen Grundausbildung und spezifische Fortbildung konzentrieren.**

c. Personalressourcen

130. Das für die Pflege zuständige Team umfaßte 13 Psychiater, davon 5 in einer Vollzeit-, 8 in einer Halbzeitstelle. Die somatische und zahnmedizinische Betreuung wurde von externen Ärzten geleistet, die regelmäßig in die Einrichtung kamen.

Hinzu kamen im Prinzip 5 Psychologen; in der Praxis entsprach der verrichtete Dienst der Psychologen zwei Vollzeitstellen und einer Teilzeitstelle von 20 Dienststunden (eine Stelle war nicht besetzt und eine weitere stand kurz davor, frei zu werden). Vier Ergotherapeuten kamen zum Einsatz: einer während 30 Stunden wöchentlich, die anderen jeweils 20 Stunden wöchentlich. Ein Musiktherapeut war der Anstalt ebenfalls zugeteilt, ebenso 5 Sozialarbeiter.

Das Pflegepersonal beschränkte sich auf 35 Mitglieder, darunter 6 mit einer psychiatrischen Ausbildung, 21 mit einer vollständigen allgemeinen Krankenpflegerausbildung, eine Krankenschwester mit Diplom in Pädiatrie und sieben Sanitäter. Dieser Mangel an Personal führte insbesondere dazu, daß 32 Mitglieder des Aufsichtspersonals therapeutische Arbeit leisteten, sicherlich gewissenhaft, jedoch ohne jegliche Ausbildung zu diesem Zweck.

131. Die Personalressourcen müssen von ihrer Anzahl, den Berufskategorien, der Erfahrung und der Ausbildung her angemessen sein. Das ist die Bedingung sine qua non für die Schaffung des notwendigen therapeutischen Umfeldes auf multidisziplinärer Basis. Dies war in der Anstalt Göllersdorf eindeutig nicht der Fall, insbesondere was das qualifizierte Pflegepersonal für Rehabilitations- und Therapiebehandlungen betrifft. Den von der Delegation gesammelten statistischen Informationen zufolge lag zudem der Standard weit unterhalb dessen, was in der Psychiatrie ziviler Institutionen geboten wird (vergl. insbesondere Absatz 152).

Der CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, schnellstmöglich sicherzustellen, daß in sämtlichen Berufskategorien angemessenes Personal in Anzahl, Erfahrung und Ausbildung vorhanden ist. Vorrangig muß die Zahl des psychiatrisch ausgebildeten Pflegepersonals deutlich erhöht werden, müssen sämtliche Psychologenstellen der Anstalt besetzt werden und muß die Anwesenheitszeit der Ergotherapeuten ausgedehnt werden, so daß sie für jede der Stellen einer Vollzeitstelle entspricht

d. Aufenthaltsbedingungen für Patienten

132. Die materiellen Aufenthaltsbedingungen für die Patienten geben an sich keinen Anlaß zur Kritik. Die Patienten waren in Einzel-, Doppel- oder Drei/Vierbettzimmern angemessener Größe untergebracht, die gut beleuchtet und belüftet waren. Sie waren korrekt ausgestattet und viele der Zimmer waren persönlich gestaltet. Die Patienten konnten sich tagsüber innerhalb der Station bewegen und den Aufenthaltsraum aufsuchen, der auch als Speisesaal oder Fernsehsaal diente. Sie hatten außerdem Zugang zu den Freizeitgestaltungen innerhalb der Einheit (Tischfußball, Tischtennis) und zu einer Kochnische.

133. Dennoch gestattete die architektonische Gestaltung der Krankenstationen (alle gleichermaßen gestaltet) keinen Gesamtüberblick über die Räumlichkeiten. Abgesehen von den Sicherheitsrisiken, die das nach sich ziehen kann beeinträchtigt eine solche Situation zudem in die Einbindung des Personals in die Patientenpflege (das Personal tendiert dazu, in seinen Räumlichkeiten zu bleiben). Der CPT fordert die Behörden dazu auf, diese Frage zu überdenken.

134. Die Patienten hatten regelmäßig Zugang zu einem angemessen ausgestatteten Sportsaal. Im übrigen stand ihnen auch eine gut bestückte Bibliothek zur Verfügung. Zudem waren den Patienten eigene Bücher, Zeitschriften und Zeitungen erlaubt.

Diejenigen, deren Gesundheitszustand es zuließ, durften sich eine Stunde täglich an der frischen Luft in einem relativ idyllischen Umfeld aufhalten. Patienten haben dennoch vorgebracht, daß diese Möglichkeit nicht immer geboten würde und daß dieser Punkt von ausreichendem Personal abhängt. Der CPT empfiehlt, jedem Patienten wirklich die Möglichkeit für eine Stunde Bewegung täglich einräumen, sofern keine medizinischen Einwände vorliegen.

e. Patientenbehandlung

135. Der Mangel an Pflegepersonal und an qualifiziertem Personal für Therapie- und Rehabilitationsbehandlungen hatte ganz offensichtlich negative Auswirkungen auf die Behandlung der Patienten.

Was die ergotherapeutischen Aktivitäten angeht, so verfügte die Einrichtung über gut ausgerüstete Werkstätten (Weberei, Korbmacherei, Handwerk, Buchbinderei, Malerei, Keramikwerkstatt, Gärtnerei), die jedoch nicht voll genutzt wurden. Weniger als die Hälfte der Patienten nahmen regelmäßig an diesen Aktivitäten teil. Zudem hat die Delegation Beschwerden seitens einiger Patienten gesammelt, wonach in Göllersdorf handwerkliche Aktivitäten Bildungsmaßnahmen vorgezogen würden. Die Beobachtungen der Delegation bestätigten diesen Zustand. Der Anstaltsleitung zufolge, bemühe man sich, dem Abhilfe zu schaffen.

Die Patienten konnten an im allgemeinen wöchentlichen Gruppentherapien und an der Musiktherapie teilnehmen. Es hatte den Anschein, daß aufgrund des eingeschränkten Personals mit ordnungsgemäßer Ausbildung die Einzeltherapien nicht sehr zahlreich waren.

Zusammenfassend beschränkte sich die Behandlung für viele Patienten auf die pharmakologische Therapie, obwohl betont werden muß, daß die Psychiater der Delegation keinerlei Anzeichen einer Übermedikation festgestellt haben. Es wurde jedoch beobachtet, daß die Patienten apathisch, wenig angeregt waren.

- 136. Der CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der Einrichtung die Möglichkeit zu geben, den Patienten psychiatrische Behandlung auf individueller Basis anzubieten. Es ist angemessen, sich zunächst auf die Anregung/Motivation der Patienten zu konzentrieren, einen besseren Zugang zu den ergotherapeutischen Aktivitäten zu gewährleisten und anschließend die Möglichkeiten von Einzelpsychotherapien, sowie angemessene Bildungsaktivitäten und Arbeitsmöglichkeiten einzurichten.**

f. Zwangsmaßnahmen

137. In jeder psychiatrischen Anstalt kann sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei unruhigen und/oder gewalttätigen Patienten als notwendig erweisen. Dieses Thema ist für den CPT aufgrund des Potentials für Übergriffe und Mißhandlungen ein besonderes Anliegen.

Wird in Göllersdorf ein Patient unruhig, so ruft bzw. informiert das Personal sofort einen Arzt und verlegt den Patienten in einen der hierfür vorgesehenen Räume auf der Station für Intensivbetreuung. Die erste Maßnahme liegt im Gespräch mit dem Patienten, um ihn zu beruhigen, und wenn das nicht helfen sollte, kann eine Medikamentenverschreibung durch den Arzt erfolgen. Nur in Fällen, in denen diese Behandlung nicht wirkt, wird zu körperlichen Zwangsmaßnahmen gegriffen. Der CPT verleiht seiner Zufriedenheit angesichts dieses Ansatzes Ausdruck. **Er empfiehlt jedoch, jegliches Zurückgreifen auf körperliche Zwangsmaßnahmen (manuelle Kontrolle, Instrumente zur körperlichen Kontrolle, Isolierung) in einem eigens zu diesem Zweck erstellten Verzeichnis (zusätzlich zum Vermerk in der Patientenakte) festzuhalten. Die zu notierenden Elemente müssen die Uhrzeit zu Beginn und am Ende einer jeden Maßnahme, die genauen Umstände, die Gründe für die Maßnahme, den Namen des Arztes, der diese Maßnahme angeordnet oder genehmigt hat, und gegebenenfalls eine Auflistung der vom Patienten oder von Personalmitgliedern erlittenen Verletzungen beinhalten.** Dies wird die Verwaltung solcher Vorfälle sehr erleichtern und einen Überblick über ihr Ausmaß und ihre Häufigkeit bieten.

138. Die Station für Intensivbetreuung verfügte über drei Spezialräume. Zwei davon waren angemessen. Der dritte Raum für Patienten mit sehr gewalttätigen Krisen war jedoch nicht akzeptabel. In diesem schallgedämpften Raum befand sich ein Käfig mit einem Behelfs-W.C. und einer Matratze, in dem der Patient unter Videoüberwachung untergebracht wurde. Abgesehen von seiner archaischen Gestaltung, stellte dieser Käfig eine potentielle Gefahr für die Patienten dar, da sich diese leicht an den Metallgittern verletzen konnten. **Der CPT empfiehlt, diesen Raum im derzeitigen Zustand nicht mehr zu nutzen**; andere Mittel können und müssen gefunden werden, um die Unterbringung von gewalttätigen Patienten unter Bedingungen zu gewährleisten, die ihre Sicherheit und Würde wahren.
139. Schließlich hat die Delegation beobachtet, daß die Spezialräume der Station für Intensivbetreuung auch für disziplinarische Maßnahmen bei Häftlingen eingesetzt werden, die der Einrichtung für Arbeiten zugeteilt wurden. Wie von der Delegation am Ende des Besuchs bemerkt, ist von dieser Situation gänzlich abzuraten, da sie bezüglich der therapeutischen Bestimmung der Station für Intensivbetreuung Verwirrung stiftet. Der CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, dieser Vorgehensweise ein Ende zu setzen.

g. Garantien zur Einweisung

140. Die Verletzbarkeit von kranken Personen oder geistig Kranken erfordert viel Aufmerksamkeit, um jedes Handeln bzw. jede Unterlassung, die ihre Behandlung beeinträchtigen könnte, zu vermeiden. Daraus folgt, daß jede unfreiwillige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt von den notwendigen Garantien begleitet wird.
141. Das Einweisungsverfahren muß Unabhängigkeits- und Objektivitätsgarantien, sowie ein objektives medizinisches Gutachten umfassen. Zudem muß eine nichtfreiwillige Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung beendet werden, sobald der geistige Gesundheitszustand des Patienten dies zuläßt. Folglich müßte die Notwendigkeit einer unfreiwilligen Einweisung in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Das gerichtliche Einweisungsverfahren für Patienten, Artikel 21 (1) des Strafgesetzes, wird in den Artikeln 429 ff. des Strafverfahrensgesetzes detailliert erläutert. Eine solche Einweisung ist zeitlich unbegrenzt. Den vor Ort gesammelten Informationen zufolge, wird eine solche Einweisung alljährlich gerichtlich überprüft. Diesbezüglich wünscht der CPT zu erfahren, ob ein Patient von sich aus beantragen kann, daß die Notwendigkeit seiner Einweisung durch eine Justizbehörde untersucht wird, und wenn ja, unter welchen Bedingungen.

142. Eine weitere wichtige Garantie im Laufe einer Einweisung ist die freie und aufgeklärte Zustimmung des Patienten zu seiner Behandlung. Tatsächlich darf die unfreiwillige Einweisung eines Patienten in eine psychiatrische Anstalt nicht wie eine Erlaubnis zu einer Behandlung ohne seine Zustimmung aufgefaßt werden. Es folgt daraus, daß jeder urteilsfähige Patient, ob freiwillig oder unfreiwillig eingewiesen, die Möglichkeit haben muß, eine Behandlung bzw. jegliche andere medizinische Intervention abzulehnen.

In Göllersdorf wurde die Zustimmung zur Behandlung mündlich eingeholt, jedoch nicht schriftlich. Nach Ansicht des CPT muß jede Zustimmung oder Verweigerung einer Behandlung schriftlich in der Akte des Patienten festgehalten werden. Er empfiehlt, diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Im übrigen wurde die Delegation auch darüber informiert daß der Justizminister (gemäß Artikel 69 des Strafvollzugsgesetzes) über die Behandlung eines "Häftlings", der diese nach ordnungsgemäßer Aufklärung verweigert, ohne dessen Zustimmung entscheiden kann. Eine solche Behandlung darf keinerlei Risiko für das Leben oder sonstige Kontraindikationen aufweisen. Nach Ansicht des CPT ist eine derart umfassende Aussetzung des grundlegenden Prinzips der freien und aufgeklärten Zustimmung nicht hinnehmbar. **Er empfiehlt, daß jegliche Aussetzung des grundlegenden Prinzips der freien und aufgeklärten Zustimmung nur in klar und strikt definierten Ausnahmefällen zur Wirkung kommen zu lassen.**

143. Was die anderen Garantien im Laufe einer Einweisung betrifft, muß bemerkt werden, daß allen Patienten eine Kopie der Hausordnung und der Informationen zu der Einrichtung ausgehändigt wurde.

Bezüglich der Beschwerdeverfahren genossen sie alle Rechte, die vom Strafvollzugsgesetz zuerkannt werden und die im Bericht des CPT zum Besuch 1994 bereits erläutert wurden.

144. Dies gilt auch für die Kontakte zur Außenwelt. Es ist zu bemerken, daß in Göllersdorf die Patienten zu solchen Kontakten ermutigt wurden und daß die Besuchsregelungen sehr flexibel waren. Ein solcher Ansatz ist zu begrüßen.

C. Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe

1. Einleitung

145. Die psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe in Wien untersteht dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die von dem Architekten Otto Wagner in den Jahren 1904 bis 1907 erbaute Klinik ist für 6 Verwaltungsbezirke zuständig. Auf einer Fläche von ca. 1,5 km² zählte sie zum Zeitpunkt des Besuchs neun psychiatrische Dienste, die insgesamt 542 Betten, verteilt auf zahlreiche Pavillons, umfaßten. Es handelt sich hierbei auch um ein medizinisches und pflegetechnisches Ausbildungszentrum für psychiatrische Betreuung.

146. Die große Mehrheit der Klinikpatienten sind zivile Patienten, die mit eigener Zustimmung eingewiesen wurden. Nichtsdestotrotz gab es zum Zeitpunkt des Besuchs 25 zivile Patienten (13 Männer und 12 Frauen), die von Amts wegen in Übereinstimmung mit dem Unterbringungsgesetz von 1991 in verschiedenen Stationen untergebracht wurden.

Die Klinik zählt stricto sensu nur einen geschlossenen Pavillon, nämlich den für Rechtspsychiatrie, Nr. 23. Dieser Pavillon, mit einer Aufnahmekapazität von insgesamt 36 Betten, umfaßte eine Station für Intensivbetreuung mit 16 Betten (Sektion 23/2) und eine rechtspsychiatrische Rehabilitationsstation mit 20 Betten (Sektion 23/3). Dieser Pavillon wurde von Strafvollzugsbeamten bewacht. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort vierundzwanzig Patienten (darunter 2 Frauen) untergebracht; die meisten von ihnen gemäß Artikel 21 (1) des Strafgesetzes (vergl. obiger Absatz 125). Sie kamen hauptsächlich mit dem Ziel nach Göllersdorf, in den Genuß einer angemesseneren sozialen Rehabilitation zu gelangen. Zwei Patienten waren Verurteilte, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1991 aufgrund eines im Laufe der Strafverbüßung aufgetretenen psychiatrischen Leidens in diesem Pavillon untergebracht wurden (vergl. Absatz 99).

147. Die Delegation hat sich hauptsächlich dem Besuch des Pavillons 23 gewidmet. Dennoch hat sie sich auch kurz in einen der Pavillons begeben (Pavillon 7), in dem in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1991 von Amts wegen eingewiesene, zivile Patienten untergebracht waren.

148. Es muß von vornherein hervorgehoben werden, daß seitens der angetroffenen Patienten keinerlei Beschuldigung wegen Mißhandlungen, die dem Pflegepersonal zur Last gelegt werden könnten, gehört wurden. Der CPT möchte den hohen Grad an Professionalität seitens des dort angetroffenen Pflegepersonals betonen, den die Delegation beobachten konnte.

149. Es muß ebenso hervorgehoben werden, daß die Delegation kaum Anlaß zur Kritik bezüglich der materiellen Aufenthaltsbedingungen für die Patienten vorgefunden hat. Ein Teil der Pavillons waren bereits, andere wurden noch renoviert. Die Leitung der Einrichtung bemühte sich ständig, die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu modernisieren, um sie den Anforderungen der modernen Psychiatrie anzupassen. Ein solcher Ansatz ist hoch zu loben.

2. Rechtspsychiatrischer Pavillon 23

150. Die Personalstärke in diesem Pavillon war sehr zufriedenstellend und verdient, detailliert zu werden. Die Patienten wurden von drei Psychiatern versorgt, die von zwei Assistenzärzten unterstützt wurden. Das Pflorgeteam setzte sich aus neunzehn Krankenpflegern zusammen (13 in der Station für Intensivbetreuung, 6 in der Rehabilitationseinheit), die eine drei bis vierjährige Ausbildung in psychiatrischer Pflege absolviert hatten. Zudem wurden die Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen 4 Psychologen anvertraut, mit einer Gesamtarbeitszeit, die 3 Vollzeitstellen entsprach. Hinzu kommen noch drei Ergotherapeuten und drei Sozialarbeiter.

151. Wie oben bereits erwähnt waren die materiellen Aufenthaltsbedingungen in jeder Hinsicht sehr gut. Besonders begrüßenswert ist die persönliche Gestaltung der Wohnräume der Rehabilitationsstation.

Was die Behandlung der Patienten betrifft, so basierte diese auf einem individualisierten Ansatz und beinhaltete, abgesehen von der pharmakologischen Therapie, eine breite Palette von Rehabilitations- und Therapieaktivitäten (Ergotherapie, Einzeltherapie, Gruppentherapie, Soziotherapie, Musiktherapie, usw.). Des Weiteren wurde die Delegation darüber informiert, daß die ergotherapeutischen Werkstätten erneut erweitert werden sollten.

Die für die Rehabilitationsstation zugelassenen Patienten (d.h. diejenigen, die seit längerer Zeit keine akuten Symptome mehr aufwiesen) nahmen auch an einem Programm zur Reintegration durch Arbeit teil, an Soziotherapien, an begleiteten oder unbegleiteten Ausgängen und an Familientherapien. Ihre Betreuung basierte auf einem äußerst reichhaltigen und detaillierten Rehabilitationskonzept, daß vom Leiter der rechtspsychiatrischen Abteilung entwickelt worden war.

Die Patienten hatten nachmittags Zugang zu einem Gemüsebeet, einem Tennisplatz, sowie einem Ausgangshof. Sie verfügten zudem über Freizeit- und Vergnügungsaktivitäten (Fernsehssaal, Bibliothek).

- 152. Der CPT möchte hervorheben, daß der rechtspsychiatrische Pavillon 23, sowohl was die Stärke des qualifizierten medizinischen und Pflegepersonals als auch die Behandlung der Patienten betrifft, eine Inspirationsquelle betreffend der zur Verfügung zu stellenden Mittel und der zu erreichenden Ziele für die Strafvollzugsanstalt Göllersdorf und das Gefängnis Wien-Josefstadt sein könnte.**

3. Pavillon 7

153. Pavillon 7, bestehend aus 2 Stationen (7/3 und 7/4) zählte zum Zeitpunkt des Besuchs insgesamt 31 Patienten, darunter neun Männer und Frauen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1991 von Amts wegen eingewiesen worden waren. Beide Stationen waren auch Eingangsstationen, insbesondere für akute Fälle.

Die Stärke des medizinischen und Pflegepersonals in jeder der Einheiten in Pavillon 7 war (wie überall in der Klinik) zufriedenstellend (pro Station: ein Psychiater, unterstützt von einem Assistenzarzt; zwölf qualifizierte Krankenpfleger (plus eine Stelle als Chefpfleger), zwei Psychologen, zwei Therapeuten und die gleiche Anzahl Sozialarbeiter)..

154. Sowohl was die materiellen Aufenthaltsbedingungen als auch die Behandlung der Patienten betrifft, sind die gleichen positiven Bemerkungen zu machen wie im Falle des Pavillon 23.

Die Delegation hat jedoch beobachtet, daß von Amts wegen eingewiesene Patienten der "Einschränkung" unterlagen, ihren Schlafanzug tragen zu müssen. Ein solches Vorgehen ist der Stärkung der persönlichen Identität und des Selbstvertrauens nicht förderlich; die Individualisierung der Kleidung ist Teil des therapeutischen Prozesses. Diese Maßnahme kann des Weiteren als Sanktion oder Schikane in Folge eines bestimmten Verhaltens empfunden werden. Der CPT fordert die österreichischen Behörden auf, die Frage der Einschränkungen beim Tragen persönlicher Kleidung der von Amts wegen eingewiesenen Patienten zu überprüfen.

4. Zwangsmaßnahmen

155. In beiden Pavillons konnte auf die Verbringung in ein Isolationszimmer oder Gitterbett zurückgegriffen werden. Der Rückgriff auf körperliche Zwangsmaßnahmen war auch möglich, wenn dies dem Pflegepersonal zufolge auch nur selten vorkam. Angesichts eines unruhigen oder gewalttätigen Patienten suchte man zunächst das Gespräch, anschließend wurde, wenn nötig, nach Verschreibung des Chefarztes auf medikamentöse Sedation zurückgegriffen. Körperliche Zwangsmaßnahmen wurden nur als letzter Ausweg angewandt und das während einer möglichst kurzen Zeit (was die Untersuchung der Krankenakten und der einschlägigen Dokumente bestätigte). Ein solcher Ansatz liegt durchaus auf der vom CPT empfohlenen Linie.

156. Für die Patienten, die dem Gesetz von 1991 unterliegen, muß der Rückgriff auf solche Maßnahmen, auch "Beschränkungen", der Patientenanwaltschaft per Formular mit angegebenem Datum, Art der Beschränkung, Dauer und Gründen mitgeteilt werden. Im Pavillon 23 wird im Falle von Patienten, die diesem Gesetz nicht unterliegen, das zuständige Gericht benachrichtigt.

In keinem der Pavillons wurde jedoch ein spezielles Verzeichnis über die Anwendung solcher Maßnahmen geführt. Die im obigen Absatz 137 angeführte Empfehlung gilt auch hier.

157. Was die Verbringung in Gitterbetten betrifft, so standen diese in Pavillon 7 in Gemeinschaftssälen oder im Korridor, vor den Augen der anderen Patienten und potentiellen Besucher. Der Pavillon verfügte in der Tat nicht über eine angemessene Struktur, um unruhige Patienten von den anderen zu trennen. Eine solche Situation kann vom Patienten nur als erniedrigend empfunden werden. Zudem kann dies den psychologischen Zustand der anderen Patienten nur beeinträchtigen.

Abgesehen von diesen Bemerkungen ist der Ausschuß der Ansicht, daß Vorrichtungen wie Gitterbetten als Mittel der intensiven Betreuung unruhiger Patienten betrachtet werden können und daß diese zudem Möglichkeiten zu Übergriffen bieten.

Folglich empfiehlt der CPT den österreichischen Behörden, die Nutzung von Gitterbetten in der psychiatrischen Klinik Baumgartner Höhe, wie auch in anderen Einrichtungen, in denen diese möglicherweise eingesetzt werden, einzustellen.

5. Garantien im Falle unfreiwilliger Einweisung

158. Die Garantien im Falle einer unfreiwilligen Einweisung von Patienten in Übereinstimmung mit dem Strafgesetz wurden oben bereits behandelt (vergl. obiger Absatz 141).

Das Gesetz von 1991 selbst versieht die Einweisung von Amts wegen bereits mit zahlreichen Garantien, die allen diesbezüglich vom Ausschuß in den Abschnitten 52, 54 und 56 seines 8. Allgemeinen Aktivitätsberichts erläuterten Prinzipien entsprechen.

159. Es muß darauf hingewiesen werden, daß es in der Klinik für die Patienten mehrere sehr vollständige Formulare mit Basisinformationen über die Behandlungsweisen und die diesbezüglichen Rechte gab. Diese Dokumente waren im allgemeinen eine Ergänzung des Aufklärungsgespräch mit dem Arzt. Der CPT hebt diese Maßnahme mit Zufriedenheit hervor, **ist jedoch der Ansicht, daß es nützlich wäre, die bestehenden Informationsformulare für die Patienten durch eine allgemeinere Präsentationsbroschüre zu ergänzen, die das Funktionieren der Einrichtung und sämtliche Rechte der Patienten erläutert.**

160. Ganz besondere Erwähnung muß die Patientenanwaltschaft finden, die den Auftrag hat, die Interessen der Patienten zu vertreten. Für die Durchführung ihrer Aufgabe verfügt dieses Organ über zahlreiche Rechte, wie z.B. den Zugang zu von Amts wegen eingewiesenen Patienten, die Benachrichtigung über Einweisungen von Amts wegen, sowie über die vorgenommenen Zwangsmaßnahmen und Behandlungen. Zudem muß jeder von Amts wegen eingewiesene Patient über die Existenz dieses Organs und die Möglichkeiten, mit diesem in Kontakt zu treten, informiert werden.

Der CPT begrüßt die Existenz der Patientenanwaltschaft, die eine wichtige Garantie für die Patienten darstellt.

III. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

161. Während ihres dritten periodischen Besuchs in Österreich hat die Delegation des CPT eine gewisse Anzahl von Anschuldigungen wegen Mißhandlungen durch die Polizei gesammelt. Diese waren jedoch im Vergleich zu den vorigen Besuchen weniger häufig und bezogen sich auf weniger gravierende Mißhandlungen.

Die meisten dieser Anschuldigungen gingen von Männern aus, insbesondere von Ausländern, die einer Straftat oder eines Vergehens gegen das Fremdenrecht verdächtigt wurden. In der Mehrheit der Fälle betrafen sie den Moment der Festnahme, manche jedoch bezogen sich auf den späteren Moment des Verhörs. Die Formen von Mißhandlungen beliefen sich hauptsächlich auf Faustschläge, Tritte und Ohrfeigen, insbesondere wenn die Personen mit Handschellen gefesselt waren. Auch das längere Tragen von zu engen Handschellen wurde ebenfalls angeführt. Die eingegangenen Anschuldigungen betrafen das Sicherheitsbüro in Wien, mehrere Bezirkskommissariate der Hauptstadt und vereinzelt Polizeiwachen in Graz.

162. Zwar wurden seit dem Besuch von 1994 einige Verbesserungen bezüglich der Behandlung von durch die Polizei festgehaltenen Personen erzielt, nichtsdestotrotz hat das CPT hervorgehoben, daß das Fortbestehen einer Reihe von Anschuldigungen wegen Mißhandlungen deutlich zeigt, daß die österreichischen Behörden besonders wachsam bleiben müssen.

163. Das CPT hat analysiert, welche Folge die österreichischen Behörden den in der Vergangenheit in diesem Bereich erfolgten Empfehlungen geleistet hat. Insbesondere hat der Ausschuß seiner Zufriedenheit über die Schaffung des Menschenrechtsbeirats Ausdruck verliehen. Wenn diese Einrichtung effizient arbeitet, dann wird sie eine wichtige Garantie gegen Mißhandlungen darstellen. Im Interesse der Transparenz und der Anregung von Diskussionen zum Freiheitsentzug durch die Polizei ist der Ausschuß der Ansicht, daß es zweckdienlich sei, die jährlichen Berichte des Beirats zu veröffentlichen.

164. Bezüglich der Anschuldigungen wegen Mißhandlungen zum Zeitpunkt der Festnahme, hat das CPT erneut betont, daß im Moment einer Festnahme nicht mehr Gewalt angewendet werden darf als absolut notwendig. Des weiteren kann es keinerlei Rechtfertigung für brutales Verhalten seitens der Polizeibeamten geben, sobald die erfaßte Person unter Kontrolle gebracht ist. Der Ausschuß hat empfohlen, den Polizeibeamten diese Prinzipien in Erinnerung zu rufen.

165. Bezüglich der Berufsausbildung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, hat das CPT den österreichischen Behörden empfohlen, sich um die Integration der Prinzipien der Menschenrechte in die praktische Ausbildung zur Bewältigung von Situationen mit hohem Risiko, wie Festnahme und Verhör von Verdächtigen, zu bemühen. Dieser Ansatz wird sich als effizienter erweisen als spezieller Unterricht zum Thema Menschenrechte.

166. Eines der effizientesten Mittel zur Verhütung von Mißhandlungen liegt in der gründlichen Untersuchung aller Beschwerden wegen Mißhandlungen, gegebenenfalls in der Verhängung einer angemessenen Sanktion. In der Vergangenheit hatte das CPT hervorgehoben, daß es bei weitem wünschenswert sei, daß die Untersuchungen zu gegen Polizeibeamte erhobene Beschwerden wegen Mißhandlungen von Personen außerhalb der Polizeikräfte geführt würden, die über angemessene Qualifikationen und Kompetenzen verfügen. Diesbezüglich hat der Ausschuß mit Zufriedenheit festgestellt, daß eine Richtlinie des Justizministeriums kurz vor der Veröffentlichung stand, mit dem Zweck sicherzustellen, daß solche Beschwerden unverzüglich dem Staatsanwalt mitgeteilt werden und daß jegliche Untersuchung von einem Untersuchungsrichter (und nicht der Polizei) geführt wird.

Was die polizeilichen Disziplinarverfahren betrifft, so hat das CPT die Absicht des Bundesinnenministers hervorgehoben, diese sobald wie möglich zu reformieren. Der Ausschuß hat gebeten, über jegliche Entwicklung in diesem Bereich informiert zu werden.

167. Bezüglich der Abschiebung ausländischer Staatsbürger hat das CPT gebeten, über die Ergebnisse der Strafverfahren und über die verhängten Sanktionen gegen diejenigen Polizeibeamten informiert zu werden, die einen nigerianischen Staatsbürger eskortierten, der am 1. Mai 1999 während seiner Abschiebung

verstarb. Des weiteren hat das CPT empfohlen, daß die Anwendung jüngster Richtlinien zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen durch Linienflüge auf jegliche Abschiebungsverfahren (Sonderflüge, Landweg) ausgeweitet wird, und hat genaue Informationen zum Ausbildungsinhalt der mit der Ausführung von Abschiebungsmaßnahmen betrauten Polizeibeamten erbeten.

168. Was die Garantien gegen Mißhandlungen betrifft, so war die Situation, trotz Fortschritten bei bestimmten Aspekten, nicht immer zufriedenstellend, insbesondere bezüglich des Zugangs zu einem Rechtsbeistand seitens Personen, die einer Straftat verdächtigt werden. Trotz der vom CPT im Laufe der letzten 10 Jahre ausgesprochenen Empfehlungen genießen solche Personen immer noch nicht das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt, während sie in Gewahrsam der Polizei sind. Das CPT hat die österreichischen Behörden aufgefordert, unverzüglich das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt für Personen, die einer Straftat verdächtigt sind, von Beginn ihrer Inhaftierung an anzuerkennen.

169. Ebenso wie andere festgenommene Personenkategorien müssen festgehaltene Ausländer von Beginn ihrer Festnahme an das Recht haben, eine Person ihrer Wahl über die Festnahme zu informieren und Zugang zu einem Rechtsbeistand und einem Arzt zu bekommen. Des weiteren müssen sie ausdrücklich in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Rechte und das einschlägige Verfahren aufgeklärt werden. Diesbezüglich hat der Ausschuß unter anderem empfohlen, daß das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in jedem Stadium des Verfahrens am Flughafen gelten muß.

170. Die materiellen Haftbedingungen in den verschiedenen besuchten Polizeiwachen und Gendarmerieposten waren insgesamt gut. Die Häftlinge bekamen insbesondere zu angemessenen Zeiten ihr Essen angeboten und diejenigen, die gezwungen waren, die Nacht dort zu verbringen, bekamen Matratzen und Decken.

171. Die Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäusern, und insbesondere denen für Schubhäftlinge, waren dem CPT Anlaß zur Sorge. Trotz der allgemein akzeptablen materiellen Bedingungen wiesen alle besuchten Polizeigefangenenhäuser eine Reihe negativer Aspekte auf (keinerlei Aktivitäten, Mangel an angemessener Bewegung, Sprachbarrieren, Mangel an Informationen für Ausländer bezüglich ihrer Situation, Schwierigkeiten im Kontakt zur Außenwelt), die vielen Häftlingen den Aufenthalt in diesen Einrichtungen unerträglich machten.

Diesbezüglich hat das CPT den österreichischen Behörden empfohlen, die Frage der Schaffung spezieller Zentren für ausländische Staatsbürger neu zu untersuchen, die nicht nur angemessene materielle Bedingungen, sondern auch eine ihrem juristischen Status entsprechende Haftregelung bieten und die mit angemessen qualifiziertem Personal ausgestattet sind.

172. Die Situation von Minderjährigen in Schubhaft zog ebenfalls die Aufmerksamkeit des CPT auf sich. Es hat empfohlen, daß die legislativen Anforderungen strikt eingehalten werden, nach denen die Inhaftierung von Personen, die jünger als 16 Jahre sind und die auf ihre Abschiebung warten, nicht erlaubt sein darf, wenn es möglich ist eine dem Alter und dem Entwicklungsstand angemessene Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden diese Anforderungen im Falle von Minderjährigen im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände bei weitem nicht erfüllt.

173. Das CPT hat mit Zufriedenheit die Verbesserung der materiellen Bedingungen im Wiener Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände festgestellt. Die der Polizeigefangenenhäuser von Graz und Leoben waren insgesamt gut. Dies war jedoch im Wiener Polizeigefangenenhaus am Hernalser Gürtel nicht der Fall, für das der Ausschuß empfohlen hat, der Renovierung der Einrichtung eine hohe Priorität einzuräumen. Er hat des weiteren empfohlen, unverzüglich den Häftlingen dieser Einrichtung die grundlegenden Hygieneprodukte zur Verfügung zu stellen.

Was die Aktivitäten betrifft, so hat der Ausschuß empfohlen unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Person, die länger als 24 Stunden in österreichischen Polizeigefangenenhäusern in Gewahrsam ist, mindestens eine Stunde täglich Bewegung im Freien zu gewährleisten. Er hat des weiteren empfohlen, weiterhin Bemühungen in den österreichischen Polizeigefangenenhäusern zu unternehmen, um längerfristig festgehaltenen Personen eine breitere Palette an Aktivitäten außerhalb der Zellen anzubieten. Spezifische Maßnahmen sollten getroffen werden, um zu gewährleisten, daß Minderjährigen ihrem Alter angemessene Aktivitäten angeboten werden.

174. Die Frage der medizinischen Betreuung in den Polizeigefangenenhäusern hat zu verschiedenen Empfehlungen geführt, die sich hauptsächlich auf die Wiener Polizeigefangenenhäuser beziehen (Verstärkung des Pflegepersonals durch qualifizierte Krankenpfleger; Inhalt der medizinischen Einganguntersuchungen; medizinischer Ansatz bezüglich Hungerstreikender; Verfahrensweise gegenüber

Personen mit Entzugserscheinungen oder in unruhigem Zustand). Ganz allgemein hat das CPT seine Empfehlung wiederholt, derzufolge prioritär Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Häftlingen der Polizeigefängnisse angemessene psychologische und psychiatrische Betreuung anzubieten.

175. Die in den beiden Transitzonen des Flughafens Wien-Schwechat gemachten Feststellungen haben die Delegation des CPT dazu bewegt, die österreichischen Behörden gemäß Artikel 8, Absatz 5 der Konvention am Ende des Besuchs aufzufordern, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu ergreifen. Der Ausschuß begrüßte die Reaktion des Innenministers, bat jedoch darum, über die Fertigstellung der Umbauarbeiten der Transitzone innerhalb des Flughafens informiert zu werden. Er hat den österreichischen Behörden des Weiteren empfohlen, bei ihren ständigen Bemühungen um Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen in der Sondertransitzone sicherzustellen, daß die dort festgehaltenen Personen Besuche von Angehörigen und Rechtsbeiständen empfangen und Zugang zu einem Telefon haben können.

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

176. Im Frauengefängnis Schwarzau und in der Hochsicherheitsstrafanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in Göllersdorf hat die Delegation keinerlei Anschuldigungen wegen körperlichen Mißhandlungen gehört. In Schwarzau erschienen die Beziehungen zwischen Personal und Häftlingen insgesamt gut und konstruktiv zu sein. In Göllersdorf wurde festgestellt, daß eine sehr große Mehrheit des Personals bei der Erfüllung ihrer Aufgabe Engagement zeigte, obwohl der Mangel an qualifiziertem Personal Schwierigkeiten bereitete. Nichtsdestotrotz wurden in letzterer Einrichtung Anschuldigungen bezüglich der Ansprechbarkeit und der verbalen Aggressivität des Aufsichts- und Pflegepersonals gegenüber den Patienten gehört; eine Situation, die in großem Maße darauf zurückzuführen ist, daß sich viele von ihren Aufgaben überfordert fühlten. Der CPT hat infolgedessen eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, die sich vor allem auf die Unterstützung und die Anleitung des Personals bei seinen täglichen Aufgaben, sowie auf die spezifische Aus- und Fortbildung konzentrieren.

177. Im Gefängnis von Wien-Josefstadt wurden einige Anschuldigungen wegen körperlichen Mißhandlungen (Ohrfeigen, Tritte, Schläge mit dem Schlagstock) von Häftlingen seitens des Personals gesammelt, die hauptsächlich im Disziplinartrakt während der Verlegung widerwilliger Häftlinge zugefügt wurden. Zudem wurden verbreitete Anschuldigungen bezüglich des groben und mißächtlichen Verhaltens der Strafvollzugsbeamten gegenüber den Häftlingen, vor allem Ausländern und insbesondere farbigen Insassen, gehört. Der CPT hat empfohlen, dem Leiter dieses Gefängnisses die Anordnung zu erteilen, seinem Personal klar mitzuteilen, daß sowohl körperliche Mißhandlungen als auch Beleidigungen von Häftlingen nicht akzeptiert werden und daß solches Verhalten streng sanktioniert wird.

178. Im übrigen wurden im Gefängnis Wien-Josefstadt zahlreiche Mißstände in mehrerer Hinsicht festgestellt (Schwierigkeiten beim Zugang zu den verschiedenen Diensten der Einrichtung, Zeitverschiebung bei der Ausgabe der Mahlzeiten, Wartezeiten bei der Bearbeitung von Anträgen, eingeschränkter Nachtdienst, der um 15 Uhr beginnt, usw.). Diese Faktoren wurden sowohl von den Häftlingen als auch vom Personal als sehr unangenehm empfunden. Eine solche Situation führt unweigerlich zu Risiken und kann, wenn sie anhält, schwere Konsequenzen nach sich ziehen. Die Delegation hat bei Besuchsende die Aufmerksamkeit der österreichischen Behörden auf diesen Zustand gelenkt und der CPT hat gebeten, über die seither getroffenen Maßnahmen informiert zu werden.

179. Die materiellen Bedingungen im Gefängnis von Schwarzau waren, dank der umfassenden Renovierungsarbeiten, von hohem Niveau. Gleiches galt für die beiden jüngsten Flügel in Wien-Josefstadt. In den drei anderen Flügeln wiesen die Räumlichkeiten jedoch Abnutzungserscheinungen auf und die Sauberkeit ließ zu wünschen übrig. Zudem war die Versorgung der Häftlinge mit grundlegenden Hygieneprodukten in sinnvollen Zeitabständen nicht gewährleistet.

Allgemeine Beschwerden wurden im Gefängnis von Wien-Josefstadt zum Thema der Menge und des Mangels an Vielfalt bei den Mahlzeiten gehört und mehrere Aspekte der materiellen Bedingungen in der Mutter/Kind-Einheit erwiesen sich als besorgniserregend. Der CPT hat empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um diese Mängel zu beheben.

180. Was die angebotenen Aktivitäten betrifft, so war die Situation im Gefängnis Schwarzau sehr positiv. Hingegen hatte sie sich im Gefängnis Wien-Josefstadt im Vergleich zur 1990 festgestellten Situation verschlechtert; die große Mehrheit der Häftlinge langweilten sich den Großteil des Tages in ihren Zellen zu Tode, mit wenigen Ablenkungsmöglichkeiten. Der CPT hat empfohlen, ein Aktivitätenprogramm für die

Häftlinge dieser Einrichtung zu entwickeln, wobei der gänzlichen Ausschöpfung des Potentials der Werkstätten und der bestehenden sozio-educativen Infrastrukturen eingeräumt werden sollte. Er hat weiterhin empfohlen, unverzüglich einen häufigeren Zugang zu den Sport- und Freizeitsälen jeder Haftabteilung zu gewährleisten.

181. Zahlreiche Aspekte der Gesundheitsversorgung in den Gefängnissen Schwarzau und Wien-Josefstadt gaben Anlaß zu Empfehlungen (z.B., Verstärkung des Ärzte- und Pflegeteams, Verbesserung der psychiatrischen Betreuung). Es ist zu erwähnen, daß der CPT empfohlen hat, der in Wien-Josefstadt beobachteten Praxis ein sofortiges Ende setzen, derzufolge die Indikationen der medizinischen Diagnose bzw. entscheidende Merkmale, die auf die diagnostizierte Beeinträchtigung des jeweiligen Häftlings schließen lassen, an manchen Zellen- bzw. Zimmertüren der Patienten oder sogar in den Räumlichkeiten des Wachpersonals anzubringen. Ein solches Vorgehen widerspricht ganz klar dem Prinzip der ärztlichen Schweigepflicht, die innerhalb des Strafvollzugs genauso respektiert werden muß wie außerhalb. Des weiteren führt es zu einer unnötigen Stigmatisierung der betreffenden Häftlinge, die langfristig schädliche Auswirkungen auf ihre Beziehung zu anderen Häftlingen haben kann. Im Falle des Gefängnisses Schwarzau mußte der CPT erneut darauf hinweisen, daß die Tatsache, daß die medizinische Behandlung im Strafvollzugsbereich stattfindet, nicht rechtfertigt, daß an Bemühungen zum Aufbau einer zufriedenstellenden Beziehung zwischen Arzt und Patient in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik gespart wird.
182. Unter den anderen in diesem Bericht behandelten Fragen muß insbesondere die der Anwendung von speziellen Sicherheitsmaßnahmen erwähnt werden. Der CPT hat mit Zufriedenheit festgestellt, daß die österreichischen Behörden in Folge der vor Ort von seiner Delegation gemäß Artikel 8, Absatz 5 der Konvention mitgeteilten Beobachtung die Nutzung von Gitterbetten zur Verwahrung von unruhigen und/oder gewalttätigen Häftlingen im Gefängnis Wien-Josefstadt eingestellt hat.
183. In der Strafvollzugsanstalt in Göllersdorf gaben die materiellen Aufenthaltsbedingungen der Patienten an sich keinen Anlaß zu Kritik. Aufgrund des Mangels an Personalressourcen, insbesondere an qualifiziertem Pflegepersonal zur Behandlung, konnte jedoch kein therapeutisches Umfeld auf multidisziplinärer Basis aufgebaut werden. Der CPT hat empfohlen, diese Situation so bald wie möglich zu verbessern. Diesbezüglich hat er in seinem Bericht bestimmte Prioritäten aufgelistet.

Dieser Mangel an Ressourcen hatte ganz offensichtlich negative Auswirkungen auf die Behandlung der Patienten, die sich in vielen Fällen auf die pharmakologische Therapie beschränkte. Auch in dieser Hinsicht hat der CPT Maßnahmen empfohlen, und die Notwendigkeit hervorgehoben, sich zunächst auf die Situation der Patienten zu konzentrieren und anschließend die Möglichkeiten von Einzelpsychotherapien, sowie angemessene Bildungsaktivitäten und Arbeitsmöglichkeiten einzurichten.

184. In jeder psychiatrischen Anstalt kann sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei unruhigen und/oder gewalttätigen Patienten als notwendig erweisen. Dieses Thema ist für den CPT aufgrund des Potentials für Übergriffe und Mißhandlungen ein besonderes Anliegen. Der in Göllersdorf verfolgte Ansatz war im allgemeinen zufriedenstellend. Dennoch hat der Ausschuß empfohlen, die für Patienten mit sehr gewalttätigen Krisen vorgesehene Räumlichkeit in der Station für Intensivbetreuung im derzeitigen Zustand nicht mehr zu nutzen. Abgesehen von der archaischen Gestaltung (ein schallgedämpfter Raum mit einem Käfig zur Verwahrung der Patienten) stellte dieser Raum eine potentielle Gefahr für die Sicherheit der Patienten dar.
185. Die Garantien zur Einweisung waren insgesamt angemessen. Nichtsdestotrotz hat der CPT seiner Besorgnis zum Ausdruck gebracht, angesichts der umfassenden Aussetzung des grundlegenden Prinzips der freiwilligen und aufgeklärten Zustimmung zur Behandlung, die von der Strafvollzugsgesetzgebung zugelassen wird. Er hat empfohlen, daß jegliche Aussetzung dieses Prinzips nur in klar und strikt definierten Ausnahmefällen zur Wirkung kommen zu lassen.

C. Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe

186. Der Delegation ist seitens der angetroffenen Patienten keinerlei Beschuldigung wegen Mißhandlungen, die dem Pflegepersonal zur Last gelegt werden könnten, bekannt geworden. Der hohe Grad an Professionalität seitens des dort angetroffenen Pflegepersonals verdient, hervorgehoben zu werden.
187. Pavillon 23 könnte, sowohl was die Stärke des qualifizierten medizinischen und Pflegepersonals als auch die Behandlung der Patienten betrifft, eine Inspirationsquelle betreffend der zur Verfügung zu stellenden Mittel

und der zu erreichenden Ziele für die Strafvollzugsanstalt Göllersdorf und das Gefängnis Wien-Josefstadt sein. In Pavillon 7 wurden ebenfalls positive Feststellungen gemacht; nichtsdestotrotz hat der CPT die österreichischen Behörden dazu aufgefordert, die Frage der Einschränkungen beim Tragen persönlicher Kleidung bei von Amts wegen eingewiesenen Patienten zu überprüfen.

188. Was den Umgang mit unruhigen oder gewalttätigen Patienten betrifft, so lag der befolgte Ansatz auf der vom CPT empfohlenen Linie. Dennoch hat der CPT empfohlen, die Nutzung von Gitterbetten, nicht nur in diesem Spital, sondern auch in anderen Einrichtungen, in denen diese möglicherweise eingesetzt werden, einzustellen. Vorrichtungen wie Gitterbetten können nicht als Mittel der intensiven Betreuung unruhiger Patienten betrachtet werden und bieten zudem Möglichkeiten zu Übergriffen.
189. Der CPT hat festgestellt, daß das Gesetz von 1991 die Einweisung von Amts wegen mit zahlreichen Garantien versieht. Er hat insbesondere die Existenz der Patientenanwaltschaft begrüßt, die eine wichtige Garantie für die Patienten darstellt.

D. In Folge der Empfehlungen, Kommentare und Informationsanfragen des CPT zu treffenden Maßnahmen

190. Die seitens des CPT formulierten verschiedenen Empfehlungen, Kommentare und Informationsanfragen sind in Anhang I dieses Berichts zusammengefaßt.
191. Im besonderen Bezug auf die Empfehlungen des CPT, fordert der Ausschuß die österreichischen Behörden gemäß Artikel 10 der Konvention auf, innerhalb von sechs Monaten einen Bericht vorzulegen, der eine vollständige Erläuterung der getroffenen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung beinhaltet.

Der CPT hofft, daß es den österreichischen Behörden auch möglich sein wird, in dem angeforderten Bericht ihrerseits Reaktionen auf die Kommentare und Antworten auf die Informationsanfragen, die im oben erwähnten Anhang zusammengefaßt sind, vorzulegen.

ANHANG I

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN, KOMMENTARE UND INFORMATIONSANFRAGEN DES CPT

A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

1. Mißhandlungen

Empfehlungen

- die Polizeibeamten daran erinnern, daß im Augenblick einer Festnahme nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewendet werden darf und daß es keinerlei Rechtfertigung für brutales Verhalten seitens der Polizeibeamten gibt, sobald die erfaßte Person unter Kontrolle gebracht ist (Absatz 20);
- sich darum bemühen, die Bedeutung der Menschenrechte in die praktische Berufsausbildung zur Bewältigung von Situationen mit hohem Risiko, wie z.B. Festnahme und Verhör Verdächtiger, mit einzubinden (Absatz 22);
- auf Anfrage, der festgenommenen Person und ihrem Rechtsbeistand eine Kopie des im Zusammenhang mit Verletzungen von Polizeiarzten erstellten medizinischen Berichtes aushändigen (Absatz 28);
- die Anwendung der spezifischen Richtlinien bezüglich der Organisation und der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg auf jegliche Abschiebung (Sonderflüge, Landweg) ausweiten (Absatz 33);

Kommentare

- im Interesse der Transparenz und der Anregung von Diskussionen zu den Fragen bezüglich des Freiheitsentzugs durch die Polizei, wäre es sehr zweckdienlich, die Jahresberichte Menschenrechtsbeirats zu veröffentlichen (Absatz 18),

Informationsanfragen

- erste Arbeitsergebnisse des Menschenrechtsbeirats (Absatz 18);
- Kommentare der österreichischen Behörde über die im zweiten Unterabschnitt des Absatzes 19 enthaltenen Bemerkungen bezüglich der vom Betreuungspersonal der Polizei durchgeführten Kontrollen (Absatz 19);
- Vorbeugungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Mitglieder der Polizeikräfte (Absatz 21);
- genauer Inhalt der Sonderausbildung zu Vernehmungstechniken (Absatz 22);
- Kopie der neuen Richtlinie des Justizministeriums bezüglich der Untersuchung gegen Polizeibeamte vorgebrachter Beschwerden wegen Mißhandlungen (Absatz 24);
- Informationen über jegliche Entwicklung in der Reform der polizeilichen Disziplinarverfahren (Absatz 25);
- zusätzliche Informationen über die Aktivitäten der mit der Untersuchung von Beschwerden wegen Mißhandlungen betrauten Sonderkommission, die innerhalb der Wiener Polizei ins Leben gerufen wurde (Absatz 26);
- Nachbereitung des Studienprojekts " Wie ist die Haltung der Exekutive zu Fremden in Österreich und wie geht sie mit ihnen um?" (Absatz 29);

- zu gegebenem Zeitpunkt Ergebnisse der Strafverfolgung und der aufgenommenen Disziplinarverfahren gegen die Beamten, die Herrn Omofuma eskortierten (Absatz 32);
- genaue Informationen über den Inhalt der Sonderausbildung für Beamte, die mit der Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen betraut werden (Absatz 33).

2. Garantien gegen Mißhandlungen

Empfehlungen

- ohne weitere Verzögerung das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand für Verdächtige einer Straftat von Beginn einer Inhaftierung an anerkennen, und das in der im Absatz 37 ausgeführten Form (Absatz 37);
- gewährleisten, daß jegliche ärztliche Untersuchung weder in Hör- noch in Sichtweite der Polizeibeamten stattfindet, es sei denn dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes. (Absatz 38);
- gewährleisten, daß das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand in jedem Stadium des Flughafenverfahrens gesichert ist (Absatz 43).

Kommentare

- sicherstellen, daß das für festgehaltene Personen gedachte Informationsblatt systematisch an alle von der Polizei angehaltenen Personen vom ersten Augenblick ihrer Festnahme an ausgegeben wird (Absatz 39).

Informationsanfragen

- Bestätigung, daß die im Absatz 43 formulierte Empfehlung des CPT-Berichtes über ihren Besuch von 1994 im Rahmen der Reform zur einleitenden Phase des Strafverfahrens umgesetzt werden wird (Absatz 36);
- Ergebnisse des Pilotprojekts zur elektronischen Aufzeichnung von Polizeiverhören, das Anfang 1997 in Linz gestartet wurde (Absatz 40);
- Wird in Betracht gezogen, solche Aufzeichnungen landesweit vorzunehmen? (Absatz 40)
- Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Vermutungen, eine gewisse Anzahl von Ausländern seien, insbesondere in der Transitzone des Flughafens, nicht über ihre Rechte informiert worden (Absatz 42);
- Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Bemerkungen im zweiten Unterabschnitt des Absatzes 44 (Absatz 44);
- Informationen bezüglich der Sonderausbildung für Vertreter des Bundesasylamtes zur Ausübung ihrer Funktion, sowie bezüglich ihrer Informationsquellen zur Lage der Menschenrechte in anderen Ländern (Absatz 44);
- Informationen bezüglich der Überwachung und Weiterverfolgung der Situation von Personen nach ihrer Abschiebung aus Österreich durch die österreichischen Behörden (Absatz 44).

3. Polizeigefangenenhäuser

Empfehlungen

- die Frage der Schaffung spezieller Zentren für Ausländer angesichts der im Absatz 47 erläuterten Bemerkungen neu untersuchen (Absatz 47);

- die Bestimmungen des Fremdenengesetzes in Bezug auf den Freiheitsentzug bei Minderjährigen strikt einhalten (Absatz 48);
- der Renovierung des Polizeigefangenenhauses Hernalser Gürtel dringende Priorität einräumen und unverzüglich den Häftlingen die grundlegenden Hygieneprodukte zur Verfügung stellen (Absatz 50);
- sofortige Maßnahmen einleiten, um jeder Person, die länger als 24 Stunden in österreichischen Polizeigefangenenhäusern in Gewahrsam ist, mindestens eine Stunde täglich Bewegung im Freien zu gewährleisten (Absatz 52);
- weiterhin Bemühungen in den österreichischen Polizeigefangenenhäusern unternehmen, um längerfristig festgehaltenen Personen eine breitere Palette an Aktivitäten außerhalb der Zellen anzubieten. Spezifische Maßnahmen sollten getroffen werden, um zu gewährleisten, daß Minderjährigen ihrem Alter angemessene Aktivitäten angeboten werden. Die anzubietenden Aktivitäten sollten umso diverser gestaltet sein, je länger sich die Haftzeit hinzieht (Absatz 54);
- unverzüglich mindestens eine weitere Vollzeitstelle für eine/n diplomierte/n Krankenpfleger/in im Krankenpersonal jedes Wiener Polizeigefangenenhauses einrichten und sich darum bemühen, schrittweise einen Teil der Sanitäter durch diplomierte Krankenpfleger zu ersetzen (Absatz 56);
- sicherstellen, daß die durchgeführten ärztlichen Untersuchungen bei Einlieferung in die Polizeigefangenenhäuser von Wien und Graz eine umfassende Einschätzung des Gesundheitszustands der Häftlinge, von präventivem wie kurativem Standpunkt aus, beinhalten (Absatz 59);
- während der ärztlichen Untersuchung gemachte Beobachtungen und betreffende Schlußfolgerungen ordnungsgemäß schriftlich festhalten (Absatz 59);
- den medizinischen Ansatz bei der Behandlung von Hungerstreikenden neu überdenken, um sicherzustellen, daß dieser Ansatz Kriterien gerecht wird, die eine angemessene Einschätzung ihres Gesundheitszustandes ermöglichen (Absatz 60);
- Häftlinge, die einen Hungerstreik beginnen, ordnungsgemäß über die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für ihre Gesundheit informieren (Absatz 60);
- vorrangig Maßnahmen ergreifen, um den Häftlingen in den Wiener Polizeigefangenenhäusern und gegebenenfalls auch in anderen österreichischen Polizeigefangenenhäusern angemessene psychologische und psychiatrische Betreuung zur Verfügung zu stellen (Absatz 61);
- sicherstellen, daß jegliche Verwahrung eines Häftlings in einer Gummizelle ausdrücklich von einem Arzt angeordnet wird, bzw. unverzüglich zwecks Genehmigung zu seiner Kenntnis gebracht wird. Sobald eine Person in eine solche Zelle verbracht wird, muß eine regelmäßige Überwachung durch das medizinische Personal stattfinden (Absatz 62);
- in der Gummizelle des Polizeigefangenenhauses Roßauer Lände einen Zugang für Tageslicht einrichten; sollte dies nicht möglich sein, muß diese Zelle außer Betrieb genommen werden (Absatz 62);
- die nötigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß das medizinische bzw. das Pflegepersonal unverzüglich die Dienste eines qualifizierten Dolmetschers in Anspruch nehmen kann, wenn es ihm aufgrund sprachlicher Probleme nicht möglich ist, eine korrekte Diagnose zu erstellen (Absatz 64);
- darauf achten, daß die vom Innenministerium mit der sozialen Betreuung und der Hilfe für ausländische Häftlinge beauftragten Stellen ihre Arbeit effizient durchführen können (Absatz 66);
- zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um Kommunikationsprobleme zu beseitigen und zu gewährleisten, daß aufgrund des Fremdenengesetzes angehaltene Personen ordnungsgemäß über ihre Rechte und Pflichten, sowie den Stand des Verfahrens informiert werden (Absatz 66);
- die für Besuche genutzten Räumlichkeiten des Polizeigefangenenhauses Roßauer Lände neu gestalten, um sicherzustellen, daß die Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden können (Absatz 67).

Kommentare

- das CPT hofft, daß die Einzelzellen im ersten Stock des Polizeigefangenenhauses Roßauer Lände bald renoviert sein werden (Absatz 49);
- die österreichischen Behörden sind dazu aufgefordert, die in den Polizeigefangenenhäusern von Graz und Leoben festgestellten materiellen Mängel zu beheben (Absatz 51);
- es wäre wünschenswert, die regelmäßige Anwesenheit eines Krankenpflegers im Polizeigefangenenhaus Graz zu organisieren (Absatz 56);
- die österreichischen Behörden sind dazu aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das medizinische und Pflegepersonal der Wiener Polizeigefangenenhäuser von den Häftlingen klar als solches erkannt werden kann (Absatz 57);
- dem Beispiel der Polizeigefangenenhäuser von Wien bezüglich der Betreuungen drogenabhängiger Häftlinge könnten die anderen Polizeigefangenenhäuser Österreichs folgen (Absatz 63).

Informationsanfragen

- Erläuterungen bezüglich der Frage, ob ein Häftling Einspruch gegen eine verhängte Disziplinarmaßnahme erheben kann, und wenn ja, in welcher Form (Absatz 68);
- Werden Einzelhaftmaßnahmen in regelmäßigen Abständen überprüft? Haben Häftlinge die Möglichkeit, zu der verhängten Maßnahme angehört zu werden? Welche Mittel stehen einem Häftling zur Verfügung, um gegen eine Entscheidung zur Verbringung in Isolationshaft Einspruch zu erheben? (Absatz 69).

4. Andere Polizei- und GendarmerieeinrichtungenKommentare

- die Belüftung im Gendarmerieposten von Oberwart ließ zu wünschen übrig (Absatz 71).

5. Gewahrsamszone am Flughafen Wien-SchwechatEmpfehlungen

- Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die in der Sondertransitzone festgehaltenen Personen Besuche von Angehörigen und Rechtsbeiständen empfangen können und Zugang zu einem Telefon haben (Absatz 76)

Kommentare

- es wäre zweckdienlich, im Rahmen der Renovierungsarbeiten in der Transitzone auch die Einrichtung einer Dusche vorzusehen (Absatz 76).

Informationsanfragen

- Informationen über die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten in der Transitzone (Absatz 76).

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

1. Folgebesuche: Gefängnisse von Wien-Josefstadt und Schwarzau

(Mißhandlungen)

Empfehlungen

- dem Leiter des Gefängnisses von Wien-Josefstadt die Anordnung erteilen, dem Personal klar mitzuteilen, daß sowohl körperliche Mißhandlungen als auch Beleidigungen von Häftlingen nicht akzeptiert werden und daß solches Verhalten streng sanktioniert wird (Absatz 80).

Informationsanfragen

- Anzahl der Beschwerden wegen Mißhandlungen, die 1999 in Österreich gegen Angehörige des Gefängnispersonals eingelegt wurden und wie diesen Beschwerden nachgegangen wurde (strafrechtliche Sanktionen und/oder gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen) (Absatz 81);
- von den österreichischen Behörden ergriffene Maßnahmen bezüglich der in mehrerer Hinsicht festgestellten Mißstände im Gefängnis Wien-Josefstadt (Absatz 82);

(materielle Bedingungen)

Empfehlungen

- die nötigen Maßnahmen im Gefängnis Wien-Josefstadt ergreifen, um die im Absatz 83 erörterten materiellen Probleme zu beheben (Absatz 87);
- im Gefängnis Wien-Josefstadt auf die Neuversorgung mit grundlegenden Körperhygieneprodukten für männliche und weibliche Häftling, sowie mit spezifischen Produkten für Säuglinge und Kleinkinder in sinnvollen Zeitabständen achten (Absatz 87);
- die Frage der Ernährung der Häftlinge, sowie der sich in der Mutter/Kind-Abteilung des Gefängnisses Wien-Josefstadt aufhaltenden Kinder angesichts der in den Absätzen 85 und 86 formulierten Bemerkungen erneut überprüfen und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen ergreifen (Absatz 87).

(Aktivitäten)

Empfehlungen

- die Aktivitäten, die den Häftlingen des Gefängnisses Wien-Josefstadt angeboten werden, ausweiten, unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der in den Absätzen 89 und 91 formulierten Bemerkungen. Eine hohe Priorität sollte dabei der gänzlichen Ausschöpfung des Potentials der Werkstätten und der bestehenden sozio-educativen Infrastrukturen eingeräumt werden (Absatz 91);
- unverzüglich im Gefängnis Wien-Josefstadt einen häufigeren Zugang zu den Sport- und Freizeitsälen jeder Haftabteilung gewähren (Absatz 91).

(Gesundheitsversorgung)

Empfehlungen

- die Anwesenheitszeiten der Spezialisten für Zahnmedizin und Psychiatrie innerhalb der allgemeinen medizinischen Versorgungsdienste des Gefängnisses Wien-Josefstadt ausweiten (Absatz 95);

- sämtliche in den Absätzen 118 und 119 des CPT-Berichts zum 1994er Besuch formulierten und im Absatz 97 wiederholten Empfehlungen bezüglich des medizinischen und Pflegepersonals des Gefängnisses Schwarzau umsetzen (Absatz 97);
- die psychiatrische Abteilung des Gefängnisses Wien-Josefstadt mit einer ausreichenden Anzahl von psychiatrisch geschulten Krankenpflegern ausstatten (Absatz 101);
- schnellstmöglich im Gefängnis Wien-Josefstadt auf die eine oder andere Weise dafür sorgen, daß das mit den Therapie- und Rehabilitationsaktivitäten betraute Personal (Psychologen, Ergotherapeuten, usw.) sowohl in angemessener Zahl als auch mit angemessener Erfahrung vorhanden ist (Absätze 101 und 104);
- die Palette der ergotherapeutischen Aktivitäten im Gefängnis Wien-Josefstadt maßgeblich erweitern und andere Rehabilitations- und Therapieaktivitäten für die Patienten einrichten, z.B. Gruppentherapien, Einzelpsychotherapien, Musiktherapie, usw. Den Patienten, die sich längerfristig dort aufhalten, müssen des weiteren Bildungsaktivitäten und angemessene Arbeit angeboten werden. Bemühungen zur Anregung/Motivation der Patienten müssen ebenfalls unternommen werden (Absätze 103 und 104)
- die in den Absätzen 137 und 157 formulierten Empfehlungen bezüglich Beschränkungen bei der Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen und die Abschaffung von Gitterbetten umsetzen (Absatz 105);
- darauf achten, daß im Gefängnis Wien-Josefstadt jeder eingehende Häftling einer vollständigen medizinischen Untersuchung unterzogen wird und daß die Ergebnisse dieser Untersuchung ordnungsgemäß festgehalten werden (Absatz 106);
- darauf achten, daß die in den Krankenakten festgehaltenen Daten den im Absatz 107 dargelegten Anforderungen entsprechen (Absatz 107);
- darauf achten, daß im Gefängnis Schwarzau die Beziehungen zwischen Arzt und Patienten zufriedenstellend und in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik verlaufen (Absatz 108);
- der im Gefängnis Wien-Josefstadt beobachteten Praxis ein sofortiges Ende setzen, derzufolge die Indikationen der medizinischen Diagnose bzw. entscheidende Merkmale, die auf die diagnostizierte Beeinträchtigung des jeweiligen Häftlings schließen lassen, an den Zellen- oder Zimmertüren der Patienten oder auf Tafeln in den Räumlichkeiten des Wachpersonals anzubringen (Absatz 110).

Kommentare

- die Umsetzung der im Absatz 97 formulierten Empfehlungen bezüglich der Ausweitung der Anwesenheitszeiten eines Arztes und die Einrichtung einer Vollzeitstelle für eine/n diplomierten Krankenpfleger/in dürfte im Gefängnis Schwarzau eine schnellere medizinische Eingangsuntersuchung der neuzugehenden Häftlinge ermöglichen (Absatz 106);
- ungeachtet der institutionellen Bestimmungen bezüglich der Gesundheitsversorgung in Strafvollzugsanstalten ist es wichtig, daß die klinischen Entscheidungen der Ärzte allein von medizinischen Kriterien abhängig gemacht werden und daß sowohl die Qualität als auch die Effizienz der medizinischen Arbeit durch eine qualifizierte medizinische Instanz bewertet werden (Absatz 112).

Informationsanfragen

- Sind alle freien Stellen für diplomierte Krankenpfleger/innen im Gefängnis Wien-Josefstadt besetzt? (Absatz 95);
- Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Wartezeiten bei der Zulassung zur Sicherheitsstation des Spitals "Barmherzige Brüder" (Absatz 97)
- Werden inzwischen im Gefängnis Schwarzau psychiatrische Konsultationen organisiert und wenn ja nach welchen genauen Modalitäten? (Absatz 97);

- Modalitäten, nach denen für Kinder, die sich mit ihren Müttern in den Gefängnissen Wien-Josefstadt und Schwarzau aufhalten, der Zugang zu einem Kinderarzt gewährleistet ist (Absatz 98);
- ergriffene Maßnahmen, um den Müttern die Unterstützung durch spezialisiertes Personal für postnatale Betreuung und Säuglingspflege zu gewährleisten (Absatz 98);
- getroffene Maßnahmen der österreichischen Behörden nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1999 (Absatz 109);
- Standpunkt der österreichischen Behörden zu der Möglichkeit, dem Gesundheitsministerium eine gesteigerte Verantwortung für den Bereich der Gesundheitsversorgung in den Gefängnissen zu übertragen, darunter auch für Fragen der Einstellung des Pflegepersonals und die Überwachung der dort verrichteten Arbeit (Absatz 112).

(andere Fragen im Aufgabenbereich des CPT)

Empfehlungen

- jedem Häftling, der in eine Hausarrest-Zelle verbracht wird, ein Bett zum Schlafen zur Verfügung stellen, daß wenn nötig nur für die Dauer seines Aufenthalts dort aufgestellt wird (Absatz 119);
- im Gefängnis Wien-Josefstadt darauf achten, daß die Häftlinge ordnungsgemäß und in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden und daß die Angehörigen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens über die Inhaftierung informiert werden (Absatz 121).

Kommentare

- die österreichischen Behörden werden dazu aufgefordert, die Bedingungen, in denen im Gefängnis Wien-Josefstadt Besuche stattfinden erneut zu überprüfen, um sicherzustellen, daß nicht nur die verurteilten, sondern auch die unter Anklage stehenden Häftlinge im Rahmen des Möglichen Besuche unter gelockerten Bedingungen empfangen können. Es wäre des weiteren angebracht, die Frage der Organisation der Besuche in dieser Einrichtung angesichts der im Absatz 114 formulierten Bemerkungen erneut zu überprüfen (Absatz 115);
- die österreichischen Behörden werden dazu aufgefordert, die Frage des Zugangs zum Telefon seitens der Häftlinge des Gefängnisses Wien-Josefstadt zu überprüfen (Absatz 116);
- die österreichischen Behörden werden dazu aufgefordert, die Frage der an Häftlinge adressierten Post zu überprüfen (Absatz 117);
- die CPT hofft inständig, daß alle Strafvollzugskommissionen in Österreich im Bezug auf die Bedeutung der ihnen vom Strafvollzugsgesetz übertragenen Rolle sensibilisiert und dazu angehalten werden, diese Aufgabe effizient zu erfüllen (Absatz 124).

Informationsanfragen

- Kommentare der österreichischen Behörden bezüglich der Bestimmungen des Artikels 45 (3) des Strafverfahrensgesetzes (Absatz 113);
- Informationen bezüglich der ministeriellen Einschränkungen der Nutzung des Telefons durch die Häftlinge (Absatz 116);
- Standpunkt der österreichischen Behörden zu der Möglichkeit, die derzeit im Gefängnis Wien-Josefstadt und gegebenenfalls in anderen österreichischen Strafvollzugsanstalten verfolgte Linie bezüglich des Tragens von Schußwaffen seitens des mit den Häftlingen in direktem Kontakt stehenden Gefängnispersonals zu revidieren (Absatz 123).

2. Strafvollzugsanstalt Göllersdorf

Empfehlungen

- angesichts der im Absatz 129 formulierten Bemerkungen angemessene Maßnahmen treffen; diese Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die Unterstützung und die Anleitung des Personals bei seinen täglichen Aktivitäten, sowie auf dessen Grundausbildung und spezifische Fortbildung konzentrieren (Absatz 129);
- schnellstmöglich sicherstellen, daß in sämtlichen Tätigkeitsbereichen angemessenes Personal in Anzahl, Erfahrung und Ausbildung vorhanden ist. Vorrangig muß die Zahl des psychiatrisch ausgebildeten Pflegepersonals deutlich erhöht werden, müssen sämtliche Psychologenstellen der Anstalt besetzt werden und muß die Anwesenheitszeit der Ergotherapeuten ausgedehnt werden, so daß sie für jede der Stellen einer Vollzeitstelle entspricht (Absatz 131);
- sofern keine medizinischen Einwände vorliegen, jedem Patienten wirklich die Möglichkeit für eine Stunde Bewegung täglich einräumen (Absatz 134);
- die notwendigen Maßnahmen treffen, um der Einrichtung die Möglichkeit zu geben, den Patienten psychiatrische Behandlung auf individueller Basis anzubieten. Es ist angemessen, sich zunächst auf die Anregung/Motivation der Patienten zu konzentrieren, einen besseren Zugang zu den ergotherapeutischen Aktivitäten zu gewährleisten und anschließend die Möglichkeiten von Einzelpsychotherapien, sowie angemessene Bildungsaktivitäten und Arbeitsmöglichkeiten einzurichten (Absatz 136);
- jegliches Zurückgreifen auf körperliche Zwangsmaßnahmen (manuelle Kontrolle, Instrumente zur körperlichen Kontrolle, Isolierung) in einem eigens erstellten Verzeichnis (zusätzlich zum Vermerk in der Patientenakte) festhalten. Die zu notierenden Elemente müssen die Uhrzeit zu Beginn und am Ende einer jeden Maßnahme, die genauen Umstände, die Gründe für die Maßnahme, den Namen des Arztes, der diese Maßnahme angeordnet oder genehmigt hat und gegebenenfalls eine Auflistung der vom Patienten oder von Personalmitgliedern erlittenen Verletzungen beinhalten (Absatz 137);
- die für Personen mit sehr gewalttätigen Krisen vorgesehene Räumlichkeit im derzeitigen Zustand nicht mehr nutzen (Absatz 138);
- nicht mehr wie bisher die Sonderzimmer der Abteilung für Intensivbetreuung für disziplinarische Maßnahmen nutzen (Absatz 139);
- die notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Zustimmung, bzw. die Verweigerung der Zustimmung zur medizinischen Behandlung schriftlich in der Akte des Patienten festgehalten wird (Absatz 142);
- sicherstellen, daß jegliche Aussetzung des grundlegenden Prinzips der freien und aufgeklärten Zustimmung nur in klar und strikt definierten Ausnahmefällen zur Wirkung kommt (Absatz 142).

Kommentare

- die österreichischen Behörden werden dazu aufgefordert, die Frage der architektonischen Gestaltung der Krankenstationen zu überdenken (Absatz 133).

Informationsanfragen

- Kann ein Patient von sich aus - und wenn ja, unter welchen Bedingungen - beantragen, daß die Notwendigkeit seiner Einweisung durch eine Justizbehörde untersucht wird? (Absatz 141).

C. Psychiatrische Klinik Baumgartner Höhe

Empfehlungen

- die im Absatz 137 formulierten Empfehlungen bezüglich der Beschränkung des Zurückgreifens auf Zwangsmaßnahmen umsetzen (Absatz 156);
- die Nutzung von Gitterbetten in der psychiatrischen Klinik Baumgartner Höhe, wie auch in anderen Einrichtungen, in denen diese möglicherweise eingesetzt werden, einstellen (Absatz 157).

Kommentare

- sowohl was die Stärke des qualifizierten medizinischen und Pflegepersonals als auch die Behandlung der Patienten betrifft, könnte der Pavillon 23 für Rechtspsychiatrie eine Inspirationsquelle betreffend der zur Verfügung zu stellenden Mittel und der zu erreichenden Ziele für die Strafvollzugsanstalt Göllersdorf und das Gefängnis Wien-Josefstadt sein (Absatz 152);
- die österreichischen Behörden werden aufgefordert, die Frage der Einschränkungen beim Tragen persönlicher Kleidung der von Amts wegen eingewiesenen Patienten zu überprüfen (Absatz 154);
- es wäre nützlich, die bestehenden Informationsformulare für die Patienten durch eine allgemeinere Präsentationsbroschüre zu ergänzen, die das Funktionieren der Einrichtung und sämtliche Rechte der Patienten erläutert (Absatz 159).

ANHANG II**LISTE DER VOM CPT BESUCHTEN BEHÖRDEN, INSTANZEN UND
NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN****Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

Herr Franz CEDE	Botschafter, Leiter des Völkerrechtsbüros
Herr Christian STROHAL	Gesandter, Leiter der Menschenrechtsabteilung
Herr Michael DESSER	Stellvertretender Leiter der Menschenrechtsabteilung
Herr Nikolaus MARSCHIK	Menschenrechtsabteilung

Bundesinnenministerium

Herr Karl SCHLÖGL	Bundesminister für Inneres
Herr Erik BUXBAUM	Stellvertretender Generaldirektor, Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit
Herr Johann SEISER	Gendarmeriegeneral
Herr Wolf SZYMANSKI	Sektionschef, Sektion IV (Rechtsangelegenheiten)
Herr Manfred MATZKA	Sektionschef, Sektion III (Pass-, Staatsbürgerschafts- und Fremdenwesen)
Herr Helmut PRUGGER	Sektionschef, Generalinspektion, Personalchef
Herr Albin DEARING	Abteilungsleiter, Direktion für Rechtsangelegenheiten
Frau Andrea JELINEK	Referatsleiterin, Fremdenrecht

Bundesministerium für Justiz

Herr Nikolaus MICHALEK	Bundesjustizminister
Herr Christoph MAYERHOF	Generaldirektor für Strafrecht, Generalanwalt
Herr Roland MIKLAU	Generaldirektor
Herr Michael NEIDER	Sektionschef
Herr Werner PÜRSTL	Abteilungsleiter
Herr Karl DREXLER	Generalstaatsanwalt
Frau Irene KÖCK	Staatsanwältin

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Angelegenheiten

Frau Eleonore HOSTASCH	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und soziale Angelegenheiten
Herr Gerhard AIGNER	Abteilungsleiter
Frau Brigitte ZARFL	Kabinett des Bundesministers

Bundesverteidigungsministerium

Herr Leopold DOTTER	Abteilungsleiter
---------------------	------------------

Menschenrechtsbeirat

Herr Gerhart HOLZINGER	Vorsitzender
------------------------	--------------

Büro des Volksanwalts

Herr Horst SCHENDER	Volksanwalt
Herr Gerhard PETERNELL	Büroleiter des Volksanwalts
Frau Martina CERNY	Büro des Volksanwalts
Herr Alfred REIF	Büro des Volksanwalts
Herr Heimo TRÖSTER	Büro des Volksanwalts
Herr Gerd WEBERN	Büro des Volksanwalts

Weitere Instanzen

Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen, Regionalbüro Wien

Nichtregierungsorganisationen

Österreichische Gesellschaft zur Verhütung der Folter

CARITAS

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur

Schubhaft Sozialdienst

SOS-Mitmensch